Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2025/0400(COD)

12.5.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 524 - 770

Entwurf eines Berichts
Niels Fuglsang
(PE785.274v01-00)

Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001, (EU) 2019/944 und (EU) 2024/1788 im Hinblick auf die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2025)1007 – 2025/0400(COD))

Änderungsantrag 524
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Francesco Torselli, Nicola Procaccini, Alessandro Ciriani, Carlo Ciccioli, Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sofern die Netzkapazität nicht ausreicht, ***Vorschlagen*** eines flexiblen Netzanschlussvertrags gemäß Artikel 6a der Richtlinie (EU) 2019/944, sofern dies technisch möglich ist.	b) sofern die Netzkapazität nicht ausreicht, ***Vorschlag eines anderen Netzanschlusspunkts ODER eines alternativen vorläufigen Termins für den Netzanschluss des Netzbetreibers aus berechtigten Sicherheitsgründen oder aufgrund technischer Unvereinbarkeiten der Systemkomponenten; zudem Vorschlag des Netzbetreibers*** eines flexiblen Netzanschlussvertrags gemäß Artikel 6a der Richtlinie (EU) 2019/944, sofern dies technisch möglich ist. ***Im letzteren Fall verlängern sich die in Absatz 1 dieser Ziffer genannten Fristen auf XX Monate. Der Netzbetreiber darf den Netzanschlussantrag nur dann ablehnen, wenn der Projektentwickler die vorgeschlagenen Lösungen nicht akzeptiert.***

Or. en

Änderungsantrag 525
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sofern die Netzkapazität nicht ausreicht, ***Vorschlagen eines flexiblen***	b) sofern die Netzkapazität nicht ausreicht, ***Angebot aller folgenden***

Netzanschlussvertrags gemäß Artikel 6a der Richtlinie (EU) 2019/944, sofern dies technisch möglich ist.

Optionen gleichzeitig:

i) flexibler Netzanschlussvertrag gemäß Artikel 6a der Richtlinie (EU) 2019/944, sofern dies technisch möglich ist**,**

ii) alternativer kostengünstiger Netzanschlusspunkt, der auch eine flexible Anschlussvereinbarung enthalten kann, und

iii) alternativer vorläufiger Termin für den Netzanschluss, und zwar unverzüglich.

Or. en

Begründung

In addition to strict timelines for small renewable installations, storage, recharging stations and solar on artificial structures, the amendments introduce strict response timelines for system operators for other renewable installations inside and outside renewable acceleration areas, recharging pools and shore-side electricity. Response timelines of system operators are often disproportionately long, speeding up this part of the project is essential for the acceleration of the energy transition. The amendment also tasks the system operator to digitalise the portion of the grid where full connection cannot be granted. The absence of digitalisation and the resulting lack of real time data leads to underutilization and non-optimal use of existing infrastructure. Digitalisation of grids is therefore necessary, in particular those parts of the grid where grid capacity is scarce. Where full connection to the grid cannot be granted, the amendment also tasks the system operator to present three simultaneous options to the developers instead of offering a flexible connection agreement first. This gives developers the choice of the most favourable option for them. Finally, the amendment introduces a right to grid extension for renewables, storage, recharging stations, recharging pools or shore-side electricity, because of their importance for the energy transition and an increased electrification rate.

Änderungsantrag 526
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sofern die Netzkapazität nicht	b) sofern die Netzkapazität nicht

ausreicht, Vorschlagen eines flexiblen Netzanschlussvertrags gemäß Artikel 6a der Richtlinie (EU) 2019/944, sofern dies technisch möglich ist.	ausreicht ***oder mit Zustimmung des Antragstellers***, Vorschlagen eines flexiblen Netzanschlussvertrags gemäß Artikel 6a der Richtlinie (EU) 2019/944, sofern dies technisch möglich ist. ***Der Verteilernetzbetreiber ist nicht verpflichtet, eine solche Maßnahme zu ergreifen, wenn dies die Stabilität, Zuverlässigkeit und Sicherheit des Netzes beeinträchtigen könnte.***

Or. en

Änderungsantrag 527
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sofern die Netzkapazität nicht ausreicht, Vorschlagen eines flexiblen Netzanschlussvertrags gemäß Artikel 6a der Richtlinie (EU) 2019/944, sofern dies technisch möglich ist.	b) sofern die Netzkapazität nicht ausreicht ***oder mit Zustimmung des Antragstellers***, Vorschlagen eines flexiblen Netzanschlussvertrags gemäß Artikel 6a der Richtlinie (EU) 2019/944, sofern dies technisch möglich ist. ***Der Verteilernetzbetreiber ist nicht verpflichtet, diese Maßnahme zu ergreifen, falls sie die Stabilität, Zuverlässigkeit und Sicherheit des Netzes beeinträchtigen würde.***

Or. en

Änderungsantrag 528
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sofern die Netzkapazität nicht ausreicht***, Vorschlagen eines flexiblen Netzanschlussvertrags gemäß Artikel 6a der Richtlinie (EU) 2019/944, sofern dies technisch möglich ist***.	b) sofern die Netzkapazität nicht ausreicht ***oder die kumulierte Einspeisung von Erzeugungskapazitäten in demselben Gebiet die Stabilität, Sicherheit oder Versorgungssicherheit des Netzes gefährden würde, Ablehnen, Aufschieben oder Knüpfen der Einspeisung an Auflagen, und zwar in einer begründeten Entscheidung, die dem Projektträger unverzüglich mitgeteilt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 529
Bruno Tobback

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sofern die Netzkapazität nicht ausreicht, Vorschlagen eines flexiblen Netzanschlussvertrags gemäß Artikel 6a der Richtlinie (EU) 2019/944, sofern dies technisch möglich ist.	b) sofern die Netzkapazität nicht ausreicht ***oder Bedenken hinsichtlich der Netzstabilität bestehen***, Vorschlagen eines flexiblen Netzanschlussvertrags gemäß Artikel 6a der Richtlinie (EU) 2019/944, sofern dies technisch möglich ist.

Or. en

Änderungsantrag 530
András Gyürk

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

b) sofern die Netzkapazität nicht ausreicht, Vorschlagen eines flexiblen Netzanschlussvertrags gemäß Artikel 6a der Richtlinie (EU) 2019/944, sofern dies technisch möglich ist.	b) sofern die Netzkapazität nicht ausreicht, ***mögliches*** Vorschlagen ***durch den Netzbetreiber*** eines flexiblen Netzanschlussvertrags gemäß Artikel 6a der Richtlinie (EU) 2019/944, sofern dies technisch möglich ist.

Or. en

Änderungsantrag 531
Andrea Wechsler, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sofern die Netzkapazität nicht ausreicht, Vorschlagen eines flexiblen Netzanschlussvertrags gemäß Artikel 6a der Richtlinie (EU) 2019/944, sofern dies technisch möglich ist.	b) sofern die Netzkapazität nicht ausreicht, ***gegebenenfalls*** Vorschlagen eines flexiblen Netzanschlussvertrags gemäß Artikel 6a der Richtlinie (EU) 2019/944, sofern dies technisch möglich ist.

Or. en

Begründung

The amendment introduces a necessary clarification by adding the qualifier "if applicable", thereby acknowledging that flexible connection agreements are not suitable in all cases. This reflects the technical and regulatory reality that such arrangements depend on specific grid conditions and system capabilities. By avoiding a blanket obligation, the amendment enhances proportionality and provides system operators with the necessary discretion to apply appropriate solutions on a case-by-case basis. This reduces the risk of impractical or suboptimal outcomes that could arise from mandatory application. At the same time, the provision continues to promote the use of flexible connection agreements where feasible, thereby supporting more efficient use of available grid capacity. The amendment therefore strikes a balanced approach between flexibility, technical feasibility and the objective of facilitating timely grid access.

Änderungsantrag 532
Borys Budka, Adam Jarubas, Krzysztof Hetman, Mirosława Nykiel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sofern die Netzkapazität nicht ausreicht, Vorschlagen eines flexiblen Netzanschlussvertrags gemäß Artikel 6a der Richtlinie (EU) 2019/944, sofern dies technisch möglich ist.	b) sofern die Netzkapazität nicht ausreicht, ***mögliches*** Vorschlagen eines flexiblen Netzanschlussvertrags gemäß Artikel 6a der Richtlinie (EU) 2019/944, sofern dies technisch möglich ist.

Or. en

Änderungsantrag 533
Aura Salla

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) c) wegen begründeter Sicherheitsbedenken oder wegen technischer Inkompatibilität der Systemkomponenten, Vorschlagen eines alternativen Netzanschlusspunkts,
	d) aus berechtigten Sicherheitsgründen oder aufgrund technischer Inkompatibilität der Systemkomponenten, Vorschlagen eines alternativen vorläufigen Termins für den Netzanschluss oder
	e) falls keine der anderen in diesem Artikel aufgeführten Lösungen in Frage kommt oder ein Vorschlag für eine Vereinbarung gemäß Absatz 2 Buchstabe b vom Projektträger abgelehnt wird, Ablehnung des Netzanschlussantrags.

Or. en

Begründung

Netzbetreiber sind verpflichtet, neue Kunden anzuschließen. Das ist in den bestehenden EU-Rechtsvorschriften bereits ausreichend geregelt. Es ist wichtig, dass für den Netzanschluss auf keinen Fall eine stillschweigende Genehmigung gilt. Die nationalen Regulierungsbehörden sind befugt, zu überwachen, ob die Netzbetreiber die festgelegten Fristen für das Verfahren zur Erteilung einer Netzanschlussgenehmigung einhalten.

Änderungsantrag 534
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Ist die verfügbare Netzkapazität weder für einen Standardnetzanschluss gemäß Absatz 2 Buchstabe a noch für einen flexiblen Netzanschlussvertrag Absatz 2 Buchstabe b ausreichend, kann der Netzbetreiber den Anschlussantrag ablehnen.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird sichergestellt, dass beschleunigte Netzanschlussverfahren weiterhin mit der Netzsicherheit und der Netzzuverlässigkeit vereinbar sind. Zwar sollten Netzbetreiber einen Standardnetzanschluss oder gegebenenfalls einen flexiblen Anschlussvertrag anbieten, doch kann ein solcher Anschluss nicht gewährt werden, wenn keine Netzkapazität zur Verfügung steht. In solchen Fällen muss es dem Netzbetreiber gestattet sein, den Antrag abzulehnen, um eine Überlastung des Netzes zu vermeiden, die Versorgungssicherheit nicht zu gefährden und keine ungerechtfertigten Risiken für andere Netznutzer zu verursachen.

Änderungsantrag 535
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Netzbetreiber sorgen gemäß Artikel 31 Absatz 3 und Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie (EU) 2019/944 für die Transparenz und Verständlichkeit der Daten, auf denen ihre Entscheidungen beruhen.

Or. en

Begründung

In addition to strict timelines for small renewable installations, storage, recharging stations and solar on artificial structures, the amendments introduce strict response timelines for system operators for other renewable installations inside and outside renewable acceleration areas, recharging pools and shore-side electricity. Response timelines of system operators are often disproportionately long, speeding up this part of the project is essential for the acceleration of the energy transition. The amendment also tasks the system operator to digitalise the portion of the grid where full connection cannot be granted. The absence of digitalisation and the resulting lack of real time data leads to underutilisation and non-optimal use of existing infrastructure. Digitalisation of grids is therefore necessary, in particular those parts of the grid where grid capacity is scarce. Where full connection to the grid cannot be granted, the amendment also tasks the system operator to present three simultaneous options to the developers instead of offering a flexible connection agreement first. This gives developers the choice of the most favourable option for them. Finally, the amendment introduces a right to grid extension for renewables, storage, recharging stations, recharging pools or shore-side electricity, because of their importance for the energy transition and an increased electrification rate.

Änderungsantrag 536
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Wird ein Vorschlag für einen*** in Absatz 2 Buchstabe b ***genannten Vertrag vom Projektträger abgelehnt, so schlägt*** der Netzbetreiber wegen begründeter Sicherheitsbedenken oder wegen	(3) ***Nur wenn der Projektträger alle*** in Absatz 2 Buchstabe b ***vorgeschlagenen Optionen ablehnt, darf*** der Netzbetreiber ***den Netzanschlussantrag*** wegen begründeter Sicherheitsbedenken oder

technischer Inkompatibilität der Systemkomponenten ***einen alternativen Netzanschlusspunkt oder ein alternatives vorläufiges Datum für den Netzanschluss vor oder lehnt, falls dies nicht möglich ist, den Antrag auf Netzanschluss ab***.	wegen technischer Inkompatibilität der Systemkomponenten ***ablehnen***.

Or. en

Begründung

In addition to strict timelines for small renewable installations, storage, recharging stations and solar on artificial structures, the amendments introduce strict response timelines for system operators for other renewable installations inside and outside renewable acceleration areas, recharging pools and shore-side electricity. Response timelines of system operators are often disproportionately long, speeding up this part of the project is essential for the acceleration of the energy transition. The amendment also tasks the system operator to digitalise the portion of the grid where full connection cannot be granted. The absence of digitalisation and the resulting lack of real time data leads to underutilisation and non-optimal use of existing infrastructure. Digitalisation of grids is therefore necessary, in particular those parts of the grid where grid capacity is scarce. Where full connection to the grid cannot be granted, the amendment also tasks the system operator to present three simultaneous options to the developers instead of offering a flexible connection agreement first. This gives developers the choice of the most favourable option for them. Finally, the amendment introduces a right to grid extension for renewables, storage, recharging stations, recharging pools or shore-side electricity, because of their importance for the energy transition and an increased electrification rate.

Änderungsantrag 537
Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Wird ein Vorschlag für einen in Absatz 2 Buchstabe b genannten Vertrag vom Projektträger abgelehnt, so schlägt*** der Netzbetreiber wegen begründeter Sicherheitsbedenken oder wegen technischer Inkompatibilität der Systemkomponenten einen alternativen Netzanschlusspunkt oder ein alternatives vorläufiges Datum für den Netzanschluss	(3) Der Netzbetreiber ***kann*** wegen begründeter Sicherheitsbedenken oder wegen technischer Inkompatibilität der Systemkomponenten einen alternativen Netzanschlusspunkt oder ein alternatives vorläufiges Datum für den ***beantragten*** Netzanschluss ***mit einem festen oder flexiblen Anschlussvertrag vorschlagen*** oder, falls dies nicht möglich ist, den

vor oder ***lehnt***, falls dies nicht möglich ist, den Antrag auf Netzanschluss ***ab***.	Antrag auf Netzanschluss ***ablehnen***.

Or. en

Änderungsantrag 538
András Gyürk, Jana Nagyová, Ondřej Knotek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Wird ein Vorschlag für einen in Absatz 2 Buchstabe b genannten Vertrag vom Projektträger abgelehnt, so schlägt*** der Netzbetreiber wegen begründeter Sicherheitsbedenken oder wegen technischer Inkompatibilität der Systemkomponenten einen alternativen Netzanschlusspunkt oder ein alternatives vorläufiges Datum für den Netzanschluss ***vor*** oder ***lehnt***, falls dies nicht möglich ist, den Antrag auf Netzanschluss ***ab***.	(3) Der Netzbetreiber ***kann*** wegen begründeter Sicherheitsbedenken oder wegen technischer Inkompatibilität der Systemkomponenten einen alternativen Netzanschlusspunkt oder ein alternatives vorläufiges Datum für den ***beantragten*** Netzanschluss ***mit einem festen oder flexiblen Anschlussvertrag vorschlagen*** oder, falls dies nicht möglich ist, den Antrag auf Netzanschluss ***ablehnen***.

Or. en

Änderungsantrag 539
Aura Salla

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Geht innerhalb der in Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Frist keine Antwort des Netzbetreibers ein, so gilt die Anschlussgenehmigung als erteilt, sofern die Kapazität der Solarenergieanlage, des Energiespeichers oder der Ladestationen	***entfällt***

die verfügbare vorhandene Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt.

Or. en

Begründung

Der Netzanschluss ist keine gewöhnliche behördliche Genehmigung. Es handelt sich um eine technische und vertragliche Beziehung, die Kapazitäten, Anschlussgebühren, Sicherheitsanforderungen sowie finanzielle und sonstige Verpflichtungen für beide Seiten umfasst. Eine stillschweigende Genehmigung ist gefährlich, da sie Rechtsunsicherheit hinsichtlich technischer Anforderungen oder Zahlungsverpflichtungen schafft.

Änderungsantrag 540
Andrea Wechsler, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Geht innerhalb der in Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Frist keine Antwort des Netzbetreibers ein, so gilt die Anschlussgenehmigung als erteilt, sofern die Kapazität der Solarenergieanlage, des Energiespeichers oder der Ladestationen die verfügbare vorhandene Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt.	***entfällt***

Or. en

Begründung

The deletion of the provision introducing tacit approval for grid connections is necessary to safeguard the technical integrity and operational security of the electricity system. Grid connection decisions require complex technical assessments by distribution system operators, including capacity availability, system stability and safety considerations, which cannot be presumed in the absence of an explicit decision. Applying tacit approval in this context would create significant legal and operational risks, as it could lead to connections being deemed granted without proper verification of technical feasibility. This could ultimately undermine grid reliability and lead to subsequent disputes or costly corrective measures. Removing this provision ensures coherence with the technical nature of grid connection procedures and

preserves the responsibility of system operators to guarantee safe and reliable network operation. It therefore supports a legally sound and operationally robust framework for grid integration while avoiding unintended risk.

Änderungsantrag 541
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Geht innerhalb der in Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Frist keine Antwort des Netzbetreibers ein, so gilt die Anschlussgenehmigung als erteilt, sofern die Kapazität der Solarenergieanlage, des Energiespeichers oder der Ladestationen die verfügbare vorhandene Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 542
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Francesco Torselli, Nicola Procaccini, Alessandro Ciriani, Carlo Ciccioli, Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Geht innerhalb der in Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Frist keine Antwort des Netzbetreibers ein, so gilt die Anschlussgenehmigung als erteilt, sofern die Kapazität der Solarenergieanlage, des Energiespeichers oder der Ladestationen die verfügbare vorhandene Kapazität des	***entfällt***

Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt.

Or. en

Änderungsantrag 543
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Geht innerhalb der in Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Frist keine Antwort des Netzbetreibers ein, so gilt die Anschlussgenehmigung als erteilt, sofern die Kapazität der Solarenergieanlage, des Energiespeichers oder der Ladestationen die verfügbare vorhandene Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Stillschweigende Zustimmungen gelten nicht für Fälle, in denen der Verteilernetzbetreiber Tätigkeiten innerhalb der Schutzzone des Verteilernetzes genehmigt, und auch nicht für sonstige ähnliche Erklärungen des Verteilernetzbetreibers in Bezug auf seine Verteilungsanlagen.

Änderungsantrag 544
Borys Budka, Adam Jarubas, Krzysztof Hetman, Mirosława Nykiel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4) Geht innerhalb der in Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Frist keine Antwort des Netzbetreibers ein, so gilt die Anschlussgenehmigung als erteilt, sofern die Kapazität der Solarenergieanlage, des Energiespeichers oder der Ladestationen die verfügbare vorhandene Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 545
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Geht innerhalb der in Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Frist keine Antwort des Netzbetreibers ein, so gilt die Anschlussgenehmigung als erteilt, sofern die Kapazität der Solarenergieanlage, des Energiespeichers oder der Ladestationen die verfügbare vorhandene Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 546
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Geht innerhalb der in Absatz 1	***entfällt***

Buchstabe a festgelegten Frist keine Antwort des Netzbetreibers ein, so gilt die Anschlussgenehmigung als erteilt, sofern die Kapazität der Solarenergieanlage, des Energiespeichers oder der Ladestationen die verfügbare vorhandene Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt.

Or. en

Änderungsantrag 547
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Geht innerhalb der in Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Frist keine Antwort des Netzbetreibers ein, so gilt die Anschlussgenehmigung als ***erteilt, sofern die Kapazität der Solarenergieanlage, des Energiespeichers oder der Ladestationen die verfügbare vorhandene Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt***.	(4) Geht innerhalb der in Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Frist keine Antwort des Netzbetreibers ein, so gilt die Anschlussgenehmigung als ***verweigert***.

Or. fr

Begründung

Ein Anschluss ist eine technische Entscheidung, die sich auf die Netzstabilität auswirkt. Eine stillschweigende Genehmigung ist für Stromnetze inakzeptabel.

Änderungsantrag 548
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Geht innerhalb der in Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Frist keine Antwort des Netzbetreibers ein, so gilt die Anschlussgenehmigung als erteilt, sofern die Kapazität der ***Solarenergieanlage***, des Energiespeichers oder der Ladestationen die verfügbare vorhandene Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt.	(4) Geht innerhalb der in Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Frist keine Antwort des Netzbetreibers ein, so gilt die Anschlussgenehmigung als erteilt, sofern die Kapazität der ***Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie***, des Energiespeichers oder der Ladestationen***, der Ladepools oder der Landstromversorgung*** die verfügbare vorhandene Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt.

Or. en

Begründung

In addition to strict timelines for small renewable installations, storage, recharging stations and solar on artificial structures, the amendments introduce strict response timelines for system operators for other renewable installations inside and outside renewable acceleration areas, recharging pools and shore-side electricity. Response timelines of system operators are often disproportionately long, speeding up this part of the project is essential for the acceleration of the energy transition. The amendment also tasks the system operator to digitalise the portion of the grid where full connection cannot be granted. The absence of digitalisation and the resulting lack of real time data leads to underutilisation and non-optimal use of existing infrastructure. Digitalisation of grids is therefore necessary, in particular those parts of the grid where grid capacity is scarce. Where full connection to the grid cannot be granted, the amendment also tasks the system operator to present three simultaneous options to the developers instead of offering a flexible connection agreement first. This gives developers the choice of the most favourable option for them. Finally, the amendment introduces a right to grid extension for renewables, storage, recharging stations, recharging pools or shore-side electricity, because of their importance for the energy transition and an increased electrification rate.

Änderungsantrag 549
Anna Stürgkh, Bart Groothuis, Brigitte van den Berg, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Geht innerhalb der in Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Frist keine ***Antwort*** des Netzbetreibers ein, so gilt die Anschlussgenehmigung als erteilt, sofern die Kapazität der Solarenergieanlage, des Energiespeichers oder der Ladestationen die verfügbare vorhandene Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt.	(4) Geht innerhalb der in Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Frist keine ***Entscheidung*** des Netzbetreibers ein, so gilt die Anschlussgenehmigung als erteilt, sofern die Kapazität der Solarenergieanlage, des Energiespeichers oder der Ladestationen die verfügbare vorhandene Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt.

Or. en

Begründung

Präzisierung. Die stillschweigende Zustimmung gilt in Ermangelung einer Entscheidung.

Änderungsantrag 550
Sigrid Friis, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Geht innerhalb der in Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Frist keine Antwort des Netzbetreibers ein, so gilt die Anschlussgenehmigung als erteilt, sofern die Kapazität der Solarenergieanlage, des Energiespeichers oder der ***Ladestationen*** die verfügbare vorhandene Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt.	(4) Geht innerhalb der in Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Frist keine Antwort des Netzbetreibers ein, so gilt die Anschlussgenehmigung als erteilt, sofern die Kapazität der Solarenergieanlage, des Energiespeichers oder der ***Ladepools*** die verfügbare vorhandene Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt.

Or. en

Änderungsantrag 551
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Kann der Netzbetreiber keine volle Netzanschlusskapazität gemäß Absatz 2 bereitstellen, so hat der Netzbetreiber:
	i) sicherzustellen, dass innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung, keinen vollständigen Netzanschluss gemäß Absatz 2 zu gewähren, der betreffende eingeschränkte Teil des technischen Systems mit geeigneten Geräten für die Echtzeit-Überwachung ausgestattet wird und dass ein digitaler Zwilling zur Verfügung steht, um eine maximale Auslastung der bestehenden Netzinfrastruktur zu gewährleisten, und
	ii) alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Flexibilisierung, Optimierung und Digitalisierung des Netzes zu verbessern oder das Netz ohne unnötige Verzögerung zu erweitern, entsprechend dem aktuellen und prognostizierten Gesamtbedarf.
	Projektentwickler sind berechtigt, eine Leistungssteigerung und den Ausbau der Netze zu beantragen, bis am nächstgelegenen Anschlusspunkt des Projekts zur Nutzung erneuerbarer Energien oder am kostengünstigsten Punkt ausreichende Netzkapazitäten für den Anschluss vorhanden sind. Im Falle einer nachgewiesenen und anhaltenden allgemeinen Unmöglichkeit kann der Netzbetreiber von einer Modernisierung oder einem Ausbau des Netzes absehen.

Or. en

Begründung

In addition to strict timelines for small renewable installations, storage, recharging stations and solar on artificial structures, the amendments introduce strict response timelines for system operators for other renewable installations inside and outside renewable acceleration areas, recharging pools and shore-side electricity. Response timelines of system operators are

often disproportionately long, speeding up this part of the project is essential for the acceleration of the energy transition. The amendment also tasks the system operator to digitalise the portion of the grid where full connection cannot be granted. The absence of digitalisation and the resulting lack of real time data leads to underutilisation and non-optimal use of existing infrastructure. Digitalisation of grids is therefore necessary, in particular those parts of the grid where grid capacity is scarce. Where full connection to the grid cannot be granted, the amendment also tasks the system operator to present three simultaneous options to the developers instead of offering a flexible connection agreement first. This gives developers the choice of the most favourable option for them. Finally, the amendment introduces a right to grid extension for renewables, storage, recharging stations, recharging pools or shore-side electricity, because of their importance for the energy transition and an increased electrification rate.

Änderungsantrag 552
Jorge Martín Frías

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 17 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Bei der Durchführung der in diesem Artikel genannten Verfahren zur Erteilung von Netzanschlussgenehmigungen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden und Netzbetreiber gegebenenfalls Projekten Vorrang einräumen, die in Gebieten angesiedelt sind, in denen bereits ausreichende Netzkapazitäten vorhanden sind oder auf kosteneffiziente Weise bereitgestellt werden können, um die Gesamtkosten des Netzes so gering wie möglich zu halten.

Or. en

Änderungsantrag 553
Christophe Grudler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 17 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Unbeschadet des Ziels, den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Verfahren für den Netzanschluss und etwaige Kriterien für die Priorisierung in diskriminierungsfreier Weise angewendet werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass eine kosteneffiziente und integrierte Dekarbonisierung des Energiesystems, einschließlich Elektrifizierungsprozessen, gewährleistet werden muss.

Or. en

Änderungsantrag 554
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 20 a – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Artikel 20a Absatz 3 Unterabsatz 2 wird gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 555
Emma Wiesner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	10a. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zu diesem Zweck sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass auf Anfrage eines Produzenten von Energie aus erneuerbaren Quellen, einschließlich gasförmiger erneuerbarer Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs wie Wasserstoff, ein Herkunftsnachweis ausgestellt wird, es sei denn, die Mitgliedstaaten beschließen, um dem Marktwert des Herkunftsnachweises Rechnung zu tragen, einem Produzenten, der finanzielle Förderung aus einer Förderregelung erhält, keinen Nachweis auszustellen. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Herkunftsnachweise für Energie aus nicht erneuerbaren Quellen ausgestellt werden. Die Ausstellung von Herkunftsnachweisen kann von einer Mindestkapazität abhängig gemacht werden. Ein Herkunftsnachweis gilt standardmäßig für 1 MWh und muss einen Zeitstempel enthalten, der die genaue Produktionsstunde angibt und dessen Gültigkeit festlegt. Gegebenenfalls kann diese Standardgröße in eine Bruchgröße unterteilt werden, sofern jene ein Vielfaches von 1 Wh beträgt. Für jede Einheit produzierte Energie wird nicht mehr als ein Herkunftsnachweis ausgestellt.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Zwecke von Absatz 1 gelten Herkunftsnachweise nur für die Verbuchung des Energieverbrauchs, der innerhalb derselben Stunde stattfindet, in der die Energie erzeugt wurde, wobei Transaktionen bis zu 12 Monate nach der Erzeugung der betreffenden Energieeinheit getätigt werden können. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Herkunftsnachweise, die nicht entwertet wurden, spätestens 18 Monate nach der Produktion der Energieeinheit ihre Gültigkeit verlieren. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen ungültig gewordene Herkunftsnachweise bei der

Berechnung ihres Restenergiemixes.“

c) Absatz 7 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) Ausstellungsdatum, -zeitstempel, Belastungszone und ausstellendes Land und eine eindeutige Kennnummer.“

Or. en

Begründung

The current scheme for Guarantees of Origin is based on yearly production and consumption, not providing sufficient information about the actual energy production and use. The issued GOs under the Renewable Energy Directive should instead be valid for the same hour as being produced. Introducing hourly GOs would create a direct price differential between GOs produced during peak renewable generation hours and during low-renewable periods, incentivising demand flexibility, improve grid utilisation without new physical infrastructure, and create a market signal aligned with electricity spot markets.

Änderungsantrag 556
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz -1 (neu)
Richtlinie (EU) 2019/944 – Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1. Artikel 6 wird wie folgt geändert:
	„(3a) Innerhalb von [sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] legen die Mitgliedstaaten klare, transparente und vorhersehbare Kriterien für die Priorisierung von Netzanschlussanträgen von Projekten fest, die Zugang zum Stromnetz beantragen, wobei sowohl Übertragungs- als auch Verteilungsnetze auf allen Spannungsebenen abzudecken sind; diese Kriterien sind von den zuständigen Netzbetreibern zu übernehmen und anzuwenden. Die Mitgliedstaaten legen differenzierte Kriterien fest, die zwischen Projekten, die einen Netzanschluss beantragen, um Zugang zu Strom für den Verbrauch zu erhalten, und Projekten, die einen

Netzanschluss beantragen, um Strom in Form von Erzeugung und Speicherung in das System einzuspeisen, unterscheiden. a) Die Kriterien für Projekte, die einen Netzanschluss beantragen, um Zugang zu Strom für den Verbrauch zu erhalten, können unter anderem die Qualität und die nachgewiesene Reife des Projekts, den Beitrag zur Dekarbonisierung, den Beitrag zur Systemflexibilität und -Resilienz sowie den gesellschaftlichen Nutzen umfassen. b) Die Kriterien für Projekte, die einen Netzanschluss beantragen, um Strom in Form von Erzeugung und Speicherung in das System einzuspeisen, können unter anderem die Qualität und die nachgewiesene Reife des Projekts, den Beitrag zur Dekarbonisierung, den Beitrag zur Systemflexibilität, -optimierung und -Resilienz, das öffentliche Interesse sowie den gesellschaftlichen Nutzen umfassen. Die Mitgliedstaaten können beschließen, zusätzliche Maßnahmen zur Steuerung der Warteschlangen für Netzanschlüsse zu ergreifen, sofern diese verhältnismäßig sind und in diskriminierungsfreier Weise angewendet werden, beispielsweise in Form von Reservierungsprovisionen, gestaffelten Verpflichtungen oder „Use-it-or-lose-it"-Maßnahmen in Fällen, in denen der Projektträger erheblich von dem zuvor mitgeteilten Zeitplan oder Zweck des Projekts abweicht oder diesen überschreitet.

(3b) Die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien sind von den Behörden der Mitgliedstaaten öffentlich zugänglich zu machen und auf alle Netzanschlussanträge in diskriminierungsfreier Weise anzuwenden. Die nationalen Regulierungsbehörden übernehmen die Überwachung der Anwendung der oben festgelegten Priorisierungskriterien und stellen sicher, dass diese transparent, verhältnismäßig und diskriminierungsfrei

bleiben und den Anforderungen des Systems entsprechen. Sie veröffentlichen gegebenenfalls Leitlinien oder Entscheidungen, um eine einheitliche Anwendung durch die Netzbetreiber sicherzustellen.“

Or. en

Änderungsantrag 557
Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz -1 (neu)
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 2 – Nummer 60 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1. 60a. „Einspeiseleistung“ die maximale elektrische Leistung, die eine angeschlossene dezentrale Erzeugungs- oder Energiespeicheranlage gemäß dem Netzanschlussvertrag unter normalen Betriebsbedingungen vertraglich an ihrem Anschlusspunkt in das Verteilungsnetz einspeisen darf;

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird eine bestehende Rechtslücke geschlossen, indem die Leitlinien der Kommission in einen flexiblen und durchsetzbaren Mechanismus umgewandelt werden. Damit wird das Problem der reservierten, aber ungenutzten Netzkapazitäten gelöst, das neue Energieprojekte unmittelbar behindert. Dies ermöglicht die Umverteilung ungenutzter Kapazitäten auf Projekte, die bereits weiter fortgeschritten sind, die Senkung der Energiepreise, die Unterstützung der Elektrifizierung, die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der EU und der Haushalte, die Beschleunigung des Ausbaus der eigenen Stromerzeugung und des industriellen Ausbaus und trägt zur Dekarbonisierung des Energiesektors bei.

Änderungsantrag 558
Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer -1 a (neu)
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 2 – Nummer 60 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1a. 60b. „reservierte Einspeiseleistung“ die Einspeiseleistung, die einer dezentralen Erzeugungs- oder Energiespeicheranlage im Rahmen eines abgeschlossenen Netzanschlussvertrags vertraglich zugewiesen wurde, jedoch noch nicht genutzt wird, da die dezentrale Erzeugungs- oder Energiespeicheranlage noch nicht in Betrieb genommen oder an das Verteilernetz angeschlossen wurde;

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird eine bestehende Rechtslücke geschlossen, indem die Leitlinien der Kommission in einen flexiblen und durchsetzbaren Mechanismus umgewandelt werden. Damit wird das Problem der reservierten, aber ungenutzten Netzkapazitäten gelöst, das neue Energieprojekte unmittelbar behindert. Dies ermöglicht die Umverteilung ungenutzter Kapazitäten auf Projekte, die bereits weiter fortgeschritten sind, die Senkung der Energiepreise, die Unterstützung der Elektrifizierung, die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der EU und der Haushalte, die Beschleunigung des Ausbaus der eigenen Stromerzeugung und des industriellen Ausbaus und trägt zur Dekarbonisierung des Energiesektors bei.

Änderungsantrag 559
Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer -1 b (neu)
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 2 – Nummer 60 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1b. 60c. „tatsächliche Einspeisung“ die maximale elektrische Leistung, die eine angeschlossene dezentrale Erzeugungs- oder Energiespeicheranlage während des Betriebs nahezu in Echtzeit

aktiv in das Verteilungsnetz einspeist;

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird eine bestehende Rechtslücke geschlossen, indem die Leitlinien der Kommission in einen flexiblen und durchsetzbaren Mechanismus umgewandelt werden. Damit wird das Problem der reservierten, aber ungenutzten Netzkapazitäten gelöst, das neue Energieprojekte unmittelbar behindert. Dies ermöglicht die Umverteilung ungenutzter Kapazitäten auf Projekte, die bereits weiter fortgeschritten sind, die Senkung der Energiepreise, die Unterstützung der Elektrifizierung, die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der EU und der Haushalte, die Beschleunigung des Ausbaus der eigenen Stromerzeugung und des industriellen Ausbaus und trägt zur Dekarbonisierung des Energiesektors bei.

Änderungsantrag 560
Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer -1 c (neu)
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 2 – Nummer 60 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1c. 60d. „Entnahmekapazität“ die maximale elektrische Leistung, die eine angeschlossene Anlage eines Netznutzers gemäß dem Netzanschlussvertrag unter normalen Betriebsbedingungen vertraglich an ihrem Anschlusspunkt aus dem Verteilungsnetz entnehmen darf;

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird eine bestehende Rechtslücke geschlossen, indem die Leitlinien der Kommission in einen flexiblen und durchsetzbaren Mechanismus umgewandelt werden. Damit wird das Problem der reservierten, aber ungenutzten Netzkapazitäten gelöst, das neue Energieprojekte unmittelbar behindert. Dies ermöglicht die Umverteilung ungenutzter Kapazitäten auf Projekte, die bereits weiter fortgeschritten sind, die Senkung der Energiepreise, die Unterstützung der Elektrifizierung, die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der EU und der Haushalte, die Beschleunigung des Ausbaus der eigenen Stromerzeugung und des industriellen Ausbaus und trägt zur Dekarbonisierung des Energiesektors bei.

Änderungsantrag 561
Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer -1 d (neu)
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 2 – Nummer 60 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1d. 60e. „reservierte Entnahmekapazität“ die Entnahmekapazität, die einer Anlage eines Netznutzers durch einen abgeschlossenen Netzanschlussvertrag vertraglich zugewiesen wurde, jedoch noch nicht genutzt wird, da die Anlage des Netznutzers noch nicht in Betrieb genommen oder an das Verteilernetz angeschlossen wurde;

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird eine bestehende Rechtslücke geschlossen, indem die Leitlinien der Kommission in einen flexiblen und durchsetzbaren Mechanismus umgewandelt werden. Damit wird das Problem der reservierten, aber ungenutzten Netzkapazitäten gelöst, das neue Energieprojekte unmittelbar behindert. Dies ermöglicht die Umverteilung ungenutzter Kapazitäten auf Projekte, die bereits weiter fortgeschritten sind, die Senkung der Energiepreise, die Unterstützung der Elektrifizierung, die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der EU und der Haushalte, die Beschleunigung des Ausbaus der eigenen Stromerzeugung und des industriellen Ausbaus und trägt zur Dekarbonisierung des Energiesektors bei.

Änderungsantrag 562
Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer -1 e (neu)
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 2 – Nummer 60 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

-1e. 60f. „tatsächliche Entnahme“ die maximale elektrische Leistung, die eine angeschlossene Anlage eines Netznutzers während des Betriebs nahezu in Echtzeit aktiv aus dem Verteilungsnetz entnimmt.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird eine bestehende Rechtslücke geschlossen, indem die Leitlinien der Kommission in einen flexiblen und durchsetzbaren Mechanismus umgewandelt werden. Damit wird das Problem der reservierten, aber ungenutzten Netzkapazitäten gelöst, das neue Energieprojekte unmittelbar behindert. Dies ermöglicht die Umverteilung ungenutzter Kapazitäten auf Projekte, die bereits weiter fortgeschritten sind, die Senkung der Energiepreise, die Unterstützung der Elektrifizierung, die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der EU und der Haushalte, die Beschleunigung des Ausbaus der eigenen Stromerzeugung und des industriellen Ausbaus und trägt zur Dekarbonisierung des Energiesektors bei.

Änderungsantrag 563
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 6 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1. Der folgende neue Artikel 6a wird eingefügt:
	Artikel 6 a
	Verwaltung der Anschlusswarteschlange
	(1) Die Mitgliedstaaten legen transparente, objektive und diskriminierungsfreie Zugangskriterien für Netzanschlussanträge fest, die von den zuständigen Netzbetreibern zu übernehmen und anzuwenden sind. Gemäß diesen Kriterien müssen Antragsteller zum Zeitpunkt des Antrags oder innerhalb einer von der zuständigen Behörde festgelegten kurzen und eindeutigen Frist mindestens alle

folgenden Punkte nachweisen:

a) ausschließliche Rechte an dem Projektstandort in Form von Eigentum, einem Mietvertrag oder einer Mietoption;

b) Einreichung oder Prüfung eines Antrags zur Erteilung einer Baugenehmigung oder eines gleichwertigen Genehmigungsverfahrens nach nationalem Recht;

Anträge, bei denen die Zugangskriterien nicht innerhalb der von der Regulierungsbehörde festgelegten Frist erfüllt werden, werden nicht in die Anschlusswarteschlange aufgenommen, und die reservierte Kapazität wird neu zugewiesen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Netzbetreiber einen zweistufigen Rahmen für die Rangfolge von Netzanschlussanträgen festlegen, wenn die Netzkapazität an einem Anschlusspunkt nicht ausreicht, um alle anstehenden Anträge zu berücksichtigen.

In der ersten Phase wenden die Netzbetreiber die in Absatz 1 festgelegten Zugangskriterien als Schwellenwert an. Nur Anschlussanträge, die diese Kriterien erfüllen, werden in die geordnete Warteschlange aufgenommen. Die Aufnahme in die Warteschlange begründet keinen Anspruch auf eine vorrangige Position in dieser Warteschlange.

In der zweiten Stufe werden die in die geordnete Warteschlange aufgenommenen Anschlussanträge vom Netzbetreiber anhand der folgenden Kriterien eingestuft, die alle auf jeden einzelnen Anschlussantrag anzuwenden sind und vom Netzbetreiber bei der Festlegung der Rangfolge gemeinsam zur Bewertung herangezogen werden:

a) die Fähigkeit der Anlage, für die ein Anschluss beantragt wird, die Systemintegration zu unterstützen, unter anderem durch Energiespeicherung,

Lastmanagement, die Bereitstellung von Flexibilitäts- oder Hilfsdiensten, die Verringerung von Engpässen oder die Verschiebung des Bedarfs an Netzausbau; bei Hybridprojekten wie der Erzeugung erneuerbarer Energien mit einem am selben Standort befindlichen Speicher oder bei zwei zeitlich gegenphasig verlaufenden Erzeugungen erneuerbarer Energien hinter einem einzigen Anschlusspunkt ist davon auszugehen, dass dieses Kriterium erfüllt ist;

b) der Beitrag des Projekts zum nationalen Energie- und Klimaplan, einschließlich der Ziele für erneuerbare Energien und Energieeffizienz sowie der nationalen Ziele für Systemflexibilität, den Einsatz von Energiespeichern und Lastmanagement gemäß Artikel 4 Buchstabe d Nummer 3 der Governance-Verordnung ((EU) 2018/1999);

c) der gesellschaftliche und öffentliche Wert des Anschlusses, einschließlich Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften oder Unternehmen, die sich an der Gewinnbeteiligung beteiligen, sowie kollektiv organisierte Verbraucher, Haushalte und wesentliche öffentliche Dienstleistungen;

d) die Umweltleistung der angeschlossenen Anlage, einschließlich ihrer Lebenszyklus-Treibhausgasintensität.

Sind zwei oder mehr Anschlussanträge nach den in diesem Absatz festgelegten Kriterien gleichrangig, so nimmt der Netzbetreiber eine Priorisierung auf der Grundlage des Datums der Einreichung des Anschlussantrags vor.

Bis zum [xxx] veröffentlichen die nationalen Regulierungsbehörden die Methode zur Bewertung und Einstufung von Netzanschlussanträgen gemäß diesem Absatz, einschließlich der Gewichtung der einzelnen Kriterien, und aktualisieren

diese Methode im Zusammenhang mit jeder Aktualisierung des nationalen Energie- und Klimaplans gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999.

(3) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Netzbetreiber, einen Rahmen mit Etappenzielen für die Projektentwicklung festzulegen, der für Antragsteller auf Netzanschluss und Vertragsparteien eines Netzanschlussvertrags gilt. In diesem Rahmen ist Folgendes vorzusehen:

a) Zwischen der Einreichung eines Netzanschlussantrags und der Inbetriebnahme sind mindestens drei Etappenziele vorgesehen, die den schrittweisen Abschluss der gemäß Absatz 1 erforderlichen Reifegrade betreffen;

b) wird ein Etappenziel innerhalb der geltenden Frist nicht erreicht, führt dies zum Verlust des Anschlussangebots oder der reservierten Kapazität, es sei denn, die nationale Regulierungsbehörde gewährt aus objektiven und begründeten Gründen eine Verlängerung;

c) Netzbetreiber können von Antragstellern auf Netzanschluss finanzielle Sicherheiten verlangen, die der reservierten Kapazität entsprechen und bei Nichterreichen von Etappenzielen verfallen;

d) Netzbetreiber führen regelmäßige, mindestens jährliche Überprüfungen der Anschlusswarteschlange durch und streichen Anträge, bei denen die geltenden Etappenziele oder Zugangskriterien nicht erfüllt wurden.

Die Netzbetreiber wenden den in diesem Absatz festgelegten Rahmen für Etappenziele unter angemessener Berücksichtigung der Größe, der Führungsstruktur und des Finanzierungsmodells des Antragstellers an und legen angepasste Zeitpläne für die Etappenziele sowie entsprechende Belege für Energiegemeinschaften,

Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität und Kleinprojekte fest.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der gemäß diesem Artikel festgelegte Rahmen für die Verwaltung der Anschlusswarteschlange für alle anhängigen Anschlussanträge gilt, für die noch kein verbindliches Anschlussangebot angenommen wurde, und zwar spätestens [18] Monate nach Inkrafttreten der Genehmigungsrichtlinie gemäß den folgenden Bestimmungen:

a) Für Netzanschlussanträge, die nach dem Datum des Inkrafttretens der Genehmigungsrichtlinie gestellt werden, gilt ab diesem Zeitpunkt der vollständige Rahmen einschließlich der in Absatz 2 festgelegten kumulativen Kriterien für die Reihenfolge.

b) Bei Netzanschlussanträgen, die vor dem Inkrafttreten der Genehmigungsrichtlinie eingereicht wurden und für die noch kein verbindliches Anschlussangebot angenommen wurde, prüfen die Netzbetreiber innerhalb von [18] Monaten, ob das Projekt die in Absatz 1 festgelegten Zugangskriterien erfüllt und ob die anzuschließende Anlage zu den im nationalen Energie- und Klimaplan des Mitgliedstaats festgelegten Anforderungen an die Netzintegration beitragen würde, insbesondere zu dessen Zielen in Bezug auf erneuerbare Energien, Speicherung und Lastmanagement. Anschlussanträge, die diese Bewertung nicht bestehen, verlieren ihren Platz in der Warteschlange, und die reservierte Kapazität wird neu zugewiesen. Anschlussanträge, die diese Bewertung bestehen, behalten ihre relative Position in der Warteschlange, wie sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Artikels festgelegt wurde, und unterliegen nicht den kumulativen Kriterien für die Rangfolge gemäß Absatz 2, es sei denn, der Antragsteller

beantragt eine Neubewertung.

Die nationalen Regulierungsbehörden veröffentlichen innerhalb von [6] Monaten nach Inkrafttreten der Genehmigungsrichtlinie einen Fahrplan für die Durchführung der in Absatz 4 Buchstabe b genannten Bewertung der binären strategischen Ausrichtung, einschließlich der anzuwendenden Kriterien und des Zeitplans, sowie das Verfahren für Antragsteller zur Vorlage von Belegen für die Angleichung[4a]. Die nationalen Regulierungsbehörden überprüfen die Anwendung der Anschlusskriterien dieses Artikels und stellen sicher, dass diese weiterhin transparent, verhältnismäßig und diskriminierungsfrei sind und den Systemanforderungen entsprechen. Sie veröffentlichen gegebenenfalls Leitlinien oder Entscheidungen, um eine einheitliche Anwendung durch die Netzbetreiber sicherzustellen.

Die ACER veröffentlicht bis zum [31. Dezember 2029] einen Bericht über die Umsetzung dieses Artikels in den Mitgliedstaaten, einschließlich einer Einschätzung, ob dies ausreichend war, um spekulative und unausgereifte Anträge aus den bestehenden Warteschlangen zu entfernen, und ob eine weitere Harmonisierung erforderlich ist.

Or. en

Begründung

The Commission's Guidance (C/2025/6703) clarified that Article 6 of Directive (EU) 2019/944 does not require first-come, first-served ordering and recommended alternatives including first-ready, first-served and milestone-based queue management. However, guidance creates no enforceable obligations, leaving Member States full discretion and producing regulatory fragmentation that undermines the Grids Package objectives and ultimately the achievement of Union's energy targets. With grid connection queues affecting at least 16 Member States, and with speculative applications blocking viable renewable projects from timely connection, a binding legislative response is necessary. Enshrining the principles of the Commission's own Guidance in binding legislative text is therefore necessary

and proportionate to achieve the objectives of the Grids Package in accordance with Article 194 TFEU.

Änderungsantrag 564
Bruno Tobback, Dario Tamburrano, Giorgio Gori, Jens Geier, Seán Kelly, Dan Nica, Nicolás González Casares

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1. Artikel 6 wird wie folgt geändert:
	(3a) Innerhalb von [sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] legen die Mitgliedstaaten klare, transparente und vorhersehbare Kriterien für die Priorisierung von Netzanschlussanträgen von Projekten fest, die Zugang zum Stromnetz beantragen, wobei sowohl Übertragungs- als auch Verteilungsnetze auf allen Spannungsebenen abzudecken sind; diese Kriterien sind von den zuständigen Netzbetreibern zu übernehmen und anzuwenden. Die Mitgliedstaaten legen differenzierte Kriterien fest, die zwischen Projekten, die einen Netzanschluss beantragen, um Zugang zu Strom für den Verbrauch zu erhalten, und Projekten, die einen Netzanschluss beantragen, um Strom in Form von Erzeugung und Speicherung in das System einzuspeisen, unterscheiden. a) Die Kriterien für Projekte, die einen Netzanschluss beantragen, um Zugang zu Strom für den Verbrauch zu erhalten, können unter anderem die Qualität und die nachgewiesene Reife des Projekts, den Beitrag zur Dekarbonisierung, den Beitrag zur Systemflexibilität und -Resilienz sowie den gesellschaftlichen Nutzen umfassen. b) Die Kriterien für Projekte, die einen Netzanschluss beantragen, um Strom in Form von Erzeugung und Speicherung in das

System einzuspeisen, können unter anderem die Qualität und die nachgewiesene Reife des Projekts, den Beitrag zur Dekarbonisierung, den Beitrag zur Systemflexibilität, -optimierung und -Resilienz, das öffentliche Interesse sowie den gesellschaftlichen Nutzen umfassen. Die Mitgliedstaaten können beschließen, zusätzliche Maßnahmen zur Steuerung der Warteschlangen für Netzanschlüsse zu ergreifen, sofern diese verhältnismäßig sind und in diskriminierungsfreier Weise angewendet werden, beispielsweise in Form von Reservierungsprovisionen, gestaffelten Verpflichtungen oder „Use-it-or-lose-it"-Maßnahmen in Fällen, in denen der Projektträger erheblich von dem zuvor mitgeteilten Zeitplan oder Zweck des Projekts abweicht oder diesen überschreitet.

(3b) Die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien sind von den Behörden der Mitgliedstaaten öffentlich zugänglich zu machen und auf alle Netzanschlussanträge in diskriminierungsfreier Weise anzuwenden. Die nationalen Regulierungsbehörden übernehmen die Überwachung der Anwendung der oben festgelegten Priorisierungskriterien und stellen sicher, dass diese transparent, verhältnismäßig und diskriminierungsfrei bleiben und den Anforderungen des Systems entsprechen. Sie veröffentlichen gegebenenfalls Leitlinien oder Entscheidungen, um eine einheitliche Anwendung durch die Netzbetreiber sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 565
Jan Farský

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 2 – Nummer 60 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	60a. „Einspeiseleistung“ die maximale elektrische Leistung, die eine angeschlossene dezentrale Erzeugungs- oder Energiespeicheranlage gemäß dem Netzanschlussvertrag unter normalen Betriebsbedingungen vertraglich an ihrem Anschlusspunkt in das Verteilungsnetz einspeisen darf;

Or. en

Änderungsantrag 566
Jan Farský

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 2 – Nummer 60 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	60b. „reservierte Einspeiseleistung“ die Einspeiseleistung, die einer dezentralen Erzeugungs- oder Energiespeicheranlage im Rahmen eines abgeschlossenen Netzanschlussvertrags vertraglich zugewiesen wurde, jedoch noch nicht genutzt wird, da die dezentrale Erzeugungs- oder Energiespeicheranlage noch nicht in Betrieb genommen oder an das Verteilernetz angeschlossen wurde;

Or. en

Änderungsantrag 567
Jan Farský

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 2 – Nummer 60 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	60c. „tatsächliche Einspeisung“ die maximale elektrische Leistung, die eine angeschlossene dezentrale Erzeugungs- oder Energiespeicheranlage während des Betriebs nahezu in Echtzeit aktiv in das Verteilungsnetz einspeist;

Or. en

Änderungsantrag 568
Jan Farský

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 2 – Nummer 60 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	60d. „Entnahmekapazität“ die maximale elektrische Leistung, die eine angeschlossene Anlage eines Netznutzers gemäß dem Netzanschlussvertrag unter normalen Betriebsbedingungen vertraglich an ihrem Anschlusspunkt aus dem Verteilungsnetz entnehmen darf;

Or. en

Änderungsantrag 569
Jan Farský

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 2 – Nummer 60 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	60e. „reservierte Entnahmekapazität“ die

Entnahmekapazität, die einer Anlage eines Netznutzers durch einen abgeschlossenen Netzanschlussvertrag vertraglich zugewiesen wurde, jedoch noch nicht genutzt wird, da die Anlage des Netznutzers noch nicht in Betrieb genommen oder an das Verteilernetz angeschlossen wurde;

Or. en

Änderungsantrag 570
Jan Farský

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 2 – Nummer 60 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	60f. „tatsächliche Entnahme“ die maximale elektrische Leistung, die eine angeschlossene Anlage eines Netznutzers während des Betriebs nahezu in Echtzeit aktiv aus dem Verteilungsnetz entnimmt.

Or. en

Änderungsantrag 571
András Gyürk, Jana Nagyová, Ondřej Knotek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ist für den Bau ***oder*** den Betrieb von Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur für Strom oder zugehöriger Ausrüstung oder für die Schaffung neuer Erzeugungskapazitäten eine Genehmigung wie eine Lizenz,	(1) Ist für den Bau **,** den Betrieb***, den Umbau, die Modernisierung, das Repowering oder den Ausbau*** von Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur für Strom oder zugehöriger Ausrüstung oder für die

Erlaubnis, Konzession, Zustimmung oder Zulassung erforderlich, so erteilt der Mitgliedstaat oder eine von ihm benannte zuständige Behörde diese Genehmigung gemäß den Absätzen 2 bis 14. Die Mitgliedstaaten oder eine von ihnen benannte zuständige Behörde können zudem auf derselben Grundlage Genehmigungen für die Lieferung von Strom, auch an Großhändler, erteilen.	Schaffung neuer Erzeugungskapazitäten eine Genehmigung wie eine Lizenz, Erlaubnis, Konzession, Zustimmung oder Zulassung erforderlich, so erteilt der Mitgliedstaat oder eine von ihm benannte zuständige Behörde diese Genehmigung gemäß den Absätzen 2 bis 14. Die Mitgliedstaaten oder eine von ihnen benannte zuständige Behörde können zudem auf derselben Grundlage Genehmigungen für die Lieferung von Strom, auch an Großhändler, erteilen.

Or. en

Begründung

Durch diese Klarstellung werden die Einheitlichkeit und die effiziente Nutzung bestehender Anlagen gefördert, was wiederum den zeitnahen Ausbau des gesamten Stromnetzes unterstützt.

Änderungsantrag 572
Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ist für den Bau ***oder*** den Betrieb von Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur für Strom oder zugehöriger Ausrüstung oder für die Schaffung neuer Erzeugungskapazitäten eine Genehmigung wie eine Lizenz, Erlaubnis, Konzession, Zustimmung oder Zulassung erforderlich, so erteilt der Mitgliedstaat oder eine von ihm benannte zuständige Behörde diese Genehmigung gemäß den Absätzen 2 bis 14. Die Mitgliedstaaten oder eine von ihnen benannte zuständige Behörde können zudem auf derselben Grundlage Genehmigungen für die Lieferung von Strom, auch an Großhändler, erteilen.	(1) Ist für den Bau***,*** den Betrieb***, den Umbau, die Modernisierung, das Repowering oder den Ausbau*** von Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur für Strom oder zugehöriger Ausrüstung oder für die Schaffung neuer Erzeugungskapazitäten eine Genehmigung wie eine Lizenz, Erlaubnis, Konzession, Zustimmung oder Zulassung erforderlich, so erteilt der Mitgliedstaat oder eine von ihm benannte zuständige Behörde diese Genehmigung gemäß den Absätzen 2 bis 14. Die Mitgliedstaaten oder eine von ihnen benannte zuständige Behörde können zudem auf derselben Grundlage

	Genehmigungen für die Lieferung von Strom, auch an Großhändler, erteilen.

Or. en

Änderungsantrag 573
Andrea Wechsler, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ist für den Bau ***oder*** den Betrieb von Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur für Strom oder zugehöriger Ausrüstung oder für die Schaffung neuer Erzeugungskapazitäten eine Genehmigung wie eine Lizenz, Erlaubnis, Konzession, Zustimmung oder Zulassung erforderlich, so erteilt der Mitgliedstaat oder eine von ihm benannte zuständige Behörde diese Genehmigung gemäß den Absätzen 2 bis 14. Die Mitgliedstaaten oder eine von ihnen benannte zuständige Behörde können zudem auf derselben Grundlage Genehmigungen für die Lieferung von Strom, auch an Großhändler, erteilen.	(1) Ist für den Bau***,*** den Betrieb***, den Umbau, die Modernisierung, das Repowering oder den Ausbau*** von Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur für Strom oder zugehöriger Ausrüstung oder für die Schaffung neuer Erzeugungskapazitäten eine Genehmigung wie eine Lizenz, Erlaubnis, Konzession, Zustimmung oder Zulassung erforderlich, so erteilt der Mitgliedstaat oder eine von ihm benannte zuständige Behörde diese Genehmigung gemäß den Absätzen 2 bis 14. Die Mitgliedstaaten oder eine von ihnen benannte zuständige Behörde können zudem auf derselben Grundlage Genehmigungen für die Lieferung von Strom, auch an Großhändler, erteilen.

Or. en

Begründung

The amendment clarifies that permitting frameworks must cover not only the construction and operation of infrastructure, but also its refurbishment, modernisation, repowering and expansion. This reflects the practical needs of the energy transition, where upgrading and adapting existing infrastructure is as important as developing new capacity. By explicitly including these activities, the amendment enhances legal certainty and ensures that all relevant project types benefit from streamlined and coordinated permitting procedures. This avoids regulatory gaps that could otherwise delay essential investments in grid and generation infrastructure. The clarification supports a more efficient use of existing assets,

facilitates system integration and strengthens the overall effectiveness of the permitting framework, while remaining fully consistent with existing Union law.

Änderungsantrag 574
Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ist für den Bau oder den Betrieb von Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur für Strom oder zugehöriger Ausrüstung oder für die Schaffung neuer Erzeugungskapazitäten eine Genehmigung wie eine Lizenz, Erlaubnis, Konzession, Zustimmung oder Zulassung erforderlich, so erteilt der Mitgliedstaat oder eine von ihm benannte zuständige Behörde diese Genehmigung gemäß den Absätzen 2 bis 14. Die Mitgliedstaaten oder eine von ihnen benannte zuständige Behörde können zudem auf derselben Grundlage Genehmigungen für die Lieferung von Strom, auch an Großhändler, erteilen.	(1) Ist für den Bau oder den Betrieb von Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur für Strom oder zugehöriger Ausrüstung oder für die Schaffung neuer Erzeugungskapazitäten eine Genehmigung wie eine Lizenz, Erlaubnis, Konzession, Zustimmung oder Zulassung erforderlich, so erteilt der Mitgliedstaat***, regionale Regierungen*** oder eine von ihm benannte zuständige Behörde diese Genehmigung gemäß den Absätzen 2 bis 14. Die Mitgliedstaaten oder eine von ihnen benannte zuständige Behörde können zudem auf derselben Grundlage Genehmigungen für die Lieferung von Strom, auch an Großhändler, erteilen.

Or. en

Änderungsantrag 575
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) legen objektive und diskriminierungsfreie Kriterien sowie	a) legen objektive***, transparente*** und diskriminierungsfreie Kriterien sowie

transparente Verfahren fest, die von jedem Unternehmen, das eine Genehmigung für die Schaffung und/oder den Betrieb neuer Erzeugungskapazitäten sowie von Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur beantragt, eingehalten werden müssen;	transparente Verfahren fest, die von jedem Unternehmen, das eine Genehmigung für die Schaffung und/oder den Betrieb neuer Erzeugungskapazitäten sowie von Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur beantragt, eingehalten werden müssen;

Or. en

Änderungsantrag 576
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) veröffentlichen die Kriterien und Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen;	b) veröffentlichen die Kriterien und Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen ***und ihre Aktualisierungen***;

Or. en

Änderungsantrag 577
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) stellen sicher, dass im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Erzeugungskapazitäten und Infrastruktur oder zugehörige Ausrüstung ***gegebenenfalls*** die Bedeutung des betreffenden Projekts für die Binnenmärkte	c) stellen sicher, dass im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Erzeugungskapazitäten und Infrastruktur oder zugehörige Ausrüstung die Bedeutung des betreffenden Projekts für die Binnenmärkte für Strom***, Energieeffizienz,***

für Strom und erneuerbare Energiequellen berücksichtigt wird;	***Lösungen zur Nachfragesteuerung, Energiespeicherung*** und erneuerbare Energiequellen ***sowie die Verwirklichung der Klimaneutralität*** berücksichtigt wird***, insbesondere wenn sich diese in Fördergebieten für erneuerbare Energien gemäß Artikel 15c befinden***;

Or. en

Änderungsantrag 578
Christophe Grudler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) stellen sicher, dass im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Erzeugungskapazitäten und Infrastruktur oder zugehörige Ausrüstung gegebenenfalls die Bedeutung des betreffenden Projekts für die Binnenmärkte für Strom und erneuerbare Energiequellen berücksichtigt wird;	c) stellen sicher, dass im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Erzeugungskapazitäten und Infrastruktur oder zugehörige Ausrüstung gegebenenfalls die Bedeutung des betreffenden Projekts für die Binnenmärkte für Strom und erneuerbare Energiequellen***, für die Elektrifizierung der Wirtschaft und für die Verwirklichung des in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Klimaneutralitätsziel der Union*** berücksichtigt wird;

Or. en

Begründung

In Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2019/944 sind die Genehmigungsverfahren für alle Stromerzeugungskapazitäten und Netzinfrastrukturen geregelt, unabhängig von der verwendeten Technologie. Die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren dient nicht nur dem Ausbau erneuerbarer Energien, sondern auch weiteren Zielen wie Versorgungssicherheit, Erschwinglichkeit und der Elektrifizierung von Industrie, Verkehr und Wärmeversorgung, die alle für das Ziel der Union, Klimaneutralität zu erreichen, von zentraler Bedeutung sind.

Änderungsantrag 579
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) stellen sicher, dass im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Erzeugungskapazitäten und Infrastruktur oder zugehörige Ausrüstung gegebenenfalls die Bedeutung des betreffenden Projekts für die Binnenmärkte für Strom und ***erneuerbare*** Energiequellen berücksichtigt wird;	c) stellen sicher, dass im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Erzeugungskapazitäten und Infrastruktur oder zugehörige Ausrüstung gegebenenfalls die Bedeutung des betreffenden Projekts für die Binnenmärkte für Strom und Energiequellen berücksichtigt wird;

Or. en

Änderungsantrag 580
Jens Geier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) stellen sicher, dass für die kleine dezentrale und/oder die verteilte Erzeugungs- und Verteilernetzinfrastruktur besondere, vereinfachte und gestraffte Genehmigungsverfahren vorhanden sind, die ihrer begrenzten Größe und ihren möglichen Auswirkungen ***Rechnung tragen***;	e) stellen sicher, dass für die kleine dezentrale und/oder die verteilte Erzeugungs- und Verteilernetzinfrastruktur besondere, vereinfachte und gestraffte Genehmigungsverfahren vorhanden sind, ***einschließlich Speichereinrichtungen, Fernwärmenetzen und netzunterstützender Kraft-Wärme-Kopplung sowie Hybridsystemen, wobei Technologien auf dezentraler Ebene unter Berücksichtigung*** ihrer begrenzten Größe und ihren möglichen Auswirkungen ***optimal kombiniert werden***; *(Diese Änderung gilt für Artikel 8*

Absatz 2e (neu))

Or. en

Begründung

Storage, district heating networks, grid-supportive cogeneration and hybrid systems are essential components of the energy transition at the distribution level. Together, they provide flexibility, reduce peak loads, improve security of supply and enable a more efficient use of existing grid infrastructure.By combining renewable generation with storage, heat networks and other flexible technologies, hybrid systems can reduce the need for costly grid expansion and accelerate decarbonisation in the electricity, heating and industrial sectors. Simplified authorisation procedures are therefore necessary to unlock these benefits and speed up investment.

Änderungsantrag 581
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) stellen sicher, dass für die kleine dezentrale und/oder die verteilte Erzeugungs- und Verteilernetzinfrastruktur besondere, vereinfachte und gestraffte Genehmigungsverfahren vorhanden sind, die ihrer begrenzten Größe und ihren möglichen Auswirkungen Rechnung tragen;	e) stellen sicher, dass für die kleine dezentrale und/oder die verteilte Erzeugungs- und Verteilernetzinfrastruktur besondere, vereinfachte und gestraffte Genehmigungsverfahren vorhanden sind, ***einschließlich Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, Bürgerenergiegemeinschaften und gemeinsamer Energienutzung,*** die ihrer begrenzten Größe und ihren möglichen Auswirkungen Rechnung tragen;

Or. en

Änderungsantrag 582
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) stellen sicher, dass alle Entscheidungen öffentlich zugänglich gemacht werden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 583
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) stellen sicher, dass den Antragstellern die Gründe für die Verweigerung einer Genehmigung mitgeteilt werden, dass diese Gründe objektiv, diskriminierungsfrei, fundiert und hinreichend begründet sind und dass den Antragstellern Rechtsmittel zur Verfügung gestellt werden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 584
Bruno Tobback, Niels Fuglsang

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten können Einnahmen aus dem EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS) dazu

verwenden, die zusätzlich erforderlichen Verwaltungs- und Personalkapazitäten für Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit dem Ausbau erneuerbarer Energien und Stromprojekten zu finanzieren. Der Mechanismus wird unbeschadet der Organisation der Verwaltungsstrukturen der Mitgliedstaaten und der Aufteilung der Zuständigkeiten nach nationalem Recht eingerichtet.

Or. en

Änderungsantrag 585
Jorge Martín Frías

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Bei der Festlegung und Anwendung der in Absatz 2 genannten Kriterien und Verfahren für Genehmigungen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Genehmigungsverfahren den kumulativen Auswirkungen auf ländliche Gemeinden, die Landnutzung, die lokale Infrastruktur und den territorialen Zusammenhalt gebührend Rechnung tragen.

Or. en

Änderungsantrag 586
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Kohärenz des Genehmigungssystems für die Übertragungs- und Verteilernetzinfrastruktur mit dem Verteilernetzentwicklungsplan und dem zehnjährigen Netzentwicklungsplan für Übertragungsnetze, die gemäß den Artikeln 32 bzw. 51 angenommen wurden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 587
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Kohärenz des Genehmigungssystems für die Übertragungs- und Verteilernetzinfrastruktur mit dem Verteilernetzentwicklungsplan und dem zehnjährigen Netzentwicklungsplan für Übertragungsnetze, die gemäß den Artikeln 32 bzw. ***51*** angenommen wurden;	a) die Kohärenz des Genehmigungssystems für die Übertragungs- und Verteilernetzinfrastruktur mit dem Verteilernetzentwicklungsplan und dem zehnjährigen Netzentwicklungsplan für Übertragungsnetze, die gemäß den Artikeln 32 bzw. ***40a*** angenommen wurden;

Or. en

Begründung

Technische Anpassung. Artikel 51 wird durch diese Änderungsrichtlinie durch Artikel 40a ersetzt, was entsprechend berücksichtigt werden muss

Änderungsantrag 588
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) dass die Genehmigungsverfahren, einschließlich aller einschlägigen Verfahren der zuständigen Behörden, ***nicht länger dauern als zwei Jahre, außer in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen, in denen sie um bis zu ein Jahr verlängert werden können***;	b) dass die Genehmigungsverfahren, einschließlich aller einschlägigen Verfahren der zuständigen Behörden, ***innerhalb angemessener, vom Mitgliedstaat festgelegter Fristen durchgeführt werden, wobei die technische Komplexität des Projekts, seine systemischen Auswirkungen auf das Stromnetz sowie etwaige spezifische rechtliche oder territoriale Auflagen zu berücksichtigen sind. Die Mitgliedstaaten können indikative Fristen festlegen und diese in einer begründeten Entscheidung anpassen, wenn die Art des Projekts dies erfordert***;

Or. en

Änderungsantrag 589
Andrea Wechsler, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) dass die Genehmigungsverfahren, einschließlich aller einschlägigen Verfahren der zuständigen Behörden, nicht länger ***dauern*** als zwei Jahre, außer in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen, in denen sie um bis zu ein Jahr verlängert werden können***;***	b) dass die Genehmigungsverfahren, einschließlich aller einschlägigen Verfahren der zuständigen Behörden, ***bei Verteilernetzinfrastrukturen*** nicht länger ***als ein Jahr und bei Übertragungsnetzinfrastrukturen nicht länger*** als zwei Jahre ***dauern***, außer in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen, in denen sie ***bei Verteilernetzinfrastrukturen*** um bis zu ***sechs Monate und bei***

Übertragungsnetzinfrastrukturen um bis zu ein Jahr verlängert werden können***.***

Or. en

Begründung

The amendment introduces more ambitious but still realistic timelines for authorisation procedures, thereby strengthening the objective of accelerating infrastructure deployment. Experience has shown that overly long deadlines risk reducing the incentive for timely decision-making and can delay urgently needed investments. At the same time, the amendment preserves sufficient flexibility by allowing for limited extensions in duly justified exceptional circumstances. By reducing the maximum extension period, it ensures that such exceptions remain proportionate and do not become the rule. This balanced approach enhances legal certainty, improves administrative efficiency and supports faster implementation, while ensuring that competent authorities retain the necessary capacity to carry out proper assessments in line with Union law.

Änderungsantrag 590
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) dass die Genehmigungsverfahren, einschließlich aller einschlägigen Verfahren der zuständigen Behörden, nicht länger dauern als zwei Jahre, außer in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen, in denen sie um bis zu ein Jahr verlängert werden können;	b) dass die Genehmigungsverfahren, einschließlich aller einschlägigen Verfahren der zuständigen Behörden, ***wie etwa Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsstatus,*** nicht länger dauern als zwei Jahre, außer in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen, in denen sie um bis zu ein Jahr verlängert werden können;

Or. en

Änderungsantrag 591
Letizia Moratti, Massimiliano Salini, Fulvio Martusciello

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) dass die Genehmigungsverfahren, einschließlich aller einschlägigen Verfahren der zuständigen Behörden, nicht länger dauern als ***zwei Jahre***, außer in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen, in denen sie um bis zu ***ein Jahr*** verlängert werden können;	b) dass die Genehmigungsverfahren, einschließlich aller einschlägigen Verfahren der zuständigen Behörden, nicht länger dauern als ***18 Monate***, außer in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen, in denen sie um bis zu ***sechs Monate*** verlängert werden können;

Or. en

Änderungsantrag 592
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) dass die Genehmigungsverfahren, einschließlich aller einschlägigen Verfahren der zuständigen Behörden, nicht länger dauern als ***zwei Jahre***, außer in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen, in denen sie um bis zu ***ein Jahr*** verlängert werden können;	b) dass die Genehmigungsverfahren, einschließlich aller einschlägigen Verfahren der zuständigen Behörden, nicht länger dauern als ***18 Monate***, außer in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen, in denen sie um bis zu ***sechs Monate*** verlängert werden können;

Or. en

Begründung

Durch kürzere Genehmigungsfristen wird die Planbarkeit verbessert und Anreize für eine effizientere Gestaltung der Verwaltungsverfahren geschaffen, wobei die Kompatibilität mit bestehenden Planungs- und Konsultationsprozessen gewahrt bleibt.

Eine maximale Dauer von 18 Monaten, die in hinreichend begründeten Fällen begrenzt verlängert werden kann, bietet ausreichend Flexibilität für komplexe Bewertungen, verringert

gleichzeitig unnötige Verzögerungen und trägt zur rechtzeitigen Bereitstellung der für die Energiewende erforderlichen Netzinfrastruktur bei.

Änderungsantrag 593
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) dass die Genehmigungsverfahren, einschließlich aller einschlägigen Verfahren der zuständigen Behörden, nicht länger dauern als ***zwei Jahre***, außer in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen, in denen sie um bis zu ein Jahr verlängert werden können;	b) dass die Genehmigungsverfahren, einschließlich aller einschlägigen Verfahren der zuständigen Behörden, nicht länger dauern als ***ein Jahr***, außer in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen, in denen sie um bis zu ein Jahr verlängert werden können;

Or. en

Änderungsantrag 594
Aura Salla

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) dass die Genehmigungsverfahren, einschließlich aller einschlägigen Verfahren der zuständigen Behörden, nicht länger dauern als ***zwei Jahre***, außer in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen, in denen sie um bis zu ein Jahr verlängert werden können;	b) dass die Genehmigungsverfahren, einschließlich aller einschlägigen Verfahren der zuständigen Behörden, nicht länger dauern als ***ein Jahr***, außer in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen, in denen sie um bis zu ein Jahr verlängert werden können;

Or. en

Begründung

Angesichts der rasch voranschreitenden Elektrifizierung müssen wir ehrgeiziger sein. Ein Genehmigungsverfahren, das maximal drei Jahre dauert, ist schlichtweg zu lang. Es sollte eine Laufzeit von einem Jahr mit der Möglichkeit einer Verlängerung um ein weiteres Jahr gelten.

Änderungsantrag 595
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) dass das Ausbleiben einer Antwort der zuständigen nationalen Behörden oder Stellen innerhalb der in Buchstabe b festgelegten Frist dazu führt, dass die spezifischen Schritte als genehmigt gelten, ausgenommen Umweltentscheidungen und wenn der Grundsatz der stillschweigenden Zustimmung der Verwaltung in der nationalen Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats nicht vorgesehen ist;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 596
Katri Kulmuni, Martin Hojsík, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) dass das Ausbleiben einer Antwort der zuständigen nationalen Behörden oder Stellen innerhalb der in Buchstabe b festgelegten Frist dazu führt, dass die spezifischen Schritte als genehmigt gelten,	***entfällt***

ausgenommen Umweltentscheidungen und wenn der Grundsatz der stillschweigenden Zustimmung der Verwaltung in der nationalen Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats nicht vorgesehen ist;

Or. en

Begründung

Eine stillschweigende Zustimmung würde bedeuten, dass keine ausdrücklichen Genehmigungsbedingungen vorliegen. Dies würde für den Projektträger erhebliche und unerwünschte rechtliche Unsicherheiten mit sich bringen. Entscheidungen, die durch stillschweigende Zustimmung getroffen wurden, würden vor Gericht keinen Bestand haben, wenn sie im Rechtsmittelverfahren angefochten würden, was den Betreiber dazu zwingen würde, erneut eine Genehmigung für sein Projekt zu beantragen. Dadurch würde der Verwaltungsaufwand erhöht und die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung de facto verlangsamt, was den Zielen des Gesetzesentwurfs zuwiderlaufen würde.

Änderungsantrag 597
Andrea Wechsler, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) dass das Ausbleiben einer Antwort der zuständigen nationalen Behörden oder Stellen innerhalb der in Buchstabe b festgelegten Frist dazu führt, dass die spezifischen Schritte als genehmigt gelten, ausgenommen Umweltentscheidungen und wenn der Grundsatz der stillschweigenden Zustimmung der Verwaltung in der nationalen Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats nicht vorgesehen ist;	***entfällt***

Or. en

Begründung

The deletion of the provision introducing tacit approval for large-scale electricity grid projects is necessary to ensure legal certainty and safeguard the proper functioning of the permitting framework. While tacit approval can be an effective tool in limited and low-risk contexts, it is not suitable for complex infrastructure projects with significant technical, environmental and cross-border implications. Electricity grid projects often affect multiple stakeholders, including third-party rights, and require comprehensive assessments to ensure system stability, safety and compliance with Union law. Applying tacit approval in such cases could result in approvals without adequate scrutiny, increasing the risk of legal challenges and project delays. Removing this provision therefore prevents unintended legal and operational risks and ensures that decisions are based on explicit and properly assessed authorisations. This contributes to a more robust, legally sound and predictable framework for the development of critical energy infrastructure.

Änderungsantrag 598
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) dass das Ausbleiben einer Antwort der zuständigen nationalen Behörden oder Stellen innerhalb der in Buchstabe b festgelegten Frist dazu führt, dass die spezifischen Schritte als genehmigt gelten, ausgenommen Umweltentscheidungen und wenn der Grundsatz der stillschweigenden Zustimmung der Verwaltung in der nationalen Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats nicht vorgesehen ist;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 599
Aura Salla

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944

Artikel 16 b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) dass das Ausbleiben einer Antwort der zuständigen nationalen Behörden oder Stellen innerhalb der in Buchstabe b festgelegten Frist dazu führt, dass ***die spezifischen Schritte*** als genehmigt gelten, ausgenommen Umweltentscheidungen ***und wenn der Grundsatz der stillschweigenden Zustimmung der Verwaltung in der nationalen Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats nicht vorgesehen ist***;	c) dass ***in Fällen, in denen im nationalen Rechtssystem des betreffenden Mitgliedstaats der Grundsatz der stillschweigenden behördlichen Zustimmung gilt,*** das Ausbleiben einer Antwort der zuständigen nationalen Behörden oder Stellen innerhalb der in Buchstabe b festgelegten Frist dazu führen kann, dass ***bestimmte Verwaltungsmaßnahmen*** als genehmigt gelten, ausgenommen Umweltentscheidungen***, Entscheidungen, die die Rechte Dritter berühren, sowie Entscheidungen, die eine individuelle technische oder sicherheitstechnische Bewertung erfordern***;

Or. en

Begründung

Dadurch werden Subsidiarität und Rechtssicherheit gewahrt.

Änderungsantrag 600
Andrea Wechsler, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) dass die Veröffentlichung endgültiger Entscheidungen auch Entscheidungen umfasst, die nach Ausbleiben einer Antwort der jeweils zuständigen Behörden oder Stellen stillschweigend getroffen wurden;	***entfällt***

Or. en

Begründung

The deletion of the requirement to publish tacitly granted decisions follows from the removal of tacit approval mechanisms in this context. Maintaining such a provision would create unnecessary legal complexity and could lead to inconsistencies in the permitting framework. Moreover, publishing decisions deemed to be granted in the absence of an explicit administrative act may create legal uncertainty, particularly with regard to the exact scope and conditions of such decisions. This could increase the risk of disputes and undermine transparency in practice. Removing this provision ensures that only explicitly adopted and duly reasoned decisions are subject to publication requirements, thereby strengthening legal clarity, accountability and the robustness of the permitting process.

Änderungsantrag 601
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) dass die Veröffentlichung endgültiger Entscheidungen auch Entscheidungen umfasst***, die nach Ausbleiben einer Antwort der jeweils zuständigen Behörden oder Stellen stillschweigend getroffen wurden***;	d) dass die Veröffentlichung endgültiger Entscheidungen auch Entscheidungen umfasst;

Or. en

Änderungsantrag 602
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) dass die Genehmigung der Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur als wesentlich für die Integration erneuerbarer	e) dass die Genehmigung der Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur als wesentlich für die Integration erneuerbarer

Energiequellen sowie für die Verwirklichung der Klima- und Energieziele und des Ziels der Klimaneutralität angesehen wird.	Energiequellen sowie für die Verwirklichung der Klima- und Energieziele und des Ziels der Klimaneutralität angesehen wird. ***Daher sind solche Genehmigungsverfahren bei der Bearbeitung durch die zuständige Behörde gegenüber anderen Genehmigungsverfahren vorrangig zu behandeln.***

Or. en

Änderungsantrag 603
András Gyürk

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) dass die Genehmigung der Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur als wesentlich für die Integration erneuerbarer Energiequellen sowie für die Verwirklichung ***der Klima- und Energieziele und*** des Ziels der Klimaneutralität angesehen wird.	e) dass die Genehmigung der Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur als wesentlich für die Integration erneuerbarer Energiequellen***, für die Netzstabilität, die Angemessenheit und Sicherheit der Versorgung*** sowie für die Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität angesehen wird.

Or. en

Änderungsantrag 604
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

e) dass die Genehmigung der Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur als wesentlich für die Integration ***erneuerbarer*** Energiequellen ***sowie für die Verwirklichung der Klima- und Energieziele und des Ziels der Klimaneutralität*** angesehen wird.	e) dass die Genehmigung der Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur als wesentlich für die Integration ***von*** Energiequellen***, die Netzstabilität sowie die Angemessenheit und Sicherheit der Versorgung*** angesehen wird.

Or. en

Änderungsantrag 605
András Gyürk, Jana Nagyová, Ondřej Knotek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten richten eine oder mehrere Anlaufstellen für Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber ein oder benennen diese. Diese Anlaufstellen führen den Antragsteller auf dessen Ersuchen und bis zur endgültigen Entscheidung der zuständigen Behörden unentgeltlich durch das gesamte Genehmigungsverfahren für die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten und erleichtern dieses. Von einem Antragsteller darf während des gesamten Verfahrens nicht verlangt werden, sich an mehr als eine Anlaufstelle zu wenden.	Die Mitgliedstaaten richten ***– je nach der für das betreffende Projekt zuständigen Verwaltungsinstanz auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene –*** eine oder mehrere Anlaufstellen für Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber ein oder benennen diese. Diese Anlaufstellen führen den Antragsteller auf dessen Ersuchen und bis zur endgültigen Entscheidung der zuständigen Behörden unentgeltlich durch das gesamte Genehmigungsverfahren für die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten und erleichtern dieses. Von einem Antragsteller darf während des gesamten Verfahrens nicht verlangt werden, sich an mehr als eine Anlaufstelle zu wenden. ***Liegen die Zuständigkeiten auf regionaler oder lokaler Ebene, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die benannte Kontaktstelle auf dieser Ebene eingerichtet oder wirksam mit ihr verbunden ist.***

Or. en

Änderungsantrag 606
Aura Salla

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten richten eine oder mehrere Anlaufstellen für Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber ein oder benennen diese. Diese Anlaufstellen führen den Antragsteller auf dessen Ersuchen und bis zur endgültigen Entscheidung der zuständigen Behörden unentgeltlich durch das gesamte Genehmigungsverfahren für die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten und erleichtern dieses. Von einem Antragsteller darf während des gesamten Verfahrens nicht verlangt werden, sich an mehr als eine Anlaufstelle zu wenden.	Die Mitgliedstaaten richten eine oder mehrere Anlaufstellen für Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber ein oder benennen diese***, wobei sie den nationalen und regionalen Verwaltungsstrukturen sowie bestehenden, gut funktionierenden digitalen Portalen Rechnung tragen***. Diese Anlaufstellen führen den Antragsteller auf dessen Ersuchen und bis zur endgültigen Entscheidung der zuständigen Behörden unentgeltlich durch das gesamte Genehmigungsverfahren für die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten und erleichtern dieses. Von einem Antragsteller darf während des gesamten Verfahrens nicht verlangt werden, sich an mehr als eine Anlaufstelle zu wenden. ***Verfahren für den Netzanschluss fallen nicht unter diesen Absatz.***

Or. en

Begründung

Die zentrale Anlaufstelle und das digitale Portal sollten die nationalen und regionalen Verwaltungsstrukturen widerspiegeln und mit bestehenden, gut funktionierenden Systemen kompatibel bleiben. Netzanschlüsse sollten nicht berücksichtigt werden, da es sich dabei nicht um behördliche Genehmigungen handelt, sondern um vertragliche und technische Abläufe zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlusskunden.

Änderungsantrag 607
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***richten*** eine oder mehrere Anlaufstellen für Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber ***ein*** oder ***benennen*** diese. Diese Anlaufstellen führen den Antragsteller auf dessen Ersuchen und bis zur endgültigen Entscheidung der zuständigen Behörden unentgeltlich durch das gesamte Genehmigungsverfahren für die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten und erleichtern dieses. Von einem Antragsteller darf während des gesamten Verfahrens nicht verlangt werden, sich an mehr als eine Anlaufstelle zu wenden.	Die Mitgliedstaaten ***können*** eine oder mehrere Anlaufstellen für Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber ***einrichten*** oder diese ***benennen***. Diese Anlaufstellen führen den Antragsteller auf dessen Ersuchen und bis zur endgültigen Entscheidung der zuständigen Behörden unentgeltlich durch das gesamte Genehmigungsverfahren für die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten und erleichtern dieses. Von einem Antragsteller darf während des gesamten Verfahrens nicht verlangt werden, sich an mehr als eine Anlaufstelle zu wenden.

Or. en

Änderungsantrag 608
Seán Kelly

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die in Absatz 3 dieses Artikels festgelegte Frist lässt Verpflichtungen nach dem geltenden Umwelt- und Energierecht der Union wie der Richtlinie (EU) 2018/2001, gerichtliche Berufungsverfahren, Rechtsbehelfe und andere Gerichtsverfahren sowie alternative Streitbeilegungsverfahren, nichtgerichtliche Berufungsverfahren und Rechtsbehelfe unberührt und kann sich um die Dauer dieser Verfahren verlängern.	(6) Die in Absatz 3 dieses Artikels festgelegte Frist lässt Verpflichtungen nach dem geltenden Umwelt- und Energierecht der Union wie der Richtlinie (EU) 2018/2001, gerichtliche Berufungsverfahren, Rechtsbehelfe und andere Gerichtsverfahren sowie alternative Streitbeilegungsverfahren, nichtgerichtliche Berufungsverfahren und Rechtsbehelfe unberührt und kann sich um die Dauer dieser Verfahren verlängern. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Rechtsbehelfs- und Überprüfungsverfahren als vorrangige Fälle behandelt und zügig durchgeführt werden und dass endgültige Entscheidungen innerhalb kürzester Zeit***

ergehen.

Or. en

Änderungsantrag 609
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die in Absatz 3 dieses Artikels festgelegte Frist lässt ***Verpflichtungen nach dem geltenden Umwelt- und Energierecht der Union wie der Richtlinie (EU) 2018/2001,*** gerichtliche Berufungsverfahren, Rechtsbehelfe und andere Gerichtsverfahren sowie alternative Streitbeilegungsverfahren, nichtgerichtliche Berufungsverfahren und Rechtsbehelfe unberührt und kann sich um die Dauer dieser Verfahren verlängern.	(6) Die in Absatz 3 dieses Artikels festgelegte Frist lässt gerichtliche Berufungsverfahren, Rechtsbehelfe und andere Gerichtsverfahren sowie alternative Streitbeilegungsverfahren, nichtgerichtliche Berufungsverfahren und Rechtsbehelfe unberührt und kann sich um die Dauer dieser Verfahren verlängern.

Or. en

Änderungsantrag 610
Andrea Wechsler, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die in Absatz 3 dieses Artikels festgelegte Frist lässt Verpflichtungen nach dem geltenden ***Umwelt- und*** Energierecht der Union wie der Richtlinie (EU) 2018/2001, gerichtliche Berufungsverfahren, Rechtsbehelfe und	(6) Die in Absatz 3 dieses Artikels festgelegte Frist lässt Verpflichtungen nach dem geltenden Energierecht der Union wie der Richtlinie (EU) 2018/2001, gerichtliche Berufungsverfahren, Rechtsbehelfe und andere Gerichtsverfahren sowie alternative

andere Gerichtsverfahren sowie alternative Streitbeilegungsverfahren, nichtgerichtliche Berufungsverfahren und Rechtsbehelfe unberührt und kann sich um die Dauer dieser Verfahren verlängern.

Streitbeilegungsverfahren, nichtgerichtliche Berufungsverfahren und Rechtsbehelfe unberührt und kann sich um die Dauer dieser Verfahren verlängern.

Or. en

Begründung

The amendment clarifies the scope of the time limits by ensuring that they apply without prejudice to obligations under Union energy law, while avoiding unnecessary overlap with environmental legislation already governed by distinct procedural requirements. This enhances legal clarity and prevents conflicting interpretations in the application of deadlines. By explicitly linking the provision to energy law obligations, the amendment ensures a more precise and coherent legal framework, while fully respecting existing environmental safeguards under Union law. It avoids duplicative references that could create ambiguity regarding the hierarchy and interaction of legal obligations. At the same time, the amendment preserves the integrity of judicial and administrative remedies by maintaining the possibility to extend deadlines where proceedings are ongoing. This ensures a balanced approach between procedural acceleration and the protection of legal rights.

Änderungsantrag 611
Seán Kelly

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die in diesem Artikel genannten Projekte sind in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren vorrangig zu behandeln.

Or. en

Änderungsantrag 612
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944

Artikel 8 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität auf Unionsebene bei den erforderlichen Einzelfallprüfungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden. ***Die Mitgliedstaaten können in hinreichend begründeten und besonderen Fällen die Anwendung auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets, auf bestimmte Arten von Technologien oder auf Projekte mit bestimmten technischen Merkmalen beschränken.***	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität auf Unionsebene bei den erforderlichen Einzelfallprüfungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden.

Or. en

Begründung

Im Zusammenhang mit dem Vorschlag, Artikel 16f der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu streichen, sollte auch der Satz, mit dem die Vermutung, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, eingeschränkt wird, gestrichen werden, um eine Einschränkung und Zersplitterung der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren in der gesamten EU zu vermeiden.

Änderungsantrag 613
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität auf Unionsebene bei den erforderlichen Einzelfallprüfungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden. ***Die Mitgliedstaaten können in hinreichend begründeten und besonderen Fällen die Anwendung auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets, auf bestimmte Arten von Technologien oder auf Projekte mit bestimmten technischen Merkmalen beschränken.***	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität auf Unionsebene bei den erforderlichen Einzelfallprüfungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden.

Or. en

Begründung

Änderungsantrag 613 wird zurückgezogen.

Änderungsantrag 614
Aura Salla

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität auf Unionsebene bei den erforderlichen Einzelfallprüfungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden. Die Mitgliedstaaten können in hinreichend begründeten und besonderen Fällen die Anwendung auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets, auf bestimmte Arten von Technologien oder auf Projekte mit bestimmten technischen Merkmalen beschränken.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität auf Unionsebene bei den erforderlichen Einzelfallprüfungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden. Die Mitgliedstaaten können in hinreichend begründeten und besonderen Fällen die Anwendung auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets, auf bestimmte Arten von Technologien oder auf Projekte mit bestimmten technischen Merkmalen beschränken. ***Der Ausbau der Infrastruktur für Übertragungs- und Verteilungsnetze hat Vorrang vor dem Ausbau anderer konkurrierender Projekte von übergeordnetem öffentlichem Interesse.***

Or. en

Begründung

Angesichts der dringenden Notwendigkeit der Elektrifizierung müssen Übertragungs- und Verteilungsnetze bei Projekten von übergeordnetem öffentlichem Interesse Vorrang haben.

Änderungsantrag 615
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Angelika Niebler, Susana Solís Pérez, Eva Maydell, Marion Walsmann, Aura Salla, Pilar del Castillo Vera, Letizia Moratti, Massimiliano Salini, Wouter Beke

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität auf Unionsebene bei den erforderlichen Einzelfallprüfungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau ***und*** beim Betrieb von Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden. ***Die Mitgliedstaaten können in hinreichend begründeten und besonderen Fällen die Anwendung auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets, auf bestimmte Arten von Technologien oder auf Projekte mit bestimmten technischen Merkmalen beschränken.***	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität auf Unionsebene bei den erforderlichen Einzelfallprüfungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau***,*** beim Betrieb***, beim Umbau, bei der Modernisierung, beim Repowering oder Ausbau*** von Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden.

Or. en

Begründung

The amendment clarifies the scope of grid infrastructure activities covered by the presumption of overriding public interest. It ensures that the presumption applies not only to planning and construction, but also to operation, refurbishment, modernisation, repowering and expansion of transmission and distribution system infrastructure. This reflects the practical reality that achieving climate neutrality and ensuring security of supply require not only new grid infrastructure, but also the effective upgrading, reinforcement and continued operation of existing networks. The amendment is limited to clarifying the activities covered and does not alter the applicable case-by-case assessment or the relevant environmental safeguards under Union law.

Änderungsantrag 616
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Francesco Torselli, Nicola Procaccini, Alessandro Ciriani, Carlo Ciccioli, Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität auf Unionsebene bei den erforderlichen Einzelfallprüfungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden. Die Mitgliedstaaten können in hinreichend begründeten und besonderen Fällen die Anwendung auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets, auf bestimmte Arten von Technologien oder auf Projekte mit bestimmten technischen Merkmalen beschränken.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität auf Unionsebene bei den erforderlichen Einzelfallprüfungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur***, einschließlich des Umbaus, der Modernisierung, des Repowering und des Betriebs bestehender Netzinfrastrukturen,*** davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden. Die Mitgliedstaaten können in hinreichend begründeten und besonderen Fällen die Anwendung auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets, auf bestimmte Arten von Technologien oder auf Projekte mit bestimmten technischen Merkmalen beschränken.

Or. en

Begründung

Die Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses für Netze sollte auch für die Sanierung, die Modernisierung, das Repowering und den Betrieb bestehender Netzinfrastruktur gelten und nicht nur für neu errichtete Netze.

Änderungsantrag 617
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität auf Unionsebene*** bei den ***erforderlichen*** Einzelfallprüfungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur davon ***ausgegangen wird***, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden. Die Mitgliedstaaten können in hinreichend begründeten und besonderen Fällen die Anwendung auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets, auf bestimmte Arten von Technologien oder auf Projekte mit bestimmten technischen Merkmalen beschränken.	Die Mitgliedstaaten ***können*** bei den Einzelfallprüfungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Übertragungs- oder Verteilungsnetzinfrastruktur ***sowie beim Umbau, bei der Modernisierung, beim Repowering und beim Betrieb bestehender Netzinfrastruktur*** davon ***ausgehen***,
	dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden. Die Mitgliedstaaten können in hinreichend begründeten und besonderen Fällen die

Anwendung auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets, auf bestimmte Arten von Technologien oder auf Projekte mit bestimmten technischen Merkmalen beschränken.

Or. en

Änderungsantrag 618
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität auf Unionsebene bei den erforderlichen Einzelfallprüfungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren, bei*** der Planung, ***beim*** Bau und ***beim*** Betrieb von Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur ***davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden***. ***Die*** Mitgliedstaaten ***können in hinreichend begründeten und besonderen Fällen die Anwendung auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets, auf bestimmte Arten von Technologien oder auf Projekte mit bestimmten technischen Merkmalen beschränken***.	Die Mitgliedstaaten ***können im Einklang mit ihrem nationalen Recht und nach Einzelfallprüfung ein überwiegendes öffentliches Interesse an*** der Planung, ***dem*** Bau und ***dem*** Betrieb von Übertragungs- und Verteilungsnetzinfrastruktur ***anerkennen, sofern diese Infrastrukturen für die Versorgungssicherheit des betreffenden Mitgliedstaats erforderlich sind und mit dessen nationalem Energiemix im Einklang stehen***. ***Durch diese Anerkennung wird das Projekt nicht von einer spezifischen Prüfung seiner Auswirkungen auf die Stabilität des Stromnetzes, Netzengpässe, die Versorgungssicherheit, das Kulturerbe, die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung, den Katastrophenschutz und die Integrität kritischer Infrastrukturen in den betroffenen*** Mitgliedstaaten ***befreit***.

Or. en

Änderungsantrag 619
Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität auf Unionsebene bei den erforderlichen Einzelfallprüfungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden. Die Mitgliedstaaten können in hinreichend begründeten und besonderen Fällen die Anwendung auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets, auf bestimmte Arten von Technologien oder auf Projekte mit bestimmten technischen Merkmalen beschränken.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität auf Unionsebene bei den erforderlichen Einzelfallprüfungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau***, beim Umbau, bei der Modernisierung, beim Repowering, beim Ausbau*** und beim Betrieb von Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden. Die Mitgliedstaaten können in hinreichend begründeten und besonderen Fällen die Anwendung auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets, auf bestimmte Arten von Technologien oder auf Projekte mit bestimmten technischen Merkmalen beschränken.

Or. en

Änderungsantrag 620
Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Bart Groothuis, Brigitte van den Berg, Morten Løkkegaard, Andreas Glück, Barry Andrews, Christophe Grudler, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität auf Unionsebene bei den erforderlichen Einzelfallprüfungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden. Die Mitgliedstaaten können in hinreichend begründeten und besonderen Fällen die Anwendung auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets, auf bestimmte Arten von Technologien oder auf Projekte mit bestimmten technischen Merkmalen beschränken.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität auf Unionsebene bei den erforderlichen Einzelfallprüfungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau***, beim Umbau, bei der Modernisierung, beim Repowering*** und beim Betrieb von Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden. Die Mitgliedstaaten können in hinreichend begründeten und besonderen Fällen die Anwendung auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets, auf bestimmte Arten von Technologien oder auf Projekte mit bestimmten technischen Merkmalen beschränken.

Or. en

Änderungsantrag 621
Seán Kelly

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität auf Unionsebene bei den erforderlichen Einzelfallprüfungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden. Die Mitgliedstaaten können in hinreichend begründeten und besonderen Fällen die Anwendung auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets, auf bestimmte Arten von Technologien oder auf Projekte mit bestimmten technischen Merkmalen beschränken.	Die Mitgliedstaaten***, einschließlich der Justizbehörden,*** stellen sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität auf Unionsebene bei den erforderlichen Einzelfallprüfungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden. Die Mitgliedstaaten können in hinreichend begründeten und besonderen Fällen die Anwendung auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets, auf bestimmte Arten von Technologien oder auf Projekte mit bestimmten technischen Merkmalen beschränken.

Or. en

Änderungsantrag 622
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 8 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um eine harmonisierte Durchführung zu gewährleisten, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese Projekte auch bei der Abwägung anderer rechtlicher Interessen als der in diesem Absatz genannten Interessen, mit Ausnahme des kulturellen Erbes, auf der Grundlage rechtlicher	***entfällt***

Kriterien Vorrang erhalten.

Or. en

Begründung

The deletion of the exception for cultural heritage ensures a consistent and coherent application of the overriding public interest principle. Introducing specific carve-outs for individual policy areas risks fragmenting the legal framework and undermining the effectiveness of prioritisation in permitting procedures. While the protection of cultural heritage remains an important objective, it should be addressed within the established assessment and balancing mechanisms under Union and national law, rather than through a categorical exemption. Such an exemption could lead to disproportionate restrictions and create legal uncertainty in the application of the provision. Removing the exception therefore strengthens legal clarity and ensures that all relevant interests are assessed in a balanced and case-specific manner. It contributes to a more predictable and effective permitting framework, supporting the timely deployment of energy infrastructure while maintaining appropriate safeguards.

Änderungsantrag 623
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Angelika Niebler, Susana Solís Pérez, Eva Maydell, Marion Walsmann, Aura Salla, Pilar del Castillo Vera, Letizia Moratti, Massimiliano Salini, Wouter Beke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 9 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2011/92/EU sowie von Anhang I Nummer 20 und Anhang II Nummer 3 Buchstabe b der genannten Richtlinie und abweichend von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG stellen die Mitgliedsstaaten sicher, dass ***bis zum Erreichen der Klimaneutralität auf Unionsebene*** die zuständige Behörde ***in begründeten Fällen, auch wenn dies erforderlich ist, um den Ausbau der Stromsysteminfrastruktur zur Verwirklichung der Ziele in Bezug auf Klimaneutralität und erneuerbare Energie zu beschleunigen, und sofern***	Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2011/92/EU sowie von Anhang I Nummer 20 und Anhang II Nummer 3 Buchstabe b der genannten Richtlinie und abweichend von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG stellen die Mitgliedsstaaten sicher, dass die zuständige Behörde ***insbesondere*** den Umbau, die Modernisierung oder das Repowering bestehender Übertragungs- und Verteilernetzinfrastrukturen von ***der Genehmigungspflicht*** ausnehmen kann***, sofern***:

dies nicht die Nutzung zusätzlicher Flächen nach sich zieht und die geltenden Umweltschutzmaßnahmen, die für die ursprüngliche Anlage festgelegt wurden, eingehalten werden, den Umbau, die Modernisierung oder das Repowering bestehender Übertragungs- und Verteilernetzinfrastrukturen von ***Folgendem*** ausnehmen kann:

a) das Projekt wird am selben Standort oder an einem funktional damit verbundenen Standort durchgeführt, und

b) jede zusätzliche Flächennutzung beschränkt sich auf das, was für die technischen und funktionalen Anforderungen des Umbaus, der Modernisierung oder des Repowering bestehender Übertragungs- und Verteilungsnetze unbedingt erforderlich ist, und

c) den geltenden Umweltschutzmaßnahmen entspricht, die für die ursprüngliche Energieinfrastruktur festgelegt wurden. Ist ein Screening-Verfahren, eine Entscheidung oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, so beschränkt sich diese auf die potenziellen Auswirkungen einer Änderung oder Erweiterung im Vergleich zum ursprünglichen Projekt.

Or. en

Begründung

Mit der Änderung wird ein verhältnismäßiger Rahmen für den Umbau, die Modernisierung und das Repowering bestehender Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur geschaffen. Da solche Projekte im Vergleich zu neuen Infrastrukturprojekten in der Regel nur begrenzte zusätzliche Umweltauswirkungen haben, sollten die Genehmigungs- und Prüfungsanforderungen ausschließlich auf die durch die Änderung oder Erweiterung hervorgerufenen Veränderungen ausgerichtet sein. Dies verbessert die Verfahrenseffizienz und die Rechtsklarheit, während gleichzeitig angemessene Umweltschutzvorkehrungen im Einklang mit dem Unionsrecht gewahrt bleiben.

Änderungsantrag 624

Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 9 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2011/92/EU sowie von Anhang I Nummer 20 und Anhang II Nummer 3 Buchstabe b der genannten Richtlinie und abweichend von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG stellen die Mitgliedsstaaten sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität auf Unionsebene die zuständige Behörde in begründeten Fällen, auch wenn dies erforderlich ist, um den Ausbau der Stromsysteminfrastruktur ***zur Verwirklichung der Ziele in Bezug auf Klimaneutralität und erneuerbare Energie*** zu beschleunigen, und ***sofern dies nicht die Nutzung zusätzlicher Flächen nach sich zieht und*** die geltenden Umweltschutzmaßnahmen, die für die ursprüngliche Anlage festgelegt wurden, eingehalten werden, den Umbau, die Modernisierung ***oder*** das Repowering bestehender Übertragungs- und Verteilernetzinfrastrukturen von Folgendem ausnehmen kann:	Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2011/92/EU sowie von Anhang I Nummer 20 und Anhang II Nummer 3 Buchstabe b der genannten Richtlinie und abweichend von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG stellen die Mitgliedsstaaten sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität auf Unionsebene die zuständige Behörde in begründeten Fällen, auch wenn dies erforderlich ist, um den Ausbau der Stromsysteminfrastruktur zu beschleunigen***, Rückstände bei der Anbindung erneuerbarer Energien abzubauen, Pläne zur Elektrifizierung von Flächen zu unterstützen, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und Netzengpässe zu beseitigen, einschließlich steuerbarer Erzeugung und Speicherung zur Verwirklichung der Ziele in Bezug auf Klimaneutralität und erneuerbare Energie***, und die geltenden Umweltschutzmaßnahmen, die für die ursprüngliche Anlage festgelegt wurden, eingehalten werden, den Umbau, die Modernisierung***,*** das Repowering***, die Neuverkabelung oder den Ausbau*** bestehender Übertragungs- und Verteilernetzinfrastrukturen***, einschließlich des Einsatzes von Technologien zur Netzoptimierung, der Digitalisierung und der Niederspannungsverstärkung,*** von Folgendem ausnehmen kann:

Or. en

Änderungsantrag 625

Niels Flemming Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 9 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2011/92/EU sowie von Anhang I Nummer 20 und Anhang II Nummer 3 Buchstabe b der genannten Richtlinie und abweichend von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG stellen die Mitgliedsstaaten sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität auf Unionsebene die zuständige Behörde in begründeten Fällen, auch wenn dies erforderlich ist, um den Ausbau der Stromsysteminfrastruktur zur Verwirklichung der Ziele in Bezug auf Klimaneutralität und erneuerbare Energie zu beschleunigen, und sofern dies nicht die Nutzung zusätzlicher Flächen nach sich zieht und die geltenden Umweltschutzmaßnahmen, die für die ursprüngliche Anlage festgelegt wurden, eingehalten werden, den Umbau, die Modernisierung oder das Repowering bestehender Übertragungs- und Verteilernetzinfrastrukturen von Folgendem ausnehmen kann:	Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2011/92/EU sowie von Anhang I Nummer 20 und Anhang II Nummer 3 Buchstabe b der genannten Richtlinie und abweichend von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG stellen die Mitgliedsstaaten sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität auf Unionsebene die zuständige Behörde in begründeten Fällen, auch wenn dies erforderlich ist, um den Ausbau der Stromsysteminfrastruktur zur Verwirklichung der Ziele in Bezug auf Klimaneutralität und erneuerbare Energie zu beschleunigen, und sofern dies nicht die Nutzung zusätzlicher Flächen nach sich zieht und die geltenden Umweltschutzmaßnahmen, die für die ursprüngliche Anlage festgelegt wurden, eingehalten werden, den Umbau, die Modernisierung oder das Repowering bestehender Übertragungs- und Verteilernetzinfrastrukturen ***– unabhängig davon, ob zum Zeitpunkt der ursprünglichen Errichtung dieser Infrastruktur nach geltendem Unions- oder nationalem Recht eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder andere Umweltprüfungen erforderlich waren oder durchgeführt wurden –*** von Folgendem ausnehmen kann:

Or. en

Änderungsantrag 626
András Gyürk, Jana Nagyová, Ondřej Knotek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 9 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2011/92/EU sowie von Anhang I Nummer 20 und Anhang II Nummer 3 Buchstabe b der genannten Richtlinie und abweichend von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG stellen die Mitgliedsstaaten sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität auf Unionsebene die zuständige Behörde in begründeten Fällen, auch wenn dies erforderlich ist, um den Ausbau der Stromsysteminfrastruktur ***zur Verwirklichung der Ziele in Bezug auf Klimaneutralität und erneuerbare Energie*** zu beschleunigen, und sofern ***dies nicht die Nutzung zusätzlicher Flächen nach sich zieht und*** die geltenden Umweltschutzmaßnahmen, die für die ursprüngliche Anlage festgelegt wurden, eingehalten werden, den Umbau, die Modernisierung oder das Repowering bestehender Übertragungs- und Verteilernetzinfrastrukturen von Folgendem ausnehmen kann:	Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2011/92/EU sowie von Anhang I Nummer 20 und Anhang II Nummer 3 Buchstabe b der genannten Richtlinie und abweichend von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG stellen die Mitgliedsstaaten sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität auf Unionsebene die zuständige Behörde in begründeten Fällen, auch wenn dies erforderlich ist, um den Ausbau der Stromsysteminfrastruktur zu beschleunigen, ***Rückstände bei Energieanschlüssen abzubauen, Pläne zur Elektrifizierung von Flächen zu unterstützen, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und Netzengpässe zu beseitigen, einschließlich steuerbarer Erzeugung und Speicherung zur Verwirklichung der Ziele in Bezug auf Klimaneutralität und erneuerbare Energie***, und sofern die geltenden Umweltschutzmaßnahmen, die für die ursprüngliche Anlage festgelegt wurden, eingehalten werden, den Umbau, die Modernisierung oder das Repowering bestehender Übertragungs- und Verteilernetzinfrastrukturen von Folgendem ausnehmen kann:

Or. en

Begründung

Durch die Aufnahme ausdrücklicher Verweise auf die Beseitigung von Rückständen bei der Anbindung erneuerbarer Energien, die Unterstützung von Elektrifizierungsplänen, die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und die Entlastung der Netze wird die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Ausnahmeregelungen gestärkt und den dringenden praktischen Prioritäten der Energiewende in der EU Rechnung getragen. Dadurch, dass diese Kriterien in den Text aufgenommen werden, wird den zuständigen Behörden Klarheit verschafft und eine einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten gewährleistet.

Änderungsantrag 627
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 9 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2011/92/EU sowie von Anhang I Nummer 20 und Anhang II Nummer 3 Buchstabe b der genannten Richtlinie und abweichend von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG ***stellen*** die Mitgliedsstaaten ***sicher***, dass ***bis zum Erreichen der Klimaneutralität auf Unionsebene*** die zuständige Behörde in begründeten Fällen, auch wenn dies erforderlich ist, um den Ausbau der Stromsysteminfrastruktur ***zur Verwirklichung der Ziele in Bezug auf Klimaneutralität und erneuerbare Energie*** zu beschleunigen, und sofern dies nicht die Nutzung zusätzlicher Flächen nach sich zieht und die geltenden Umweltschutzmaßnahmen, die für die ursprüngliche Anlage festgelegt wurden, eingehalten werden, den Umbau, die Modernisierung oder das Repowering bestehender Übertragungs- und Verteilernetzinfrastrukturen von Folgendem ausnehmen kann:	Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2011/92/EU sowie von Anhang I Nummer 20 und Anhang II Nummer 3 Buchstabe b der genannten Richtlinie und abweichend von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG ***können*** die Mitgliedsstaaten ***sicherstellen***, dass die zuständige Behörde in begründeten Fällen, auch wenn dies erforderlich ist, um den Ausbau der Stromsysteminfrastruktur zu beschleunigen, und sofern dies nicht die Nutzung zusätzlicher Flächen nach sich zieht und die geltenden Umweltschutzmaßnahmen, die für die ursprüngliche Anlage festgelegt wurden, eingehalten werden, den Umbau, die Modernisierung oder das Repowering bestehender Übertragungs- und Verteilernetzinfrastrukturen von Folgendem ausnehmen kann:

Or. en

Änderungsantrag 628
Anna Stürgkh, Bart Groothuis, Brigitte van den Berg, Morten Løkkegaard, Andreas Glück, Barry Andrews, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 9 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2011/92/EU sowie von Anhang I Nummer 20 und Anhang II Nummer 3 Buchstabe b der genannten Richtlinie und abweichend von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG stellen die Mitgliedsstaaten sicher, dass ***bis zum Erreichen der Klimaneutralität auf Unionsebene*** die zuständige Behörde ***in begründeten Fällen, auch wenn dies erforderlich ist, um den Ausbau der Stromsysteminfrastruktur zur Verwirklichung der Ziele in Bezug auf Klimaneutralität und erneuerbare Energie zu beschleunigen***, ***und*** sofern dies nicht die Nutzung zusätzlicher Flächen nach sich zieht und die geltenden Umweltschutzmaßnahmen, die für die ursprüngliche Anlage festgelegt wurden, eingehalten werden, den Umbau, die Modernisierung oder das Repowering bestehender ***Übertragungs-*** und Verteilernetzinfrastrukturen von Folgendem ***ausnehmen kann***:	Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2011/92/EU sowie von Anhang I Nummer 20 und Anhang II Nummer 3 Buchstabe b der genannten Richtlinie und abweichend von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG stellen die Mitgliedsstaaten sicher, dass die zuständige Behörde, sofern dies nicht die Nutzung ***erheblicher*** zusätzlicher Flächen ***– mit Ausnahme der für die Arbeiten vorübergehend benötigten Fläche –*** nach sich zieht und die geltenden Umweltschutzmaßnahmen, die für die ursprüngliche Anlage festgelegt wurden, eingehalten werden, den Umbau, die Modernisierung oder das Repowering bestehender ***Stromübertragungs***- und Verteilernetzinfrastrukturen von Folgendem ***ausnimmt***:

Or. en

Änderungsantrag 629
Aura Salla

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 9 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2011/92/EU sowie von Anhang I Nummer 20 und Anhang II Nummer 3	Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2011/92/EU sowie von Anhang I Nummer 20 und Anhang II Nummer 3

Buchstabe b der genannten Richtlinie und abweichend von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG stellen die Mitgliedsstaaten sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität auf Unionsebene die zuständige Behörde in begründeten Fällen, auch wenn dies erforderlich ist, um den Ausbau der Stromsysteminfrastruktur zur Verwirklichung der Ziele in Bezug auf Klimaneutralität und erneuerbare Energie zu beschleunigen, und sofern ***dies nicht die Nutzung zusätzlicher Flächen nach sich zieht und*** die geltenden Umweltschutzmaßnahmen, die für die ursprüngliche Anlage festgelegt wurden, eingehalten werden, den Umbau, die Modernisierung oder das Repowering bestehender Übertragungs- und Verteilernetzinfrastrukturen von Folgendem ausnehmen kann:	Buchstabe b der genannten Richtlinie und abweichend von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG stellen die Mitgliedsstaaten sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität auf Unionsebene die zuständige Behörde in begründeten Fällen, auch wenn dies erforderlich ist, um den Ausbau der Stromsysteminfrastruktur zur Verwirklichung der Ziele in Bezug auf Klimaneutralität und erneuerbare Energie zu beschleunigen, und sofern die geltenden Umweltschutzmaßnahmen, die für die ursprüngliche Anlage festgelegt wurden, eingehalten werden, den Umbau, die Modernisierung oder das Repowering bestehender Übertragungs- und Verteilernetzinfrastrukturen von Folgendem ausnehmen kann:

Or. en

Begründung

Die Befreiung von der Umweltverträglichkeitsprüfung sollte den tatsächlichen Projekten zur Netzerneuerung besser Rechnung tragen. In der Praxis sind für 400-kV-Ausbauten oft Verbreiterungen bestehender Trassen erforderlich, insbesondere bei älteren Leitungen. Würde die Flexibilität nur auf Fälle beschränkt, in denen kein zusätzlicher Platz zur Verfügung steht, würde dies ihren Nutzen einschränken. Der Wortlaut sollte Ausnahmen ermöglichen, wenn die Nutzung von zusätzlichem Raum nicht wesentlich ist, um eine zügigere Genehmigungserteilung zu ermöglichen, ohne dabei die Sicherheitsvorkehrungen zu schwächen.

Änderungsantrag 630
Katri Kulmuni, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 9 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 ***Absätze 1 und*** 2 der Richtlinie	Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 ***Absatz*** 2 der Richtlinie

2011/92/EU sowie von ***Anhang I Nummer 20 und*** Anhang II Nummer 3 Buchstabe b der genannten Richtlinie und abweichend von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG stellen die Mitgliedsstaaten sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität auf Unionsebene die zuständige Behörde in begründeten Fällen, auch wenn dies erforderlich ist, um den Ausbau der Stromsysteminfrastruktur zur Verwirklichung der Ziele in Bezug auf Klimaneutralität und erneuerbare Energie zu beschleunigen, und sofern dies nicht die Nutzung zusätzlicher Flächen nach sich zieht und die geltenden Umweltschutzmaßnahmen, die für die ursprüngliche Anlage festgelegt wurden, eingehalten werden, den Umbau, die Modernisierung oder das Repowering bestehender Übertragungs- und Verteilernetzinfrastrukturen von Folgendem ausnehmen kann:	2011/92/EU sowie von Anhang II Nummer 3 Buchstabe b der genannten Richtlinie und abweichend von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG stellen die Mitgliedsstaaten sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität auf Unionsebene die zuständige Behörde in begründeten Fällen, auch wenn dies erforderlich ist, um den Ausbau der Stromsysteminfrastruktur zur Verwirklichung der Ziele in Bezug auf Klimaneutralität und erneuerbare Energie zu beschleunigen, und sofern dies nicht die Nutzung zusätzlicher Flächen nach sich zieht und die geltenden Umweltschutzmaßnahmen, die für die ursprüngliche Anlage festgelegt wurden, eingehalten werden, den Umbau, die Modernisierung oder das Repowering bestehender Übertragungs- und Verteilernetzinfrastrukturen von Folgendem ausnehmen kann:

Or. en

Änderungsantrag 631
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 9 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) von der Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 632
Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 9 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Ausnahmen gelten im Einklang mit Artikel 7 der Richtlinie 2011/92/EU nicht für den Umbau, die Modernisierung ***oder*** das Repowering bestehender Übertragungs- und Verteilernetzinfrastrukturen und den Bau neuer Verteilernetzinfrastrukturen oder zugehöriger Ausrüstungen, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben.	Diese Ausnahmen gelten im Einklang mit Artikel 7 der Richtlinie 2011/92/EU nicht für den Umbau, die Modernisierung**,** das Repowering ***oder den Ausbau*** bestehender Übertragungs- und Verteilernetzinfrastrukturen und den Bau neuer Verteilernetzinfrastrukturen oder zugehöriger Ausrüstungen, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben.

Or. en

Änderungsantrag 633
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Angelika Niebler, Susana Solís Pérez, Eva Maydell, Marion Walsmann, Aura Salla, Pilar del Castillo Vera, Letizia Moratti, Massimiliano Salini, Wouter Beke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 9 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Natura-2000-Gebieten und anderen Gebieten, die unter nationale Schutzprogramme fallen, sowie in Gebieten zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes, beschränken die Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Absatzes.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 634

Letizia Moratti, Massimiliano Salini, Fulvio Martusciello

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 10 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten die Ausnahmen gemäß Absatz 9 auch auf den Bau neuer Verteilungsinfrastrukturen oder zugehöriger Ausrüstung anwenden, sofern das betreffende Projekt einer Prüfung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EG unterzogen wurde, bei der die zuständige nationale Behörde festgestellt hat, dass das Projekt insbesondere in Anbetracht der Besonderheiten des Gebiets, z. B. eines städtischen oder dicht bebauten Gebiets, in dem das Projekt durchgeführt wird, voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.	In begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten die Ausnahmen gemäß Absatz 9 auch auf den Bau neuer Verteilungsinfrastrukturen oder zugehöriger Ausrüstung ***sowie auf den Umbau, die Modernisierung, das Repowering und den Betrieb bestehender Netzinfrastrukturen*** anwenden, sofern das betreffende Projekt einer Prüfung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EG unterzogen wurde, bei der die zuständige nationale Behörde festgestellt hat, dass das Projekt insbesondere in Anbetracht der Besonderheiten des Gebiets, z. B. eines städtischen oder dicht bebauten Gebiets, in dem das Projekt durchgeführt wird, voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Or. en

Änderungsantrag 635
Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 10 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten die Ausnahmen gemäß Absatz 9 auch auf den Bau neuer Verteilungsinfrastrukturen oder zugehöriger Ausrüstung anwenden, sofern das betreffende Projekt einer Prüfung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie	In begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten die Ausnahmen gemäß Absatz 9 auch auf den Bau neuer Verteilungsinfrastrukturen oder zugehöriger Ausrüstung***, einschließlich der Einführung von Technologien zur Netzoptimierung,*** anwenden, sofern das

2011/92/EG unterzogen wurde, bei der die zuständige nationale Behörde festgestellt hat, dass das Projekt insbesondere in Anbetracht der Besonderheiten des Gebiets, z. B. eines städtischen oder dicht bebauten Gebiets, in dem das Projekt durchgeführt wird, voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.	betreffende Projekt einer Prüfung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EG unterzogen wurde, bei der die zuständige nationale Behörde festgestellt hat, dass das Projekt insbesondere in Anbetracht der Besonderheiten des Gebiets, z. B. eines städtischen oder dicht bebauten Gebiets, in dem das Projekt durchgeführt wird, voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Or. en

Änderungsantrag 636
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 10 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten die Ausnahmen gemäß Absatz 9 auch auf den Bau neuer Verteilungsinfrastrukturen oder zugehöriger Ausrüstung anwenden, sofern das betreffende Projekt einer Prüfung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EG unterzogen wurde, bei der die zuständige nationale Behörde festgestellt hat, dass das Projekt insbesondere in Anbetracht der Besonderheiten des Gebiets, z. B. eines städtischen oder dicht bebauten Gebiets, in dem das Projekt durchgeführt wird, voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.	In begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten die Ausnahmen gemäß Absatz 9 auch auf den Bau neuer ***Übertragungs- und*** Verteilungsinfrastrukturen oder zugehöriger Ausrüstung anwenden, sofern das betreffende Projekt einer Prüfung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EG unterzogen wurde, bei der die zuständige nationale Behörde festgestellt hat, dass das Projekt insbesondere in Anbetracht der Besonderheiten des Gebiets, z. B. eines städtischen oder dicht bebauten Gebiets, in dem das Projekt durchgeführt wird, voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Or. en

Änderungsantrag 637
Niels Flemming Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 10 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten die Ausnahmen gemäß Absatz 9 auch auf den Bau neuer Verteilungsinfrastrukturen oder zugehöriger Ausrüstung anwenden, sofern das betreffende Projekt einer Prüfung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EG unterzogen wurde, bei der die zuständige nationale Behörde festgestellt hat, dass das Projekt insbesondere in Anbetracht der Besonderheiten des Gebiets, z. B. eines städtischen oder dicht bebauten Gebiets, in dem das Projekt durchgeführt wird, voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.	In begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten die Ausnahmen gemäß Absatz 9 auch auf den Bau neuer ***Übertragungs- und*** Verteilungsinfrastrukturen oder zugehöriger Ausrüstung anwenden, sofern das betreffende Projekt einer Prüfung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EG unterzogen wurde, bei der die zuständige nationale Behörde festgestellt hat, dass das Projekt insbesondere in Anbetracht der Besonderheiten des Gebiets, z. B. eines städtischen oder dicht bebauten Gebiets, in dem das Projekt durchgeführt wird, voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Or. en

Änderungsantrag 638
Andrea Wechsler, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 10 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Werden bei der in Unterabsatz 1 genannten Prüfung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, so teilt die zuständige Behörde dem Projektträger innerhalb von ***45*** Tagen nach dem Antrag mit, dass eine Prüfung gemäß Absatz 9 Buchstaben a, b und c erforderlich ist.	Werden bei der in Unterabsatz 1 genannten Prüfung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt, so teilt die zuständige Behörde dem Projektträger innerhalb von ***30*** Tagen nach dem Antrag mit, dass eine Prüfung gemäß Absatz 9 Buchstaben a, b und c erforderlich ist.

Or. en

Begründung

Durch die Änderung wird die Frist für die Benachrichtigung des Projektträgers über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung verkürzt, wodurch die Effizienz und Vorhersehbarkeit des Verfahrens gestärkt werden. Eine frühzeitige Klärung der Prüfungsanforderungen ist unerlässlich, um Verzögerungen in späteren Phasen des Genehmigungsverfahrens zu vermeiden. Durch die Verkürzung der Fristen wird sichergestellt, dass Projektträger rechtzeitig beraten werden, sodass sie ihre Anträge entsprechend anpassen und ohne unnötige Unterbrechungen voranschreiten können. Dies trägt zu einem strafferen und transparenteren Genehmigungsverfahren bei.

Änderungsantrag 639
Andrea Wechsler, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 10 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Natura-2000-Gebieten und anderen Gebieten, die unter nationale Schutzprogramme fallen, sowie in Gebieten zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes, beschränken die Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Absatzes.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Einführung gezielter Ausnahmeregelungen und vereinfachter Verfahren für Verteilernetzprojekte wird begrüßt, da diese eine wesentliche Rolle bei der Umsetzung der Energiewende spielen. Aufgrund ihres linearen Charakters kreuzen solche Infrastrukturen jedoch häufig Natura-2000-Gebiete und andere Schutzgebiete. Die Beibehaltung eines pauschalen Verbots würde in diesem Zusammenhang die praktische Anwendbarkeit der Bestimmung erheblich einschränken. Die Streichung des letzten Satzes ist daher notwendig, um sicherzustellen, dass die Maßnahme wirksam bleibt und zu einer spürbaren Beschleunigung des Netzausbaus führen kann.

Änderungsantrag 640
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 9 genannten Ausnahmen auch auf Übertragungs- und Verteilungsinfrastrukturprojekte anwenden, die in Netzentwicklungsplänen enthalten sind, sofern eine strategische Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG durchgeführt wurde, vorausgesetzt, das Projekt bleibt innerhalb der in diesem Plan geprüften Parameter.

Or. en

Änderungsantrag 641
Nicolás González Casares

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Bei der Bewertung der Frage, ob die Planung, der Bau und der Betrieb von Übertragungs- und Verteilungsnetzinfrastruktur voraussichtlich zu einer Verschlechterung eines Oberflächen- oder Grundwasserkörpers führen werden, gehen die zuständigen Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2000/60/EG vor. Die Anwendung von Artikel 4 Absatz 7a dieser Richtlinie bleibt auf vorübergehende und behebbare negative Auswirkungen auf Gewässer beschränkt, sofern alle praktikablen Abhilfemaßnahmen getroffen werden und die Erreichung eines guten ökologischen Zustands, eines guten ökologischen

Potenzials oder eines guten Grundwasserzustands des betroffenen Gewässers nicht dauerhaft ausgeschlossen ist.

Or. en

Änderungsantrag 642
Niels Flemming Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Bei der Bewertung der Frage, ob die Planung, der Bau und der Betrieb der Übertragungs- und Verteilernetzinfrastruktur voraussichtlich zu einer Verschlechterung eines Oberflächen- oder Grundwasserkörpers gemäß der Richtlinie 2000/60/EG führen, berücksichtigen die zuständigen Behörden, dass diese Projekte in der Regel kaum zu einer solchen Verschlechterung führen dürften und daher davon ausgegangen werden kann, dass die Auswirkungen vernachlässigbar sind und dass Projekte von den Prüfungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2000/60/EG ausgenommen werden können.

Or. en

Begründung

Aufbauend auf dem Berichtsentwurf des Berichterstatters wird die vorgeschlagene Ausnahmeregelung für Netzprojekte im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie begrüßt. Die Anforderung, dass Minderungsmaßnahmen ein „wesentlicher Bestandteil" sein müssen, sollte jedoch gestrichen werden. Durch das Streichen dieses Satzteils wird sichergestellt, dass die Abhilfemaßnahmen zielgerichtet und verhältnismäßig bleiben.

Änderungsantrag 643
Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Bei einem Projekt zur Erweiterung, zum Umbau, zur Modernisierung oder zum Repowering bestehender Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastrukturen beschränken sich die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU und gegebenenfalls die Verträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG auf die Bewertung der potenziellen Auswirkungen, die sich aus den Änderungen oder Erweiterungen im Vergleich zur ursprünglichen Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur ergeben.	(12) Bei einem Projekt zur Erweiterung, zum Umbau, ***zur Optimierung, zur Neuverkabelung,*** zur Modernisierung oder zum Repowering bestehender Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastrukturen***, einschließlich des Einsatzes von Technologien zur Netzverbesserung,*** beschränken sich die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU und gegebenenfalls die Verträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG auf die Bewertung der potenziellen Auswirkungen, die sich aus den Änderungen oder Erweiterungen im Vergleich zur ursprünglichen Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastruktur ergeben.

Or. en

Änderungsantrag 644
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 13 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Plattformen gewähren Zugang zu den einschlägigen umweltbezogenen und geologischen Daten und Entscheidungen, die in dem in Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung [xxxxx] des Europäischen Parlaments und des Rates genannten zentralen Online-Portal abrufbar sind.	Diese Plattformen gewähren ***in einer Weise, die Geschäftsgeheimnisse schützt und den datenschutzrechtlichen Anforderungen der Union und der Mitgliedstaaten entspricht,*** Zugang zu den einschlägigen umweltbezogenen und geologischen Daten und Entscheidungen,

die in dem in Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung [xxxxx] des Europäischen Parlaments und des Rates genannten zentralen Online-Portal abrufbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 645
Jens Geier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) f) (neu)
	sicherstellen, dass Anschlussanträge von Industrie- und Gewerbebetrieben, die ihre Energieversorgung ganz oder teilweise auf Strom umstellen, bei der Netzplanung und der Priorisierung von Anschlüssen vorrangig behandelt werden;

Or. en

Begründung

The decarbonisation of industry requires accelerated access to renewable electricity. Direct connections enable the procurement of renewable energy in a market-driven manner that relieves pressure on the grid, without bureaucratic hurdles. Power-to-heat in district heating networks is one of the most cost-effective flexibility options and can absorb significant amounts of surplus renewable energy. Consistently aligning grid planning with the demand side, rather than focusing solely on feed-in optimisation, reduces curtailment and the need for grid expansion. Combination requirements (PV + wind + battery, supplemented by power-to-heat and electrolysis) significantly increase system efficiency.

Änderungsantrag 646
Jens Geier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) g) (neu)

direkte Leitungen von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu den Endverbrauchern auf nichtdiskriminierender Basis zu genehmigen und zuzulassen, sofern die technischen Mindestanforderungen erfüllt sind;

Or. en

Begründung

The decarbonisation of industry requires accelerated access to renewable electricity. Direct connections enable the procurement of renewable energy in a market-driven manner that relieves pressure on the grid, without bureaucratic hurdles. Power-to-heat in district heating networks is one of the most cost-effective flexibility options and can absorb significant amounts of surplus renewable energy. Consistently aligning grid planning with the demand side, rather than focusing solely on feed-in optimisation, reduces curtailment and the need for grid expansion. Combination requirements (PV + wind + battery, supplemented by power-to-heat and electrolysis) significantly increase system efficiency.

Änderungsantrag 647
Jens Geier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	c) h) (neu)
	sicherzustellen, dass Verteilernetzbetreiber die N-1-Anforderung nicht nur durch stationäre Batteriespeichersysteme, sondern auch durch Schwarzstart-fähige Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) erfüllen können, sofern deren Wirtschaftlichkeit im Einzelfall nachgewiesen wird. Die anfallenden Kosten können über die Netztarife weitergegeben werden.

Or. en

Begründung

The decarbonisation of industry requires accelerated access to renewable electricity. Direct connections enable the procurement of renewable energy in a market-driven manner that

relieves pressure on the grid, without bureaucratic hurdles. Power-to-heat in district heating networks is one of the most cost-effective flexibility options and can absorb significant amounts of surplus renewable energy. Consistently aligning grid planning with the demand side, rather than focusing solely on feed-in optimisation, reduces curtailment and the need for grid expansion. Combination requirements (PV + wind + battery, supplemented by power-to-heat and electrolysis) significantly increase system efficiency.

Änderungsantrag 648
Jens Geier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	d) i) (neu)
	sicherzustellen, dass Verteilernetzbetreiber die N-1-Anforderung nicht nur durch stationäre Batteriespeichersysteme, sondern auch durch Schwarzstart-fähige Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) erfüllen können, sofern deren Wirtschaftlichkeit im Einzelfall nachgewiesen wird. Die anfallenden Kosten können über die Netztarife weitergegeben werden.

Or. en

Begründung

Large-scale power cuts (blackouts) are among the most serious infrastructure incidents, and there is evidence that the risk of sabotage is increasing; moreover, such incidents cannot be entirely prevented. Black-start-capable CHP plants can start up without an external power supply and thus establish island grids that are gradually synchronised with the main grid. This contribution to grid resilience is currently scarcely reflected in regulations. At the same time, periods of low wind and sunshine – longer periods with little wind and sun – are gaining significance in energy policy. CHP plants, which generate both electricity and heat simultaneously, provide an efficient means of balancing the system in such situations. The option of passing on the grid protection costs of black-start-capable CHP plants to grid tariffs – analogous to the existing regulation for battery storage (see Amendment 1) – creates a fair and technology-neutral regulatory framework for decentralised resilience components.

Änderungsantrag 649
Jens Geier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 36 – Absatz 6 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. (6) (neu)
	Die Mitgliedstaaten können Betreiber von Elektrolyseanlagen, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen nutzen und den erzeugten Wasserstoff aus flüssigem oder gasförmigem erneuerbaren Kraftstoff nicht biogenen Ursprungs in ein öffentliches Wasserstoffnetz einspeisen oder an öffentliche Dienste wie den öffentlichen Nahverkehr liefern, für einen begrenzten Zeitraum von höchstens zehn Jahren von den mit diesem Stromverbrauch verbundenen Netzentgelten befreien.
	(Diese Änderung gilt für Artikel 36.)

Or. en

Begründung

Diese Regelung gilt ausschließlich für Elektrolyseanlagen, die aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Wasserstoff aus flüssigem oder gasförmigem erneuerbaren Kraftstoff nicht biogenen Ursprungs in ein öffentliches Wasserstoffnetz einspeisen oder diesen Wasserstoff für öffentliche Dienstleistungen wie den öffentlichen Nahverkehr bereitstellen; sie gilt nicht, wenn der Wasserstoff nicht aus flüssigem oder gasförmigem erneuerbaren Kraftstoff nicht biogenen Ursprungs ist oder direkt an industrielle oder gewerbliche Endverbraucher geliefert wird.

Die Mitgliedstaaten können eine solche Maßnahme als befristetes Förderinstrument betrachten, das den Marktaufbau in einer ersten Einführungsphase erleichtert.

Änderungsantrag 650
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 6 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	1a. Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Der Übertragungs-/Fernleitungs- oder Verteilernetzbetreiber kann den Zugang verweigern, wenn er nicht über die nötige Kapazität verfügt. Die Verweigerung ist hinreichend schlüssig zu begründen, insbesondere unter Berücksichtigung des Artikels 9, und auf objektive und technisch und wirtschaftlich begründete Kriterien zu stützen. Die Mitgliedstaaten oder — wenn von den Mitgliedstaaten vorgesehen — ihre Regulierungsbehörden gewährleisten, dass diese Kriterien einheitlich Anwendung finden und die Netzbenutzer, denen der Netzzugang verweigert wurde, ein Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen können. Die nationalen Regulierungsbehörden stellen zudem nötigenfalls sicher, dass der Übertragungs- bzw. Verteilernetzbetreiber bei Verweigerung des Netzzugangs aussagekräftige Informationen darüber gibt, welche Maßnahmen zur Verstärkung des Netzes erforderlich wären. Diese Informationen werden in allen Fällen bereitgestellt, in denen der Zugang zu Ladepunkten verweigert wurde. Der um solche Informationen ersuchenden Partei kann eine angemessene Gebühr in Rechnung gestellt werden, in denen die Kosten der Bereitstellung dieser Informationen zum Ausdruck kommen.	„Der Übertragungs-/Fernleitungs- oder Verteilernetzbetreiber kann den Zugang verweigern, wenn er nicht über die nötige Kapazität verfügt. Die Verweigerung ist hinreichend schlüssig zu begründen, insbesondere unter Berücksichtigung des Artikels 9, und auf objektive und technisch und wirtschaftlich begründete Kriterien zu stützen. Die Mitgliedstaaten oder — wenn von den Mitgliedstaaten vorgesehen — ihre Regulierungsbehörden gewährleisten, dass diese Kriterien einheitlich Anwendung finden und die Netzbenutzer, denen der Netzzugang verweigert wurde, ein Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen können***, wobei sie, soweit möglich, die Inanspruchnahme außergerichtlicher Streitbeilegungsverfahren fördern***. Die nationalen Regulierungsbehörden stellen zudem nötigenfalls sicher, dass der Übertragungs- bzw. Verteilernetzbetreiber bei Verweigerung des Netzzugangs aussagekräftige Informationen darüber gibt, welche Maßnahmen zur Verstärkung des Netzes erforderlich wären. Diese Informationen werden in allen Fällen bereitgestellt, in denen der Zugang zu Ladepunkten verweigert wurde. Der um solche Informationen ersuchenden Partei kann eine angemessene Gebühr in Rechnung gestellt werden, in denen die Kosten der Bereitstellung dieser Informationen zum Ausdruck kommen.“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0944)

Änderungsantrag 651
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 a – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Fehlen alternativer oder zufriedenstellender Lösungen und Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen ***für die Zwecke von Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG***	Fehlen alternativer oder zufriedenstellender Lösungen und Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen

Or. en

Begründung

Durch die Änderung wird ein unnötiger und zu spezifischer Verweis gestrichen, wodurch die Bestimmung vereinfacht und ihre rechtliche Klarheit verbessert wird. Die Beibehaltung einer direkten Verknüpfung mit einem bestimmten verfahrensrechtlichen Kontext birgt die Gefahr, dass die Flexibilität der Anwendung eingeschränkt wird, und kann zu Auslegungsengpässen führen.

Änderungsantrag 652
Jens Geier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bei der Prüfung, ob für Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastrukturprojekte und zugehörige Ausrüstungen zufriedenstellende alternative Lösungen für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 Buchstabe d der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2009/147/EG vorhanden sind, ist die Bedingung des Nichtvorhandenseins zufriedenstellender alternativer Lösungen erfüllt, wenn es	(1) Bei der Prüfung, ob für Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastrukturprojekte und zugehörige Ausrüstungen zufriedenstellende alternative Lösungen für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 Buchstabe d der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2009/147/EG vorhanden sind, ist die Bedingung des Nichtvorhandenseins zufriedenstellender alternativer Lösungen erfüllt, wenn es

keine zufriedenstellenden alternativen Lösungen gibt, mit denen dasselbe Ziel in Bezug auf die Entwicklung derselben Kapazität mit derselben Technologie innerhalb desselben oder eines ähnlichen Zeitrahmens erreicht werden kann wie mit dem betreffenden Projekt, ohne dass dies zu deutlich höheren Kosten führt.	keine zufriedenstellenden alternativen Lösungen gibt, mit denen dasselbe Ziel in Bezug auf die Entwicklung derselben Kapazität mit derselben Technologie innerhalb desselben oder eines ähnlichen Zeitrahmens erreicht werden kann wie mit dem betreffenden Projekt, ohne dass dies zu deutlich höheren Kosten führt. ***Die Mitgliedstaaten können in ihrem nationalen Recht zusätzliche und abweichende Bestimmungen vorsehen, um die Prüfung der Alternativen zu regeln.*** *(Diese Änderung gilt für Artikel 8a Absatz 14)*

Or. en

Begründung

Ähnlich wie in Artikel 16g Absatz 1 der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) könnte es sinnvoll sein, eine Klausel aufzunehmen, die es den Mitgliedstaaten ausdrücklich erlaubt, alternative Bewertungen einzuschränken, um die Wirksamkeit der Bestimmungen zu erhöhen.

Änderungsantrag 653
Andrea Wechsler, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bei der Prüfung, ob für Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastrukturprojekte und zugehörige Ausrüstungen zufriedenstellende alternative Lösungen für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 Buchstabe d der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2009/147/EG vorhanden sind, ist die Bedingung des	(1) Bei der Prüfung, ob für Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastrukturprojekte und zugehörige Ausrüstungen zufriedenstellende alternative Lösungen für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 Buchstabe d der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2009/147/EG vorhanden sind, ist die Bedingung des

Nichtvorhandenseins zufriedenstellender alternativer Lösungen erfüllt, wenn es keine zufriedenstellenden alternativen Lösungen gibt, mit denen dasselbe Ziel in Bezug auf die Entwicklung derselben Kapazität mit derselben Technologie innerhalb desselben oder eines ähnlichen Zeitrahmens erreicht werden kann wie mit dem betreffenden Projekt, ohne dass dies zu deutlich höheren Kosten führt.	Nichtvorhandenseins zufriedenstellender alternativer Lösungen erfüllt, wenn es keine zufriedenstellenden alternativen Lösungen gibt, mit denen dasselbe Ziel in Bezug auf die Entwicklung derselben Kapazität mit derselben Technologie innerhalb desselben oder eines ähnlichen Zeitrahmens erreicht werden kann wie mit dem betreffenden Projekt, ohne dass dies zu deutlich höheren Kosten führt. ***Die Mitgliedstaaten können in ihrem nationalen Recht zusätzliche und abweichende Bestimmungen vorsehen, um die Prüfung der Alternativen zu regeln.***

Or. en

Begründung

The amendment aligns with Article 16g(1) of RED III (see above) and aims to provide greater legal clarity by explicitly allowing Member States to limit the scope of alternative assessments. Without such clarification, there is a risk that permitting procedures become unnecessarily complex and burdensome. In particular, overly broad requirements to assess alternatives may lead to disproportionate administrative effort, without delivering added value in terms of decision quality. Moreover, the absence of clear limits may increase legal uncertainty and incentivise litigation. This could result in delays due to prolonged judicial proceedings, including referrals to the Court of Justice of the European Union, thereby undermining the objective of accelerating permitting procedures.

Änderungsantrag 654
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen für Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastrukturprojekte und zugehörige Ausrüstungen für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG können die Mitgliedstaaten ***in begründeten Fällen und*** wenn nach	(2) Bei der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen für Übertragungs- oder Verteilernetzinfrastrukturprojekte und zugehörige Ausrüstungen für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG können die Mitgliedstaaten**,** wenn nach vernünftigem Ermessen

vernünftigem Ermessen nachgewiesen werden kann, dass der Plan oder das Projekt die für die Erhaltung der Struktur und der Funktionen des Gebiets wesentlichen ökologischen Prozesse nicht irreversibel beschädigen und die Gesamtkohärenz des Natura-2000-Netzes nicht beeinträchtigen würde, bevor Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden, zulassen, dass solche Ausgleichsmaßnahmen parallel zur Durchführung des Projekts durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten können zulassen, dass die genannten Ausgleichsmaßnahmen im Laufe der Zeit im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip angepasst werden, je nachdem, ob die erheblichen negativen Auswirkungen kurz-, mittel- oder langfristig zu erwarten sind.

nachgewiesen werden kann, dass der Plan oder das Projekt die für die Erhaltung der Struktur und der Funktionen des Gebiets wesentlichen ökologischen Prozesse nicht irreversibel beschädigen und die Gesamtkohärenz des Natura-2000-Netzes nicht beeinträchtigen würde, bevor Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden, zulassen, dass solche Ausgleichsmaßnahmen parallel zur Durchführung des Projekts durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten können zulassen, dass die genannten Ausgleichsmaßnahmen im Laufe der Zeit im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip angepasst werden, je nachdem, ob die erheblichen negativen Auswirkungen kurz-, mittel- oder langfristig zu erwarten sind.

Or. en

Begründung

In Übereinstimmung mit dem in Artikel 16g Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 verfolgten Ansatz sollte der Ausdruck „in begründeten Fällen“ gestrichen werden, da er keine klare rechtliche Definition aufweist und Rechtsunsicherheit hervorrufen könnte. Durch die Streichung würde eine präzisere und besser vorhersehbare Anwendung der Bestimmung in allen Mitgliedstaaten gewährleistet.

Änderungsantrag 655
Jan Farský

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Artikel 32 a
	Transparenz und effiziente Nutzung der Kapazitäten des Verteilungsnetzes
	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verteilernetzbetreiber, die mehr als 100 000 angeschlossene Kunden

versorgen, mindestens einmal jährlich die folgenden Informationen über das von ihnen betriebene Verteilernetz veröffentlichen:

a) die gesamte reservierte Einspeise- und Entnahmekapazität, für die ein Netzanschlussvertrag abgeschlossen wurde, die jedoch nicht innerhalb von drei Jahren nach Vertragsabschluss an das Verteilernetz angeschlossen wurde, einschließlich einer begründeten Schätzung des Anteils jener Projekte, deren Anschluss innerhalb der folgenden zwei Jahre unwahrscheinlich ist;

b) ein Vergleich der tatsächlich von angeschlossenen dezentralen Erzeugungs- oder Energiespeicheranlagen eingespeisten Energie mit deren Einspeisekapazität;

c) ein Vergleich des tatsächlichen Verbrauchs einer an das Netz angeschlossenen Anlage eines Systemnutzers, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet ist, mit deren Entnahmekapazität;

d) eine Bewertung der zusätzlichen Anschlusskapazitäten für die Einspeisung und den Bezug, die durch eine effizientere Nutzung des Verteilernetzes bereitgestellt werden könnten, unter besonderer Berücksichtigung der in den Buchstaben a und b genannten Daten. Diese Bewertung umfasst eine Schätzung der potenziellen Einsparungen bei den Kosten für den Netzausbau.

(2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die in Absatz 1 festgelegten Verpflichtungen auf Verteilernetzbetreiber anzuwenden, die weniger als 100 000 angeschlossene Kunden versorgen.

(3) Ergibt sich aus den gemäß Absatz 1 veröffentlichten Informationen, dass ein erhebliches Potenzial für Effizienzsteigerungen besteht, so ergreift der betreffende Mitgliedstaat konkrete

Maßnahmen, um die festgestellten Ursachen für die ineffiziente Nutzung des Verteilernetzes zu beseitigen oder zu mindern. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Entwürfe für Maßnahmen vor ihrer Verabschiedung Gegenstand einer transparenten Konsultation aller betroffenen Systemnutzer sind.

(4) Die Regulierungsbehörde oder eine andere von dem Mitgliedstaat benannte zuständige Behörde überwacht die Einhaltung der in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird eine bestehende Rechtslücke geschlossen, indem die Leitlinien der Kommission in einen flexiblen und durchsetzbaren Mechanismus umgewandelt werden. Damit wird das Problem der reservierten, aber ungenutzten Netzkapazitäten gelöst, das neue Energieprojekte unmittelbar behindert. Dies ermöglicht die Umverteilung ungenutzter Kapazitäten auf Projekte, die bereits weiter fortgeschritten sind, die Senkung der Energiepreise, die Unterstützung der Elektrifizierung, die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der EU und der Haushalte, die Beschleunigung des Ausbaus der eigenen Stromerzeugung und des industriellen Ausbaus und trägt zur Dekarbonisierung des Energiesektors bei.

Änderungsantrag 656
Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Artikel 32 a
	Transparenz und effiziente Nutzung der Kapazitäten des Verteilungsnetzes
	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verteilernetzbetreiber, die mehr als 100 000 angeschlossene Kunden versorgen, mindestens einmal jährlich die folgenden Informationen über das von

ihnen betriebene Verteilernetz veröffentlichen:

a) die gesamte reservierte Einspeise- und Entnahmekapazität, für die ein Netzanschlussvertrag abgeschlossen wurde, die jedoch nicht innerhalb von drei Jahren nach Vertragsabschluss an das Verteilernetz angeschlossen wurde, einschließlich einer begründeten Schätzung des Anteils jener Projekte, deren Anschluss innerhalb der folgenden zwei Jahre unwahrscheinlich ist;

b) ein Vergleich der tatsächlich von angeschlossenen dezentralen Erzeugungs- oder Energiespeicheranlagen eingespeisten Energie mit deren Einspeisekapazität;

c) ein Vergleich des tatsächlichen Verbrauchs einer an das Netz angeschlossenen Anlage eines Systemnutzers, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet ist, mit deren Entnahmekapazität;

d) eine Bewertung der zusätzlichen Anschlusskapazitäten für die Einspeisung und den Bezug, die durch eine effizientere Nutzung des Verteilernetzes bereitgestellt werden könnten, unter besonderer Berücksichtigung der in den Buchstaben a und b genannten Daten. Diese Bewertung umfasst eine Schätzung der potenziellen Einsparungen bei den Kosten für den Netzausbau.

(2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die in Absatz 1 festgelegten Verpflichtungen auf Verteilernetzbetreiber anzuwenden, die weniger als 100 000 angeschlossene Kunden versorgen.

(3) Ergibt sich aus den gemäß Absatz 1 veröffentlichten Informationen, dass ein erhebliches Potenzial für Effizienzsteigerungen besteht, so ergreift der betreffende Mitgliedstaat konkrete Maßnahmen, um die festgestellten Ursachen für die ineffiziente Nutzung des

Verteilernetzes zu beseitigen oder zu mindern. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Entwürfe für Maßnahmen vor ihrer Verabschiedung Gegenstand einer transparenten Konsultation aller betroffenen Systemnutzer sind.

(4) Die Regulierungsbehörde oder eine andere von dem Mitgliedstaat benannte zuständige Behörde überwacht die Einhaltung der in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird eine bestehende Rechtslücke geschlossen, indem die Leitlinien der Kommission in einen flexiblen und durchsetzbaren Mechanismus umgewandelt werden. Damit wird das Problem der reservierten, aber ungenutzten Netzkapazitäten gelöst, das neue Energieprojekte unmittelbar behindert. Dies ermöglicht die Umverteilung ungenutzter Kapazitäten auf Projekte, die bereits weiter fortgeschritten sind, die Senkung der Energiepreise, die Unterstützung der Elektrifizierung, die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der EU und der Haushalte, die Beschleunigung des Ausbaus der eigenen Stromerzeugung und des industriellen Ausbaus und trägt zur Dekarbonisierung des Energiesektors bei.

Änderungsantrag 657
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 31 – Absatz 3 b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Artikel 31 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 3b erhält folgende Fassung:
	(3b) Die Mitgliedstaaten können beschließen, Absatz 3 nicht auf integrierte Elektrizitätsunternehmen anzuwenden, die weniger als 100 000 angeschlossene Kunden versorgen oder kleine isolierte Netze bedienen, sofern diese Unternehmen an einem gemäß Artikel 35

Absatz 4a eingerichteten unabhängigen Verteilernetzbetreiber beteiligt oder in diesen integriert sind, der diese Aufgaben wahrnimmt.

Or. en

Begründung

The existing derogations under Articles 31, 32 and 35 of Directive (EU) 2019/944 exempt almost two thirds of EU distribution system operators from obligations to plan, provide harmonised data and facilitate access to flexibility services. These exemptions were designed for passive networks with stable loads. Distribution networks are now the primary connection point for distributed renewables, storage, charging station and active demand, to name a few, precisely the assets the Grids Package seeks to connect faster. Maintaining blanket exemptions at this level directly undermines the proposal's permitting acceleration objectives in Member States where small DSOs predominate. The amendments close this gap by requiring participation in an independent distribution system operator, a model already operational and regulator-approved in Belgium for example. The mechanism is proportionate: task obligations are defined by reference to the derogations from which participating undertakings benefit, preserving full Member State discretion on organisational form and governance.

Änderungsantrag 658
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 32 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2b. Artikel 32 wird wie folgt geändert:
	a) Folgender Absatz 4a wird eingefügt:
	(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Entwicklungspläne für Verteilernetze in gleichen Zeitabständen und in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den in Artikel 40a genannten Entwicklungsplänen für Übertragungsnetze erstellt werden, wobei die Szenarien und Planungsannahmen des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers zu berücksichtigen sind und die in

Artikel 57 der Verordnung (EU) 2019/943 festgelegten Kooperationspflichten einzuhalten sind. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für eine solche Zusammenarbeit erforderlichen institutionellen Vorkehrungen getroffen werden, und unterrichten die nationale Regulierungsbehörde entsprechend.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Mitgliedstaaten können beschließen, Absatz 3 nicht auf integrierte Elektrizitätsunternehmen anzuwenden, die weniger als 100 000 angeschlossene Kunden versorgen oder kleine isolierte Netze bedienen, nur wenn diese Unternehmen an einem gemäß Artikel 35 Absatz 4a eingerichteten unabhängigen Verteilernetzbetreiber beteiligt oder in diesen integriert sind, der die Aufgaben, von denen sie befreit sind, in ihrem Namen wahrnimmt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle an solche Netze angeschlossenen Netznutzer in gleichem Maße von Transparenz, Datenzugang und Möglichkeiten zur Marktteilnahme profitieren, einschließlich des Zugangs zu Flexibilitätsmärkten, unabhängig von der Größe oder der Organisationsstruktur des Verteilernetzbetreibers.

Or. en

Begründung

The existing derogations under Articles 31, 32 and 35 of Directive (EU) 2019/944 exempt almost two thirds of EU distribution system operators from obligations to plan, provide harmonised data and facilitate access to flexibility services. These exemptions were designed for passive networks with stable loads. Distribution networks are now the primary connection point for distributed renewables, storage, charging station and active demand, to name a few, precisely the assets the Grids Package seeks to connect faster. Maintaining blanket exemptions at this level directly undermines the proposal's permitting acceleration objectives in Member States where small DSOs predominate. The amendments close this gap by requiring participation in an independent distribution system operator, a model already operational and regulator-approved in Belgium for example. The mechanism is proportionate: task obligations are defined by reference to the derogations from which participating undertakings benefit, preserving full Member State discretion on organisational form and governance.

Änderungsantrag 659
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 c (neu)
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2c. Artikel 35 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
	(4) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Absätze 1, 2 und 3 nicht auf integrierte Elektrizitätsunternehmen anzuwenden, die weniger als 100 000 angeschlossene Kunden versorgen oder kleine isolierte Netze bedienen, sofern diese Unternehmen an einem gemäß Artikel 35 Absatz 4a eingerichteten unabhängigen Verteilernetzbetreiber beteiligt oder in diesen integriert sind.
	Der unabhängige Verteilernetzbetreiber nimmt im Namen der beteiligten Unternehmen zumindest jene Aufgaben wahr, für die diesen Unternehmen eine Ausnahmeregelung gemäß Artikel 31 Absatz 3b, Artikel 32 Absatz 5 und Absatz 4 dieses Artikels gewährt wird.
	b) Folgender Absatz 4a wird eingefügt:
	(4a) Für die Zwecke von Artikel 31 Absatz 3b, Artikel 32 Absatz 5 und Artikel 35 Absatz 4 benennen die Mitgliedstaaten einen oder mehrere unabhängige Verteilernetzbetreiber auf regionaler oder nationaler Ebene oder schreiben deren Einrichtung vor. Diese Betreiber müssen organisatorisch und funktional von den Versorgungs- und Erzeugungsaktivitäten unabhängig sein.
	Die Leitungsstrukturen des unabhängigen Verteilernetzbetreibers, einschließlich der Vorschriften zur Sicherstellung eines

diskriminierungsfreien Zugangs und einer ausgewogenen Vertretung der beteiligten Unternehmen, sind der nationalen Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen, bevor die in Absatz 4 genannte Ausnahmeregelung in Kraft tritt. Die genehmigten Verwaltungsvereinbarungen werden öffentlich zugänglich gemacht.

Die nationale Regulierungsbehörde überwacht fortlaufend die Einhaltung der in diesem Absatz genannten Bedingungen und ist befugt, Abhilfemaßnahmen zu verhängen, einschließlich des Widerrufs der Ausnahmegenehmigung, sofern diese Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

Or. en

Begründung

The existing derogations under Articles 31, 32 and 35 of Directive (EU) 2019/944 exempt almost two thirds of EU distribution system operators from obligations to plan, provide harmonised data and facilitate access to flexibility services. These exemptions were designed for passive networks with stable loads. Distribution networks are now the primary connection point for distributed renewables, storage, charging station and active demand, to name a few, precisely the assets the Grids Package seeks to connect faster. Maintaining blanket exemptions at this level directly undermines the proposal's permitting acceleration objectives in Member States where small DSOs predominate. The amendments close this gap by requiring participation in an independent distribution system operator, a model already operational and regulator-approved in Belgium for example. The mechanism is proportionate: task obligations are defined by reference to the derogations from which participating undertakings benefit, preserving full Member State discretion on organisational form and governance.

Änderungsantrag 660
Andrea Wechsler, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Alle Übertragungsnetzbetreiber legen der Regulierungsbehörde mindestens alle zwei	Alle Übertragungsnetzbetreiber legen der Regulierungsbehörde ***oder einer anderen***

Jahre nach Konsultation aller einschlägigen Interessenträger einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan vor, der sich gemäß Absatz 2 Buchstabe c auf die derzeitige Lage und die Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage stützt. Dieser Netzentwicklungsplan muss wirksame Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Angemessenheit des Netzes und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit enthalten. Der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht den zehnjährigen Netzentwicklungsplan auf seiner Website.	***zuständigen Behörde*** mindestens alle zwei Jahre nach Konsultation aller einschlägigen Interessenträger einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan vor, der sich gemäß Absatz 2 Buchstabe c auf die derzeitige Lage und die Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage stützt. Dieser Netzentwicklungsplan muss wirksame Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Angemessenheit des Netzes und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit enthalten. Der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht den zehnjährigen Netzentwicklungsplan auf seiner Website.

Or. en

Begründung

Durch die Änderung bleibt den Mitgliedstaaten die Flexibilität erhalten, die für die Verabschiedung oder Genehmigung nationaler Entwicklungspläne zuständige Behörde im Einklang mit den nationalen verfassungsrechtlichen und institutionellen Regelungen zu benennen. Dadurch wird die Subsidiarität gewahrt und eine Störung der bestehenden Verwaltungsstrukturen und Planungsprozesse vermieden.

Änderungsantrag 661
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Alle Übertragungsnetzbetreiber legen der Regulierungsbehörde mindestens alle zwei Jahre nach Konsultation aller einschlägigen Interessenträger einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan vor, der sich gemäß Absatz 2 Buchstabe c auf die derzeitige Lage und die Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage stützt. Dieser Netzentwicklungsplan muss wirksame Maßnahmen ***zur Aufrechterhaltung der Angemessenheit des Netzes und zur Gewährleistung der***	Alle Übertragungsnetzbetreiber legen der Regulierungsbehörde mindestens alle zwei Jahre nach Konsultation aller einschlägigen Interessenträger einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan vor, der sich gemäß Absatz 2 Buchstabe c auf die derzeitige Lage und die Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage stützt. Dieser Netzentwicklungsplan muss wirksame Maßnahmen enthalten***, um die Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050, die Energieunabhängigkeit und die***

Versorgungssicherheit enthalten. Der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht den zehnjährigen Netzentwicklungsplan auf seiner Website.	***Bezahlbarkeit von Energie zu gewährleisten***. Der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht den zehnjährigen Netzentwicklungsplan auf seiner Website.

Or. en

Änderungsantrag 662
Niels Flemming Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Alle Übertragungsnetzbetreiber legen ***der Regulierungsbehörde*** mindestens alle zwei Jahre nach Konsultation aller einschlägigen Interessenträger einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan vor, der sich gemäß Absatz 2 Buchstabe c auf die derzeitige Lage und die Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage stützt. Dieser Netzentwicklungsplan muss wirksame Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Angemessenheit des Netzes und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit enthalten. Der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht den zehnjährigen Netzentwicklungsplan auf seiner Website.	Alle Übertragungsnetzbetreiber legen ***dem Mitgliedstaat oder den Regulierungsbehörden*** mindestens alle zwei Jahre nach Konsultation aller einschlägigen Interessenträger einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan vor, der sich gemäß Absatz 2 Buchstabe c auf die derzeitige Lage und die Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage stützt. Dieser Netzentwicklungsplan muss wirksame Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Angemessenheit des Netzes und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit enthalten. Der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht den zehnjährigen Netzentwicklungsplan auf seiner Website.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten müssen weiterhin flexibel bleiben, um den nationalen Besonderheiten bei der Benennung der für den Netzentwicklungsplan zuständigen Behörde sowie bei der Festlegung der Rollen und Zuständigkeiten innerhalb des Prozesses Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 663

Bruno Tobback

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Alle Übertragungsnetzbetreiber legen der ***Regulierungsbehörde*** mindestens alle zwei Jahre nach Konsultation aller einschlägigen Interessenträger einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan vor, der sich gemäß Absatz 2 Buchstabe c auf die derzeitige Lage und die Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage stützt. Dieser Netzentwicklungsplan muss wirksame Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Angemessenheit des Netzes und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit enthalten. Der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht den zehnjährigen Netzentwicklungsplan auf seiner Website.	Alle Übertragungsnetzbetreiber legen der ***zuständigen Behörde*** mindestens alle zwei Jahre nach Konsultation aller einschlägigen Interessenträger einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan vor, der sich gemäß Absatz 2 Buchstabe c auf die derzeitige Lage und die Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage stützt. Dieser Netzentwicklungsplan muss wirksame Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Angemessenheit des Netzes und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit enthalten. Der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht den zehnjährigen Netzentwicklungsplan auf seiner Website.

Or. en

Begründung

Nicht in jedem Land ist es die nationale Regulierungsbehörde, die den Zehnjahresnetzentwicklungsplan bewertet. In einigen Ländern kann es sich dabei um das Ministerium handeln; daher wird der Artikel entsprechend angepasst, um diesem Umstand Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 664
Aura Salla

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Alle Übertragungsnetzbetreiber legen der Regulierungsbehörde mindestens alle zwei Jahre nach Konsultation aller einschlägigen	Alle Übertragungsnetzbetreiber legen der Regulierungsbehörde mindestens alle zwei Jahre nach Konsultation aller einschlägigen

Interessenträger einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan vor, der sich gemäß Absatz 2 Buchstabe c auf die derzeitige Lage und die Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage stützt. Dieser Netzentwicklungsplan muss wirksame Maßnahmen zur Aufrechterhaltung ***der Angemessenheit*** des ***Netzes und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit*** enthalten. Der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht den zehnjährigen Netzentwicklungsplan auf seiner Website.	Interessenträger einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan vor, der sich gemäß Absatz 2 Buchstabe c auf die derzeitige Lage und die Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage stützt. Dieser Netzentwicklungsplan muss wirksame Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des ***sicheren Betriebs des künftigen Stromnetzes*** enthalten. Der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht den zehnjährigen Netzentwicklungsplan auf seiner Website.

Or. en

Begründung

Die Angemessenheitsprüfung gehört nicht zu den Kernaufgaben des Netzentwicklungsplans und wird im Rahmen separater Verfahren zur Systemsicherheit und zur Ressourcenangemessenheit durchgeführt. Der dreijährige Zeitrahmen für Investitionen ist unklar und nicht praktikabel, da Genehmigung, Planung und Bau länger dauern. Alternativen auf Projektebene würden zusätzlichen Aufwand verursachen, ohne einen klaren Mehrwert zu bieten. Die Bewertung und Genehmigung durch die nationale Regulierungsbehörde muss auf nationaler Ebene erfolgen, ohne dass eine Konsultation der ACER vorgeschrieben ist.

Änderungsantrag 665
Jorge Martín Frías

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Bei der Ausarbeitung des in Absatz 1 genannten zehnjährigen Netzentwicklungsplans geben die Übertragungsnetzbetreiber und die zuständigen Behörden gegebenenfalls der Nutzung, dem Ausbau oder der Optimierung bestehender Stromübertragungs- und -verteilungskorridore sowie bestehender Verkehrs- und Versorgungskorridore Vorrang, bevor sie neue Trassen durch

unbebaute Gebiete erschließen.

Or. en

Änderungsantrag 666
Barry Andrews, Brigitte van den Berg, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Transparenz hinsichtlich struktureller Netzengpässe sowohl auf Übertragungs- als auch auf Verteilungsebene durch Ermittlung der zu erwartenden Kapazitätsengpässe und Veröffentlichung von ortsbezogenen Heatmaps der verfügbaren Netzkapazitäten schaffen. Für Übertragungsinfrastruktur, die für den Ausbau oder die Modernisierung des Netzes vorgesehen ist, veröffentlichen die Übertragungsnetzbetreiber zusätzlich hochauflösende Zeitreihendaten, einschließlich halbstündlicher Leistungsflüsse, um den gezielten Aufbau lokaler Flexibilitätsmärkte und den Einsatz von Demand-Response-Anlagen zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 667
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

b) ***vorrangig*** die Nutzung ***von Ressourcen für nichtfossile*** Flexibilität ***gemäß der Verordnung (EU) 2019/943, drahtlose*** Lösungen gemäß der Verordnung (EU) [TEN-E-Verordnung gemäß dem Vorschlag COM(2025) xxxx] und andere Alternativen zum Netzausbau berücksichtigen;	b) ***in ausgewogener Weise und im Einklang mit den energiepolitischen Entscheidungen des betreffenden Mitgliedstaats*** die Nutzung ***kohlenstoffarmer*** Flexibilität***, einschließlich regelbarer kohlenstoffarmer Erzeugungskapazitäten wie Kernenergie, drahtloser*** Lösungen gemäß der Verordnung (EU) [TEN-E-Verordnung gemäß dem Vorschlag COM(2025)xxxx] und andere Alternativen zum Netzausbau berücksichtigen***, sofern diese technisch und wirtschaftlich für die Gegebenheiten des nationalen Stromnetzes geeignet sind und die Versorgungssicherheit oder die Netzstabilität nicht beeinträchtigen***;

Or. en

Änderungsantrag 668
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) vorrangig die Nutzung ***von*** Ressourcen für nichtfossile Flexibilität gemäß der Verordnung (EU) 2019/943, ***drahtlose Lösungen gemäß der Verordnung (EU) [TEN-E-Verordnung gemäß dem Vorschlag COM(2025) xxxx] und andere Alternativen zum Netzausbau*** berücksichtigen;	b) vorrangig die Nutzung ***wirtschaftlich effizienter Alternativen zum Netzausbau, einschließlich*** Ressourcen für nichtfossile Flexibilität gemäß der Verordnung (EU) 2019/943, berücksichtigen;

Or. en

Änderungsantrag 669
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) vorrangig die Nutzung von Ressourcen für nichtfossile Flexibilität gemäß der Verordnung (EU) 2019/943***, drahtlose Lösungen gemäß der Verordnung (EU) [TEN-E-Verordnung gemäß dem Vorschlag COM(2025) xxxx] und andere Alternativen zum Netzausbau berücksichtigen***;	b) vorrangig die Nutzung ***wirtschaftlich effizienter Alternativen zum Netzausbau, einschließlich*** Ressourcen für nichtfossile Flexibilität gemäß der Verordnung (EU) 2019/943, berücksichtigen;

Or. en

Begründung

„Drahtlose“ Lösungen sind nicht in jedem Fall kosteneffizienter als der Ausbau des physischen Stromnetzes. Mit dem überarbeiteten Wortlaut wird der technologieneutrale Fokus auf wirtschaftlich effiziente Alternativen beibehalten, ohne bestimmte Lösungsansätze vorzuschreiben oder zusätzliche administrative Auflagen einzuführen.

Änderungsantrag 670
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) vorrangig die Nutzung von Ressourcen für ***nichtfossile*** Flexibilität ***gemäß der Verordnung (EU) 2019/943***, drahtlose Lösungen gemäß der Verordnung (EU) [TEN-E-Verordnung gemäß dem Vorschlag COM(2025) xxxx] und andere Alternativen zum Netzausbau berücksichtigen;	b) vorrangig die Nutzung von Ressourcen für Flexibilität, drahtlose Lösungen gemäß der Verordnung (EU) [TEN-E-Verordnung gemäß dem Vorschlag COM(2025) xxxx] und andere Alternativen zum Netzausbau berücksichtigen;

Or. en

Änderungsantrag 671
Andrea Wechsler, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) vorrangig die Nutzung von Ressourcen für nichtfossile Flexibilität gemäß der Verordnung (EU) 2019/943, drahtlose Lösungen gemäß der Verordnung (EU) [TEN-E-Verordnung gemäß dem Vorschlag COM(2025) xxxx] und andere Alternativen zum Netzausbau berücksichtigen;	b) vorrangig die Nutzung von Ressourcen für nichtfossile Flexibilität gemäß der Verordnung (EU) 2019/943, ***Draht- und*** drahtlose Lösungen gemäß der Verordnung (EU) [TEN-E-Verordnung gemäß dem Vorschlag COM(2025) xxxx] und andere Alternativen zum Netzausbau berücksichtigen;

Or. en

Begründung

The amendment clarifies that both wire and non-wire solutions should be considered on an equal footing when assessing alternatives to system expansion. This reflects the practical reality that efficient grid development requires a combination of infrastructure investments and flexible, non-infrastructure-based solutions. By explicitly including wire solutions, the provision avoids an unintended bias that could limit the range of viable options available to system operators. It ensures a technology-neutral and system-oriented approach, allowing for the most efficient and cost-effective solutions to be selected based on specific circumstances. This clarification strengthens coherence with existing Union legislation and supports optimal network planning, thereby contributing to a more efficient integration of renewable energy and the overall resilience of the energy system.

Änderungsantrag 672
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***vorrangig*** die Nutzung von Ressourcen für nichtfossile Flexibilität	b) die Nutzung von Ressourcen für nichtfossile Flexibilität gemäß der

gemäß der Verordnung (EU) 2019/943, drahtlose Lösungen gemäß der Verordnung (EU) [TEN-E-Verordnung gemäß dem Vorschlag COM(2025) xxxx] und andere Alternativen zum Netzausbau ***berücksichtigen***;	Verordnung (EU) 2019/943, drahtlose Lösungen gemäß der Verordnung (EU) [TEN-E-Verordnung gemäß dem Vorschlag COM(2025) xxxx] und andere Alternativen zum Netzausbau ***priorisieren***;

Or. en

Änderungsantrag 673
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) auf einem gemeinsamen Szenario beruhen, das gemäß Artikel 55 der Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates[24] alle zwei Jahre entwickelt wird und mit dem zentralen Szenario ***und den gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) [TEN-E-Verordnung gemäß dem Vorschlag COM(2025) xxxx] entwickelten Sensitivitäten*** im Einklang steht***;***	c) auf einem gemeinsamen Szenario beruhen, das gemäß Artikel 55 der Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates[24] alle zwei Jahre entwickelt wird und mit dem zentralen Szenario im Einklang steht, ***das vom Europäischen Wissenschaftlichen Beirat für Klimawandel, den nationalen Regulierungsbehörden, dem ENTSO-E, dem ENNOH, dem ENTSOG, der Europäischen Organisation für die Zusammenarbeit der Verteilernetzbetreiber in der Europäischen Union (EU-VNBO), den Mitgliedstaaten sowie anderen relevanten Interessengruppen, einschließlich der Zivilgesellschaft, entwickelt wurde.***
[24] Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG (ABl. L, 2024/1788,	[24] Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG (ABl. L, 2024/1788,

15.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1788/oj)

15.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1788/oj)

Or. en

Änderungsantrag 674
Jens Geier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) auf einem gemeinsamen Szenario beruhen, das gemäß Artikel 55 der Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates[24] alle zwei Jahre entwickelt wird und mit dem zentralen Szenario und den gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) [TEN-E-Verordnung gemäß dem Vorschlag COM(2025) xxxx] entwickelten Sensitivitäten im Einklang steht;	c) auf einem gemeinsamen Szenario beruhen, das gemäß Artikel 55 der Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates[24] alle zwei Jahre entwickelt wird und mit dem zentralen Szenario und den gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) [TEN-E-Verordnung gemäß dem Vorschlag COM(2025) xxxx] entwickelten Sensitivitäten im Einklang steht***, und in koordinierter Weise die Netzentwicklungspläne und Planungsverfahren der Verteilernetzbetreiber berücksichtigen***. *(Diese Änderung gilt für Artikel 40a.)*

[24] Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG (ABl. L, 2024/1788, 15.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1788/oj)

[24] Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG (ABl. L, 2024/1788, 15.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1788/oj)

Or. en

Begründung

Der derzeitige Prozess des Zehnjahresnetzentwicklungsplans ist in erster Linie auf die Planung auf Übertragungsnetzebene ausgerichtet und trägt den Gegebenheiten auf Verteilernetzebene nicht systematisch und angemessen Rechnung.

Änderungsantrag 675
Anna Stürgkh, Bart Groothuis, Brigitte van den Berg, Morten Løkkegaard, Barry Andrews, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) auf einem gemeinsamen Szenario beruhen, das gemäß Artikel 55 der Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates[24] alle zwei Jahre entwickelt wird ***und mit dem zentralen Szenario und den*** gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) [TEN-E-Verordnung gemäß dem Vorschlag COM(2025) xxxx] entwickelten Sensitivitäten ***im Einklang steht***;	c) auf einem gemeinsamen Szenario beruhen, das gemäß Artikel 55 der Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates[24] alle zwei Jahre entwickelt wird***. Die*** gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) [TEN-E-Verordnung gemäß dem Vorschlag COM(2025)xxxx] entwickelten ***Szenarien und*** Sensitivitäten ***sollten bei der Ausarbeitung des gemeinsamen Szenarios angemessen berücksichtigt werden***;
[24] Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG (ABl. L, 2024/1788, 15.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1788/oj)	[24] Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG (ABl. L, 2024/1788, 15.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1788/oj)

Or. en

Begründung

Anpassung an die Änderungen der TEN-E-Verordnung

Änderungsantrag 676
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) mit dem nicht verbindlichen unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan (im Folgenden „gemeinschaftsweiter Netzentwicklungsplan“) gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 im Einklang stehen und den in Artikel 34 dieser Verordnung genannten regionalen Investitionsplänen Rechnung tragen;

Or. en

Änderungsantrag 677
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 2 –Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) mit dem integrierten nationalen Energie- und Klimaplan und seinen aktualisierten Fassungen im Einklang stehen, dem dargelegten Sachstand in den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegt wurden, Rechnung tragen, mit den in der Richtlinie (EU) 2018/2001 vorgesehenen Zielvorgaben übereinstimmen, der Anwendung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ gemäß	***entfällt***

Artikel 27 der Richtlinie (EU) 2023/1791 folgen und das in Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates[25] festgelegte Ziel der Klimaneutralität unterstützen;

---

[25] Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1119/oj).

Or. en

Änderungsantrag 678
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 2 –Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) mit dem integrierten nationalen Energie- und Klimaplan und seinen aktualisierten Fassungen im Einklang stehen, dem dargelegten Sachstand in den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegt wurden, Rechnung tragen, mit den in der Richtlinie (EU) 2018/2001 vorgesehenen Zielvorgaben übereinstimmen, der Anwendung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ gemäß Artikel 27 der Richtlinie (EU) 2023/1791 folgen und das in Artikel 2 Absatz 1 und	d) mit dem integrierten nationalen Energie- und Klimaplan und seinen aktualisierten Fassungen im Einklang stehen, dem dargelegten Sachstand in den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegt wurden, Rechnung tragen, mit den in der Richtlinie (EU) 2018/2001 vorgesehenen Zielvorgaben übereinstimmen, der Anwendung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ gemäß Artikel 27 der Richtlinie (EU) 2023/1791 folgen und das in Artikel 2 Absatz 1 und

Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates[25] festgelegte Ziel der Klimaneutralität unterstützen;	Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates[25] festgelegte Ziel der Klimaneutralität unterstützen ***sowie die Fortschritte im Hinblick auf eine gestärkte Resilienz und eine verringerte Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel gemäß Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung fördern und mit den Umwelt- und Biodiversitätszielen der Union im Einklang stehen***;
[25] Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1119/oj).	[25] Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1119/oj).

Or. en

Begründung

Wie im ersten Risikobewertungsbericht der Europäischen Umweltagentur dargelegt und vom Europäischen Wissenschaftlichen Beirat für Klimawandel beispielsweise in seinem Bericht „Strengthening resilience to climate change – Recommendations for an effective EU adaptation policy framework“ (Stärkung der Resilienz gegenüber dem Klimawandel – Empfehlungen für einen wirksamen EU-Rahmen für die Anpassungspolitik) empfohlen, muss die Klimasicherung von EU-Strategien und -Programmen gestärkt werden. Bei der Ausarbeitung des zehnjährigen Netzentwicklungsplans sollte auch berücksichtigt werden, dass die Auswirkungen des Netzausbaus auf die Umwelt und die biologische Vielfalt so gering wie möglich gehalten werden.

Änderungsantrag 679
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) in enger Zusammenarbeit und Abstimmung sowie in denselben Zeitabständen wie die Verteilernetzentwicklungspläne gemäß Artikel 32 Absatz 3 erstellt werden und den Szenarien und Planungsannahmen der betreffenden Verteilernetzbetreiber Rechnung tragen;

Or. en

Begründung

The national electricity network development plan introduced by Article 40a cannot function as a genuine whole-system planning instrument unless transmission and distribution network planning are closely coordinated, with scenarios and assumptions feeding into each other's processes on aligned timelines. Without this, the planning framework this proposal seeks to establish remains blind to the level where most new connections, flexibility resources and electrification investments occur, precisely where anticipatory investment is most needed. ACER, CEER and the Commission's own June 2025 Guidance on Anticipatory Investments have all identified coordinated TSO-DSO planning as a prerequisite for anticipatory investment frameworks to function effectively. This amendment is directly complemented by the amendments to Articles 31, 32 and 35, which ensure that small DSOs currently exempt from planning obligations contribute to that coordination through the independent distribution system operator mechanism.

Änderungsantrag 680
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) die neuesten verfügbaren bewährten Verfahren zur Vermeidung und Minimierung negativer Auswirkungen und, soweit möglich, zur Schaffung positiver Auswirkungen auf die Natur im Einklang mit der Abhilfemaßnahmenhierarchie, einschließlich

Empfindlichkeitskartierung, naturinklusiver Projektgestaltung, Vogelschutzmarkern und integriertem Vegetationsmanagement, berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 681
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 2 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dc) berücksichtigen, wenn Mitgliedstaaten gemäß Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 Gebiete zur Förderung erneuerbarer Energien ausgewiesen haben, um einen schnellen Netzzugang zu gewährleisten;

Or. en

Änderungsantrag 682
Aura Salla

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) alle bereits beschlossenen Investitionen auflisten und die neuen Investitionen bestimmen, die ***in den nächsten drei Jahren*** durchgeführt werden müssen;	e) alle bereits beschlossenen Investitionen auflisten und die neuen Investitionen bestimmen, die ***im analysierten Zeitraum*** durchgeführt werden müssen;

Or. en

Begründung

Die Angemessenheitsprüfung gehört nicht zu den Kernaufgaben des Netzentwicklungsplans und wird im Rahmen separater Verfahren zur Systemsicherheit und zur Ressourcenangemessenheit durchgeführt. Der dreijährige Zeitrahmen für Investitionen ist unklar und nicht praktikabel, da Genehmigung, Planung und Bau länger dauern. Alternativen auf Projektebene würden zusätzlichen Aufwand verursachen, ohne einen klaren Mehrwert zu bieten. Die Bewertung und Genehmigung durch die nationale Regulierungsbehörde muss auf nationaler Ebene erfolgen, ohne dass eine Konsultation der ACER vorgeschrieben ist.

Änderungsantrag 683
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) eine nationale Prognose zur Verfügbarkeit von Netztechnologie enthalten, um die Projektzeitpläne mit den erwarteten Lieferterminen für die Netztechnologie abzustimmen;

Or. en

Änderungsantrag 684
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) eine Schätzung des Arbeitskräftebedarfs enthalten, einschließlich der Ausbildung (Umschulung und Weiterqualifizierung);

Or. en

Änderungsantrag 685
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Neuen Infrastrukturprojekten wird eine Erläuterung beigefügt, wie nicht drahtlose Lösungen, Ressourcen für nichtfossile Flexibilität oder andere Alternativen zum Netzausbau berücksichtigt wurden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 686
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Neuen Infrastrukturprojekten wird eine Erläuterung beigefügt, wie nicht drahtlose Lösungen, Ressourcen für nichtfossile Flexibilität oder andere Alternativen zum Netzausbau berücksichtigt wurden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

„Drahtlose“ Lösungen sind nicht in jedem Fall kosteneffizienter als der Ausbau des physischen Stromnetzes. Mit dem überarbeiteten Wortlaut wird der technologieneutrale Fokus auf wirtschaftlich effiziente Alternativen beibehalten, ohne bestimmte Lösungsansätze vorzuschreiben oder zusätzliche administrative Auflagen einzuführen.

Änderungsantrag 687
Barry Andrews

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Neuen Infrastrukturprojekten wird eine ***Erläuterung*** beigefügt, ***wie nicht*** drahtlose Lösungen, Ressourcen für nichtfossile Flexibilität oder andere Alternativen zum Netzausbau ***berücksichtigt wurden***.	(3) Neuen Infrastrukturprojekten wird eine ***öffentlich zugängliche Kosten-Nutzen-Analyse*** beigefügt, ***aus der hervorgeht, dass Flexibilität auf der Nachfrageseite, lokale Flexibilitätsmärkte,*** drahtlose Lösungen, Ressourcen für nichtfossile Flexibilität oder andere Alternativen zum Netzausbau ***entweder technisch nicht realisierbar oder weniger kosteneffizient waren als der vorgeschlagene Netzausbau***.

Or. en

Änderungsantrag 688
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Neuen Infrastrukturprojekten wird eine ***Erläuterung*** beigefügt, wie ***nicht*** drahtlose Lösungen, Ressourcen für nichtfossile Flexibilität oder andere Alternativen zum Netzausbau ***berücksichtigt wurden***.	(3) Neuen Infrastrukturprojekten wird eine ***ordnungsgemäß begründete Bewertung*** beigefügt, wie drahtlose Lösungen, Ressourcen für nichtfossile Flexibilität oder andere Alternativen zum Netzausbau ***in Betracht gezogen wurden, und in der, sofern diese nicht ausgewählt wurden, die technischen oder wirtschaftlichen Gründe für ihren Ausschluss erläutert werden***. ***Diese***

Bewertungen werden öffentlich zugänglich gemacht.

Or. en

Änderungsantrag 689
Andrea Wechsler, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Neuen Infrastrukturprojekten wird eine Erläuterung beigefügt, wie nicht drahtlose Lösungen, Ressourcen für nichtfossile Flexibilität oder andere Alternativen zum Netzausbau berücksichtigt wurden.	(3) Neuen Infrastrukturprojekten wird eine Erläuterung beigefügt, wie nicht drahtlose ***und drahtlose*** Lösungen, Ressourcen für nichtfossile Flexibilität oder andere Alternativen zum Netzausbau berücksichtigt wurden.

Or. en

Begründung

The amendment clarifies that both wire and non-wire solutions should be considered on an equal footing when assessing alternatives to system expansion. This reflects the practical reality that efficient grid development requires a combination of infrastructure investments and flexible, non-infrastructure-based solutions. By explicitly including wire solutions, the provision avoids an unintended bias that could limit the range of viable options available to system operators. It ensures a technology-neutral and system-oriented approach, allowing for the most efficient and cost-effective solutions to be selected based on specific circumstances. This clarification strengthens coherence with existing Union legislation and supports optimal network planning, thereby contributing to a more efficient integration of renewable energy and the overall resilience of the energy system.

Änderungsantrag 690
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Neuen Infrastrukturprojekten wird*** eine Erläuterung ***beigefügt***, wie nicht drahtlose Lösungen, Ressourcen für nichtfossile Flexibilität oder andere Alternativen zum Netzausbau berücksichtigt wurden.	(3) ***Der zehnjährige Netzentwicklungsplan muss*** eine Erläuterung ***enthalten***, wie drahtlose Lösungen, Ressourcen für nichtfossile Flexibilität oder andere Alternativen zum Netzausbau berücksichtigt wurden.

Or. en

Begründung

Die Netzausbauplanung erfolgt auf der Grundlage eines szenariobasierten, systemweiten Ansatzes, bei dem Flexibilität und drahtlose Lösungen bereits in den Planungsannahmen berücksichtigt werden. Eine Verpflichtung zu Nachweisen auf Projektebene würde zu Doppelanalysen führen und die Genehmigungsverfahren verzögern. In der Änderung wird klargestellt, dass die Prüfung von Alternativen bereits auf Planungsebene nachgewiesen wird, wodurch die Übereinstimmung mit etablierten Planungsverfahren gewährleistet und gleichzeitig eine angemessene Überprüfung sichergestellt wird.

Änderungsantrag 691
Aura Salla

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Neuen Infrastrukturprojekten wird*** eine Erläuterung ***beigefügt***, wie ***nicht*** drahtlose Lösungen, Ressourcen für nichtfossile Flexibilität oder andere Alternativen zum Netzausbau berücksichtigt wurden.	(3) ***Der zehnjährige Netzentwicklungsplan muss*** eine Erläuterung ***enthalten***, wie drahtlose Lösungen, Ressourcen für nichtfossile Flexibilität oder andere Alternativen zum Netzausbau berücksichtigt wurden.

Or. en

Begründung

Die Angemessenheitsprüfung gehört nicht zu den Kernaufgaben des Netzentwicklungsplans und wird im Rahmen separater Verfahren zur Systemsicherheit und zur Ressourcenangemessenheit durchgeführt. Der dreijährige Zeitrahmen für Investitionen ist unklar und nicht praktikabel, da Genehmigung, Planung und Bau länger dauern. Alternativen

auf Projektebene würden zusätzlichen Aufwand verursachen, ohne einen klaren Mehrwert zu bieten. Die Bewertung und Genehmigung durch die nationale Regulierungsbehörde muss auf nationaler Ebene erfolgen, ohne dass eine Konsultation der ACER vorgeschrieben ist.

Änderungsantrag 692
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Regulierungsbehörde führt offene und transparente Konsultationen zum zehnjährigen Netzentwicklungsplan mit allen tatsächlichen und potenziellen Netzbenutzern durch. Personen und Unternehmen, die den Status potenzieller Netzbenutzer beanspruchen, können dazu verpflichtet werden, diesen Anspruch zu belegen. Die Regulierungsbehörde veröffentlicht das Ergebnis der Konsultationen und weist dabei insbesondere auf etwaigen Investitionsbedarf hin.	(5) Die Regulierungsbehörde führt offene und transparente Konsultationen zum zehnjährigen Netzentwicklungsplan mit allen tatsächlichen und potenziellen Netzbenutzern durch. Personen und Unternehmen, die den Status potenzieller Netzbenutzer beanspruchen, können dazu verpflichtet werden, diesen Anspruch zu belegen. Die Regulierungsbehörde veröffentlicht das Ergebnis der Konsultationen und weist dabei insbesondere auf etwaigen Investitionsbedarf ***oder Anpassungen der Netzentgeltberechnungsmethoden gemäß Artikel 18 Absätze 2 und 7 der Verordnung (EU) 2019/944*** hin.

Or. en

Änderungsantrag 693
Niels Flemming Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die ***Regulierungsbehörde führt***	(5) ***Der Mitgliedstaat oder*** die

offene und transparente Konsultationen zum zehnjährigen Netzentwicklungsplan mit allen tatsächlichen und potenziellen Netzbenutzern durch. Personen und Unternehmen, die den Status potenzieller Netzbenutzer beanspruchen, können dazu verpflichtet werden, diesen Anspruch zu belegen. Die ***Regulierungsbehörde veröffentlicht*** das Ergebnis der Konsultationen und weist dabei insbesondere auf etwaigen Investitionsbedarf hin.	***Regulierungsbehörden führen*** offene und transparente Konsultationen zum zehnjährigen Netzentwicklungsplan mit allen tatsächlichen und potenziellen Netzbenutzern durch. Personen und Unternehmen, die den Status potenzieller Netzbenutzer beanspruchen, können dazu verpflichtet werden, diesen Anspruch zu belegen. ***Der Mitgliedstaat oder*** die ***Regulierungsbehörden veröffentlichen*** das Ergebnis der Konsultationen und weist dabei insbesondere auf etwaigen Investitionsbedarf hin.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten müssen sich genügend Flexibilität bewahren, um nationalen Besonderheiten Rechnung zu tragen, indem sie die für die Genehmigung und Änderung des Netzentwicklungsplans zuständige Behörde benennen und die Rollen und Zuständigkeiten im Rahmen des Prozesses des Netzentwicklungsplans festlegen.

Änderungsantrag 694
Bruno Tobback

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die ***Regulierungsbehörde*** führt offene und transparente Konsultationen zum zehnjährigen Netzentwicklungsplan mit allen tatsächlichen und potenziellen Netzbenutzern durch. Personen und Unternehmen, die den Status potenzieller Netzbenutzer beanspruchen, können dazu verpflichtet werden, diesen Anspruch zu belegen. Die ***Regulierungsbehörde*** veröffentlicht das Ergebnis der Konsultationen und weist dabei insbesondere auf etwaigen Investitionsbedarf hin.	(5) Die ***zuständige Behörde*** führt offene und transparente Konsultationen zum zehnjährigen Netzentwicklungsplan mit allen tatsächlichen und potenziellen Netzbenutzern durch. Personen und Unternehmen, die den Status potenzieller Netzbenutzer beanspruchen, können dazu verpflichtet werden, diesen Anspruch zu belegen. Die ***zuständige Behörde*** veröffentlicht das Ergebnis der Konsultationen und weist dabei insbesondere auf etwaigen Investitionsbedarf hin.

Or. en

Änderungsantrag 695
Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Regulierungsbehörde genehmigt oder beantragt die Änderung des zehnjähriger Netzentwicklungsplan und prüft, ob der zehnjährige Netzentwicklungsplan den gesamten im Zuge der Konsultationen ermittelten Investitionsbedarf erfasst und ob die Kohärenz mit dem unionsweit geltenden, nicht bindenden zehnjährigen Netzentwicklungsplan (im Folgenden „unionsweiter Netzentwicklungsplan“) gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 gewahrt ist. Bestehen Zweifel an der Kohärenz mit dem unionsweiten Netzentwicklungsplan, so konsultiert die Regulierungsbehörde ACER. Die Regulierungsbehörde kann vom Übertragungsnetzbetreiber die Änderung seines zehnjährigen Netzentwicklungsplans verlangen.	Die Regulierungsbehörde ***oder jede dazu befugte nationale Behörde*** genehmigt oder beantragt die Änderung des zehnjähriger Netzentwicklungsplan und prüft, ob der zehnjährige Netzentwicklungsplan den gesamten im Zuge der Konsultationen ermittelten Investitionsbedarf erfasst und ob die Kohärenz mit dem unionsweit geltenden, nicht bindenden zehnjährigen Netzentwicklungsplan (im Folgenden „unionsweiter Netzentwicklungsplan“) gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 gewahrt ist. Bestehen Zweifel an der Kohärenz mit dem unionsweiten Netzentwicklungsplan, so konsultiert die Regulierungsbehörde ACER. Die Regulierungsbehörde ***oder jede dazu befugte nationale Behörde*** kann vom Übertragungsnetzbetreiber die Änderung seines zehnjährigen Netzentwicklungsplans verlangen.

Or. en

Änderungsantrag 696
Niels Flemming Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***Regulierungsbehörde genehmigt*** oder ***beantragt*** die Änderung des zehnjähriger Netzentwicklungsplan und ***prüft***, ob der zehnjährige Netzentwicklungsplan den gesamten im Zuge der Konsultationen ermittelten Investitionsbedarf erfasst und ob die Kohärenz mit dem unionsweit geltenden, nicht bindenden zehnjährigen Netzentwicklungsplan (im Folgenden „unionsweiter Netzentwicklungsplan“) gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 gewahrt ist. Bestehen Zweifel an der Kohärenz mit dem unionsweiten Netzentwicklungsplan, so konsultiert die Regulierungsbehörde ACER. Die Regulierungsbehörde kann vom Übertragungsnetzbetreiber die Änderung seines zehnjährigen Netzentwicklungsplans verlangen.	Die ***Regulierungsbehörden des Mitgliedstaats genehmigen*** oder ***beantragen*** die Änderung des zehnjähriger Netzentwicklungsplan und ***prüfen***, ob der zehnjährige Netzentwicklungsplan den gesamten im Zuge der Konsultationen ermittelten Investitionsbedarf erfasst und ob die Kohärenz mit dem unionsweit geltenden, nicht bindenden zehnjährigen Netzentwicklungsplan (im Folgenden „unionsweiter Netzentwicklungsplan“) gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 gewahrt ist. Bestehen Zweifel an der Kohärenz mit dem unionsweiten Netzentwicklungsplan, so konsultiert die Regulierungsbehörde ACER. Die Regulierungsbehörde kann vom Übertragungsnetzbetreiber die Änderung seines zehnjährigen Netzentwicklungsplans verlangen.

Or. en

Änderungsantrag 697
Aura Salla

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Regulierungsbehörde genehmigt oder beantragt die Änderung des zehnjähriger Netzentwicklungsplan und prüft, ob der zehnjährige Netzentwicklungsplan den gesamten im Zuge der Konsultationen ermittelten Investitionsbedarf erfasst und ob die Kohärenz mit dem unionsweit geltenden, nicht bindenden zehnjährigen Netzentwicklungsplan (im Folgenden „unionsweiter Netzentwicklungsplan“) gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 gewahrt ist.	Die Regulierungsbehörde genehmigt oder beantragt die Änderung des zehnjähriger Netzentwicklungsplan und prüft, ob der zehnjährige Netzentwicklungsplan den gesamten im Zuge der Konsultationen ermittelten Investitionsbedarf erfasst und ob die Kohärenz mit dem unionsweit geltenden, nicht bindenden zehnjährigen Netzentwicklungsplan (im Folgenden „unionsweiter Netzentwicklungsplan“) gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 gewahrt ist.

Bestehen Zweifel an der Kohärenz mit dem unionsweiten Netzentwicklungsplan, so ***konsultiert*** die Regulierungsbehörde ACER. Die Regulierungsbehörde kann vom Übertragungsnetzbetreiber die Änderung seines zehnjährigen Netzentwicklungsplans verlangen.	Bestehen Zweifel an der Kohärenz mit dem unionsweiten Netzentwicklungsplan, so ***kann*** die Regulierungsbehörde ACER ***konsultieren***. Die Regulierungsbehörde kann vom Übertragungsnetzbetreiber die Änderung seines zehnjährigen Netzentwicklungsplans verlangen.

Or. en

Begründung

Die Angemessenheitsprüfung gehört nicht zu den Kernaufgaben des Netzentwicklungsplans und wird im Rahmen separater Verfahren zur Systemsicherheit und zur Ressourcenangemessenheit durchgeführt. Der dreijährige Zeitrahmen für Investitionen ist unklar und nicht praktikabel, da Genehmigung, Planung und Bau länger dauern. Alternativen auf Projektebene würden zusätzlichen Aufwand verursachen, ohne einen klaren Mehrwert zu bieten. Die Bewertung und Genehmigung durch die nationale Regulierungsbehörde muss auf nationaler Ebene erfolgen, ohne dass eine Konsultation der ACER vorgeschrieben ist.

Änderungsantrag 698
Bruno Tobback

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***Regulierungsbehörde*** genehmigt oder beantragt die Änderung des zehnjähriger Netzentwicklungsplan und prüft, ob der zehnjährige Netzentwicklungsplan den gesamten im Zuge der Konsultationen ermittelten Investitionsbedarf erfasst und ob die Kohärenz mit dem unionsweit geltenden, nicht bindenden zehnjährigen Netzentwicklungsplan (im Folgenden „unionsweiter Netzentwicklungsplan“) gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 gewahrt ist. Bestehen Zweifel an der Kohärenz mit dem unionsweiten Netzentwicklungsplan, so konsultiert die ***Regulierungsbehörde*** ACER. Die ***Regulierungsbehörde*** kann vom Übertragungsnetzbetreiber die	Die ***zuständige Behörde*** genehmigt oder beantragt die Änderung des zehnjähriger Netzentwicklungsplan und prüft, ob der zehnjährige Netzentwicklungsplan den gesamten im Zuge der Konsultationen ermittelten Investitionsbedarf erfasst und ob die Kohärenz mit dem unionsweit geltenden, nicht bindenden zehnjährigen Netzentwicklungsplan (im Folgenden „unionsweiter Netzentwicklungsplan“) gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 gewahrt ist. Bestehen Zweifel an der Kohärenz mit dem unionsweiten Netzentwicklungsplan, so konsultiert die ***zuständige Behörde*** ACER. Die ***zuständige Behörde*** kann vom Übertragungsnetzbetreiber die Änderung

Änderung seines zehnjährigen Netzentwicklungsplans verlangen.	seines zehnjährigen Netzentwicklungsplans verlangen.

Or. en

Änderungsantrag 699
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständigen nationalen Behörden prüfen die Kohärenz des zehnjährigen Netzentwicklungsplans mit den gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten nationalen Energie- und Klimaplänen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 700
Niels Flemming Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die ***Regulierungsbehörde überwacht*** und ***evaluiert*** die Durchführung des zehnjährigen Netzentwicklungsplans.	(7) ***Der Mitgliedstaat oder*** die ***Regulierungsbehörden überwachen*** und ***evaluieren*** die Durchführung des zehnjährigen Netzentwicklungsplans.

Or. en

Änderungsantrag 701
Bruno Tobback

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die ***Regulierungsbehörde*** überwacht und evaluiert die Durchführung des zehnjährigen Netzentwicklungsplans.	(7) Die ***zuständige Behörde*** überwacht und evaluiert die Durchführung des zehnjährigen Netzentwicklungsplans.

Or. en

Änderungsantrag 702
Aura Salla

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 8 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Hat der unabhängige Netzbetreiber oder der unabhängige Übertragungsnetzbetreiber aus anderen als zwingenden Gründen, auf die er keinen Einfluss hat, eine Investition***, die nach dem zehnjährigen Netzentwicklungsplan in den folgenden drei Jahren durchgeführt werden musste,*** nicht durchgeführt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Regulierungsbehörde verpflichtet ist, mindestens eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung dieser Investition sicherzustellen, sofern die Investition unter Zugrundelegung des jüngsten zehnjährigen Netzentwicklungsplans noch relevant ist:	(8) Hat der unabhängige Netzbetreiber oder der unabhängige Übertragungsnetzbetreiber aus anderen als zwingenden Gründen, auf die er keinen Einfluss hat, eine Investition nicht durchgeführt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Regulierungsbehörde verpflichtet ist, mindestens eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung dieser Investition sicherzustellen, sofern die Investition unter Zugrundelegung des jüngsten zehnjährigen Netzentwicklungsplans noch relevant ist:

Or. en

Begründung

Die Angemessenheitsprüfung gehört nicht zu den Kernaufgaben des Netzentwicklungsplans und wird im Rahmen separater Verfahren zur Systemsicherheit und zur

Ressourcenangemessenheit durchgeführt. Der dreijährige Zeitrahmen für Investitionen ist unklar und nicht praktikabel, da Genehmigung, Planung und Bau länger dauern. Alternativen auf Projektebene würden zusätzlichen Aufwand verursachen, ohne einen klaren Mehrwert zu bieten. Die Bewertung und Genehmigung durch die nationale Regulierungsbehörde muss auf nationaler Ebene erfolgen, ohne dass eine Konsultation der ACER vorgeschrieben ist.

Änderungsantrag 703
Niels Flemming Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 8 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Hat der unabhängige Netzbetreiber oder der unabhängige Übertragungsnetzbetreiber aus anderen als zwingenden Gründen, auf die er keinen Einfluss hat, eine Investition, die nach dem zehnjährigen Netzentwicklungsplan in den folgenden drei Jahren durchgeführt werden musste, nicht durchgeführt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Regulierungsbehörde verpflichtet ist, mindestens eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung dieser Investition sicherzustellen, sofern die Investition unter Zugrundelegung des jüngsten zehnjährigen Netzentwicklungsplans noch relevant ist:	(8) Hat der unabhängige Netzbetreiber oder der unabhängige Übertragungsnetzbetreiber aus anderen als zwingenden Gründen, auf die er keinen Einfluss hat, eine Investition, die nach dem zehnjährigen Netzentwicklungsplan in den folgenden drei Jahren durchgeführt werden musste, nicht durchgeführt, so stellen die Mitgliedstaaten ***oder eine andere zuständige nationale Behörde*** sicher, dass die Regulierungsbehörde verpflichtet ist, mindestens eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung dieser Investition sicherzustellen, sofern die Investition unter Zugrundelegung des jüngsten zehnjährigen Netzentwicklungsplans noch relevant ist:

Or. en

Änderungsantrag 704
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 8 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Hat der unabhängige Netzbetreiber oder der unabhängige Übertragungsnetzbetreiber aus ***anderen als zwingenden*** Gründen, ***auf die er keinen Einfluss hat***, eine Investition, die nach dem zehnjährigen Netzentwicklungsplan in den folgenden drei Jahren durchgeführt werden musste, nicht durchgeführt, ***so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Regulierungsbehörde verpflichtet ist, mindestens eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung dieser Investition sicherzustellen, sofern die Investition unter Zugrundelegung des jüngsten zehnjährigen Netzentwicklungsplans noch relevant ist:***	(8) Hat der unabhängige Netzbetreiber oder der unabhängige Übertragungsnetzbetreiber aus Gründen, ***die in seinem Einflussbereich liegen***, eine Investition, die nach dem zehnjährigen Netzentwicklungsplan in den folgenden drei Jahren durchgeführt werden musste, nicht durchgeführt, ***und hat die Konsultation mit dem betreffenden Mitgliedstaat nicht zu einem geänderten Zeitplan für die Umsetzung geführt, so kann der betreffende Mitgliedstaat gemäß seinem nationalen Recht vom Übertragungsnetzbetreiber verlangen, die Investition durchzuführen. Die Buchstaben b und c dieses Absatzes finden keine Anwendung.***

Or. en

Änderungsantrag 705
Niels Flemming Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 9 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Macht die Regulierungsbehörde von ihren Befugnissen gemäß Absatz 8 Buchstabe b Gebrauch, so kann sie den Übertragungsnetzbetreiber dazu verpflichten, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu akzeptieren:	Macht die Regulierungsbehörde ***oder eine andere zuständige nationale Behörde*** von ihren Befugnissen gemäß Absatz 8 Buchstabe b Gebrauch, so kann sie den Übertragungsnetzbetreiber dazu verpflichten, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu akzeptieren:

Or. en

Änderungsantrag 706
Bruno Tobback

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 9 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Macht die ***Regulierungsbehörde*** von ihren Befugnissen gemäß Absatz 8 Buchstabe b Gebrauch, so kann sie den Übertragungsnetzbetreiber dazu verpflichten, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu akzeptieren:	Macht die ***zuständige Behörde*** von ihren Befugnissen gemäß Absatz 8 Buchstabe b Gebrauch, so kann sie den Übertragungsnetzbetreiber dazu verpflichten, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu akzeptieren:

Or. en

Änderungsantrag 707
Niels Flemming Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 9 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die einschlägigen Finanzierungsvereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde.	Die einschlägigen Finanzierungsvereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde ***oder eine andere zuständige nationale Behörde***.

Or. en

Änderungsantrag 708
Niels Flemming Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 a – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Macht die Regulierungsbehörde	(10) Macht die Regulierungsbehörde

von ihren Befugnissen gemäß Absatz 8 Gebrauch, so werden die Kosten der darauf bezogenen Investitionen durch die einschlägigen Tarifregelungen gedeckt.	***oder eine andere zuständige nationale Behörde*** von ihren Befugnissen gemäß Absatz 8 Gebrauch, so werden die Kosten der darauf bezogenen Investitionen durch die einschlägigen Tarifregelungen gedeckt.

Or. en

Änderungsantrag 709
Jens Geier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Artikel 40b
	(1) Die Mitgliedstaaten fördern im Rahmen ihrer nationalen Energie- und Klimapläne Programme zur Finanzierung von Strom-, Wärme-, Gas- und Wasserstoffinfrastruktur durch staatlich garantierte, zinsgünstige nachrangige Darlehen, die von Förderbanken oder anderen öffentlichen Banken sowie den zuständigen nationalen Förderagenturen bereitgestellt werden.
	(2) Solche Programme sind auf Anlagen zur Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Energien auszuweiten, sofern diese nachweislich netzstützende Funktionen erfüllen.
	(3) Die nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die durch günstige Finanzierungsbedingungen erzielten Kosteneinsparungen durch entsprechende Senkungen der Netztarife in vollem Umfang an die Netznutzer weitergegeben werden. Die garantierten Netzentgelte sind von der ACER und den nationalen Regulierungsbehörden regelmäßig zu überprüfen und unter Berücksichtigung

der Finanzierungskosten anzupassen.

(Neuer Artikel)

Or. en

Begründung

Energy infrastructure is a regulated investment vehicle offering stable, state-guaranteed returns. Subordinated loans, such as those trialled under the Vienna Model (for non profit housing), enable the mobilisation of substantial private and institutional investment on favorable terms. Passing on the financing benefits to consumers through reduced grid charges is a social policy imperative and fosters broad public acceptance of infrastructure investment. Extending this to renewable energy sources that serve a grid-supporting function closes a financing gap for combined-cycle plants

Änderungsantrag 710
Niels Flemming Hansen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. In Artikel 59 Absatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:	***entfällt***
„bb) sie genehmigt und beantragt die Änderung der zehnjährigen Netzentwicklungspläne gemäß Artikel 40a.“	

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten müssen weiterhin flexibel bleiben, um den nationalen Besonderheiten bei der Benennung der für den Netzentwicklungsplan zuständigen Behörde sowie bei der Festlegung der Rollen und Zuständigkeiten innerhalb des Prozesses Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 711
Bruno Tobback

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 – Einleitung

Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 59 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. ***In*** Artikel 59 Absatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:	5. Artikel 59 Absatz 1 wird ***wie folgt geändert***:
	a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
	„a) Sie ist dafür verantwortlich, anhand transparenter Kriterien die Fernleitungs- oder Verteilungsentgelte oder die entsprechenden Methoden oder beides festzulegen oder zu genehmigen. Die Methoden müssen eine zeitnahe und vorhersehbare Amortisierung von Vorabinvestitionen ermöglichen und gewährleisten, dass Investitionen in drahtlose Lösungen, nicht-fossile Flexibilität, Energiespeicher, netzstärkende Technologien und andere Digitalisierungslösungen hinsichtlich ihrer zeitnahen und vorhersehbaren Kostendeckung genauso berücksichtigt werden wie physische Investitionen. Bei der Festlegung der Tarife sind Betriebsausgaben und Investitionsausgaben so zu berücksichtigen, dass operative oder drahtlose Lösungen nicht benachteiligt werden;“
	b) In Artikel 59 Absatz 1 wird folgender Buchstabe ***bb*** eingefügt:

Or. en

Änderungsantrag 712
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 59 – Absatz 1 – Buchstabe b b a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

bba) Sie stellt sicher, dass den Netzbetreibern wirksame finanzielle Anreize geboten werden, um die in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen und Ziele zu erfüllen, insbesondere im Hinblick auf die Interessen der Antragsteller für Netzanschlüsse, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Erleichterung und Maximierung von Anschlüssen für Erzeuger und Verbraucher.

Or. en

Änderungsantrag 713
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 59 – Absatz 1 – Buchstabe b b b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bbb) Sie richtet eine zugängliche Online-Plattform für die Einreichung und Nachverfolgung von Beschwerden im Zusammenhang mit dem Netzanschluss ein und unterhält diese; diese Beschwerden sind gemäß Artikel 26 und Artikel 60 dieser Richtlinie einzureichen und stehen allen Parteien zur Verfügung, die einen Anschluss an das Verteilungs- oder Übertragungsnetz beantragen, sie veröffentlicht mindestens einmal jährlich anonymisierte und aggregierte Daten über die Anzahl und Art der eingegangenen Beschwerden, aufgeschlüsselt nach Art der Beschwerde und nach Netzbetreiber, zusammen mit einer Zusammenfassung der daraufhin ergriffenen Maßnahmen, und sie stellt sicher, dass die Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über das Ergebnis informiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 714
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 59 – Absatz 1 – Buchstabe b b c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bbc) sie stellt eine systematische Überwachung der Erfüllung der in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen der Netzbetreiber aus der Perspektive der Antragsteller auf Netzanschluss sicher, insbesondere der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 6a, 15a, 31 und 32, und veröffentlicht jährlich einen Leistungsbericht, der individuelle Daten der Netzbetreiber zu Anschlussfristen, Warteschlangenmanagement und Beschwerdeergebnissen enthält, aufgeschlüsselt nach Netzbetreiber und Anschlussart. Die nationalen Regulierungsbehörden arbeiten mit Unterstützung der ACER zusammen, um für die Zwecke dieser Überwachung gemeinsame Definitionen und Indikatoren festzulegen, die in allen Mitgliedstaaten gelten, und so die grenzüberschreitende Vergleichbarkeit sicherzustellen. Die nationalen Regulierungsbehörden überwachen ferner die Systeme finanzieller Anreize sowie die Konsequenzen, die sich für Netzbetreiber aus der Einhaltung oder Nichteinhaltung der in diesem Absatz genannten Verpflichtungen ergeben, und machen diese Informationen öffentlich zugänglich. Die ACER veröffentlicht einen Jahresbericht, in dem die in diesem Buchstaben genannten nationalen Berichte zusammengefasst und bewährte Verfahren bei den regulatorischen

Ansätzen zur Netzanschlussleistung aufgezeigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 715
Jens Geier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 38 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. (5) (neu)
	Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Stromversorgungsnetze, die auf ein bestimmtes Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- oder Wohngebiet beschränkt sind (geschlossene Verteilernetze), im Sinne dieser Richtlinie nicht als Verteilernetze gelten, sofern die Rechte gemäß Artikel 4 gewährleistet sind und mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
	a) das Netz wird allen Kunden diskriminierungsfrei und kostenlos zur Verfügung gestellt, und der Strom wird in erster Linie an den Netzbetreiber oder dessen verbundene Unternehmen geliefert, während nur ein untergeordneter Anteil des Stroms an andere Kunden, einschließlich Haushalte, geliefert wird, oder
	b) das System wird allen Kunden diskriminierungsfrei und kostenlos zur Verfügung gestellt, und jährlich wird nur eine begrenzte Energiemenge an eine begrenzte Anzahl von Kunden, darunter auch Haushalte, verteilt.
	(Diese Änderung gilt für Artikel 38)

Or. en

Begründung

Bis zum Urteil des EuGH in der Rechtssache C-293/23 galt es gemäß der Elektrizitätsrichtlinie (EU) 2019/944 als rechtmäßig, dass Nutzergruppen Energieversorgungssysteme für Endkunden betreiben, die sich in einem kleinen, an Verteilungsnetze angrenzenden Gebiet befinden, sofern sie einen wirksamen und unverfälschten Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigen. Dieser Ansatz wurde gewählt, um eine Regulierung in Fällen zu vermeiden, in denen diese unverhältnismäßig erscheint. Bei einer strengeren Auslegung des geltenden EU-Rechtsrahmens ist dieser Ansatz ausgeschlossen. Dies könnte Auswirkungen auf andere EU-Mitgliedstaaten haben.

Änderungsantrag 716
Jens Geier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)
Richtlinie (EU) 2019/944

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	g) (neu)
	der Steigerung der Flexibilität auf der Nachfrageseite – insbesondere durch Lastmanagement in der Industrie, im gewerblichen Sektor und in Fernwärmenetzen – Vorrang vor einer bloßen Einspeiseoptimierung einzuräumen und entsprechende Investitionen in den zehnjährigen Netzausbauplan aufzunehmen.
	(Diese Änderung gilt für Artikel 40a.)

Or. en

Begründung

Für die Dekarbonisierung der Industrie ist ein beschleunigter Zugang zu Strom aus erneuerbaren Energien erforderlich. Durch die konsequente Abstimmung der Netzplanung mit der Nachfrageseite – anstatt sich ausschließlich auf die Optimierung der Einspeisung zu konzentrieren – lassen sich Einspeisebeschränkungen und der Bedarf an Netzerweiterungen verringern. Durch die Kombination verschiedener Technologien (Photovoltaik + Wind + Batterie, ergänzt durch Kraft-Wärme-Technologien und Elektrolyse) lässt sich der Wirkungsgrad der Anlage deutlich steigern

Änderungsantrag 717

Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 1 a (neu)
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. In Artikel 2 werden folgende Nummern angefügt:
	„61. ‚Einspeiseleistung' die maximale elektrische Leistung, die eine angeschlossene dezentrale Erzeugungs- oder Energiespeicheranlage gemäß der Anschlussvereinbarung unter normalen Betriebsbedingungen vertraglich an ihrem Anschlusspunkt in das Verteilungsnetz einspeisen darf;
	62. ‚reservierte Einspeiseleistng' die Einspeiseleistung, die einer dezentralen Erzeugungs- oder Energiespeicheranlage im Rahmen eines abgeschlossenen Netzanschlussvertrags vertraglich zugewiesen wurde, jedoch noch nicht genutzt wird, da die dezentrale Erzeugungs- oder Energiespeicheranlage noch nicht in Betrieb genommen oder an das Verteilernetz angeschlossen wurde;
	63. ‚tatsächliche Einspeisung' die maximale elektrische Leistung, die eine angeschlossene dezentrale Erzeugungs- oder Energiespeicheranlage während des Betriebs nahezu in Echtzeit aktiv in das Verteilungsnetz einspeist;
	64. ‚Entnahmekapazität' die maximale elektrische Leistung, die eine angeschlossene Anlage eines Netznutzers gemäß der Anschlussvereinbarung unter normalen Betriebsbedingungen vertraglich an ihrem Anschlusspunkt aus dem Verteilungsnetz entnehmen darf;
	65. ‚reservierte Entnahmekapazität' die Entnahmekapazität, die einer Anlage eines Netznutzers durch einen abgeschlossenen Netzanschlussvertrag vertraglich zugewiesen wurde, jedoch

noch nicht genutzt wird, da die Anlage des Netznutzers noch nicht in Betrieb genommen oder an das Verteilernetz angeschlossen wurde;

66. ‚tatsächliche Entnahme' die maximale elektrische Leistung, die eine angeschlossene Anlage eines Netznutzers während des Betriebs nahezu in Echtzeit aktiv aus dem Verteilungsnetz entnimmt."

Or. en

Änderungsantrag 718
Andrea Wechsler, Oliver Schenk, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 1 a (neu)
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 38 – Absatz 5 (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Die Richtlinie (EU) 2019/944 wird wie folgt geändert: In Artikel 38 wird folgender Absatz 5 (neu) eingefügt:
(1) Die Mitgliedstaaten können ***veranlassen, dass die Regulierungsbehörden oder sonstigen zuständigen Behörden ein Netz, mit dem in einem geografisch begrenzten*** Industrie- oder ***Gewerbegebiet oder Gebiet, in dem Leistungen gemeinsam genutzt werden, Elektrizität verteilt wird, wobei — unbeschadet des Absatzes 4 — keine Haushaltskunden versorgt werden, als geschlossenes Netz einstufen, wenn a) die Tätigkeiten oder Produktionsverfahren der Benutzer dieses Netzes aus konkreten technischen oder sicherheitstechnischen Gründen verknüpft sind, mit dem*** Netz in erster Linie ***Elektrizität*** an den ***Netzeigentümer oder -betreiber*** oder an mit ***diesen*** verbundene Unternehmen verteilt ***wird. (2) Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten geschlossene Verteilernetze als Verteilernetze. Die***	***(5)*** Die Mitgliedstaaten können ***vorsehen, dass Verteilernetze, die auf ein bestimmtes*** Industrie-***, Gewerbe-, Dienstleistungs-*** oder ***Wohngebiet beschränkt sind (abgeschlossene Verteilernetze), im Sinne dieser Richtlinie nicht als Verteilernetze gelten, sofern die Rechte gemäß Artikel 4 gewährleistet sind und mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: a) „a) das*** Netz ***wird allen Kunden diskriminierungsfrei und kostenlos zur Verfügung gestellt, und der Strom wird*** in erster Linie an den ***Netzbetreiber*** oder an mit ***diesem*** verbundene Unternehmen verteilt***, während nur ein untergeordneter Anteil des Stroms an andere Kunden, einschließlich Haushalte, geliefert wird, oder b) das Netz wird allen Kunden diskriminierungsfrei und kostenlos zur Verfügung gestellt, und jährlich wird nur eine begrenzte Energiemenge an eine***

Mitgliedstaaten können veranlassen, dass der Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes von den Regulierungsbehörden von den folgenden Verpflichtungen freigestellt wird: a) von der nach Artikel 31 Absätze 5 und 7 geltenden Verpflichtung, Energie zur Deckung von Energieverlusten und nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistungen im Netz gemäß transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Verfahren zu beschaffen; b) von der nach Artikel 6 Absatz 1 geltenden Verpflichtung, Tarife oder die Methode zu ihrer Berechnung vor deren Inkrafttreten gemäß Artikel 59 Absatz 1 genehmigen zu lassen; c) von der nach Artikel 32 Absatz 1 geltenden Verpflichtung, Flexibilitätsleistungen zu beschaffen, und von der nach Artikel 32 Absatz 3 geltenden Verpflichtung, das Netz des Betreibers auf der Grundlage von Netzentwicklungsplänen auszubauen; d) von der nach Artikel 33 Absatz 2 geltenden Verpflichtung, weder Eigentümer von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge zu sein noch diese Ladepunkte zu errichten, zu verwalten oder zu betreiben; und von der nach Artikel 36 Absatz 1 geltenden Verpflichtung, weder Eigentümer von Energiespeicheranlagen zu sein noch diese Anlagen zu errichten, zu verwalten oder zu betreiben. (3) Wird eine Befreiung nach Absatz 2 gewährt, werden die geltenden Tarife oder die Methoden zu ihrer Berechnung auf Verlangen eines Benutzers des geschlossenen Verteilernetzes gemäß Artikel 59 Absatz 1 überprüft und genehmigt. (4) Die gelegentliche Nutzung des Verteilernetzes durch eine geringe Anzahl von Haushalten, deren Personen ein Beschäftigungsverhältnis oder vergleichbare Beziehungen zum Eigentümer des Verteilernetzes unterhalten und die sich in dem durch ein geschlossenes Verteilernetz versorgten Gebiet befinden, steht der Gewährung der begrenzte Anzahl von Kunden, einschließlich Haushalte, geliefert.“

Freistellung gemäß Absatz 2 nicht entgegen.

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02019L0944-20251012)

Begründung

The amendment introduces a clearer and more proportionate framework for distinguishing between closed distribution systems and confined distribution systems. It reflects the practical need to accommodate a wider range of local energy systems, particularly in industrial, commercial and shared service areas, where electricity distribution does not follow the traditional model. By allowing certain confined systems to fall outside the closed distribution system regime under clearly defined conditions, the amendment enhances regulatory flexibility while safeguarding core principles such as non-discrimination and fair access. This is particularly relevant for enabling innovative energy solutions and local energy sharing arrangements.

Änderungsantrag 719
Letizia Moratti, Massimiliano Salini, Fulvio Martusciello

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 1 a (neu)
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 6 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Der Übertragungs-/Fernleitungs- oder Verteilernetzbetreiber kann den Zugang verweigern, wenn er nicht über die nötige Kapazität verfügt. Die Verweigerung ist hinreichend schlüssig zu begründen, insbesondere unter Berücksichtigung des Artikels 9, und auf objektive und technisch und wirtschaftlich begründete Kriterien zu stützen. Die Mitgliedstaaten oder — wenn von den Mitgliedstaaten vorgesehen — ihre Regulierungsbehörden gewährleisten, dass diese Kriterien einheitlich Anwendung finden und die Netzbenutzer, denen der Netzzugang verweigert wurde, ein Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen können. Die nationalen	„Der Übertragungs-/Fernleitungs- oder Verteilernetzbetreiber kann den Zugang verweigern, wenn er nicht über die nötige Kapazität verfügt. Die Verweigerung ist hinreichend schlüssig zu begründen, insbesondere unter Berücksichtigung des Artikels 9, und auf objektive und technisch und wirtschaftlich begründete Kriterien zu stützen. ***Der Betreiber des Übertragungs- oder Verteilungsnetzes ist berechtigt, Anträge auf Anschluss auf der Grundlage des Reifegrades des jeweiligen Projekts und seines erwarteten Beitrags zur Deckung des Bedarfs des Stromnetzes zu bewerten und zu priorisieren. Zu diesem Zweck kann der Betreiber angemessene***

Regulierungsbehörden stellen zudem nötigenfalls sicher, dass der Übertragungs- bzw. Verteilernetzbetreiber bei Verweigerung des Netzzugangs aussagekräftige Informationen darüber gibt, welche Maßnahmen zur Verstärkung des Netzes erforderlich wären. Diese Informationen werden in allen Fällen bereitgestellt, in denen der Zugang zu Ladepunkten verweigert wurde. Der um solche Informationen ersuchenden Partei kann eine angemessene Gebühr in Rechnung gestellt werden, in denen die Kosten der Bereitstellung dieser Informationen zum Ausdruck kommen. Die Verweigerung ist hinreichend schlüssig zu begründen, insbesondere unter Berücksichtigung des Artikels 9, und auf objektive und technisch und wirtschaftlich begründete Kriterien zu stützen.	***Reservierungsgebühren und verbindliche Etappenziele für Projekte einführen, die objektiv, transparent und diskriminierungsfrei auf alle Netznutzer angewendet werden. Werden diese Meilensteine nicht erreicht oder die erforderlichen Gebühren nicht entrichtet, ist der Betreiber berechtigt, den Anschlussantrag zurückzuziehen und die entsprechende Netzkapazität anderweitig zu vergeben.*** Die Mitgliedstaaten oder — wenn von den Mitgliedstaaten vorgesehen — ihre Regulierungsbehörden gewährleisten, dass diese Kriterien einheitlich Anwendung finden und die Netzbenutzer, denen der Netzzugang verweigert wurde, ein Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen können. Die nationalen Regulierungsbehörden stellen zudem nötigenfalls sicher, dass der Übertragungs- bzw. Verteilernetzbetreiber bei Verweigerung des Netzzugangs aussagekräftige Informationen darüber gibt, welche Maßnahmen zur Verstärkung des Netzes erforderlich wären. Diese Informationen werden in allen Fällen bereitgestellt, in denen der Zugang zu Ladepunkten verweigert wurde. Der um solche Informationen ersuchenden Partei kann eine angemessene Gebühr in Rechnung gestellt werden, in denen die Kosten der Bereitstellung dieser Informationen zum Ausdruck kommen. Die Verweigerung ist hinreichend schlüssig zu begründen, insbesondere unter Berücksichtigung des Artikels 9, und auf objektive und technisch und wirtschaftlich begründete Kriterien zu stützen.“

Or. en

(Richtlinie (EU) 2019/944)

Änderungsantrag 720
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 1 b (neu)
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Folgender Artikel 32a wird eingefügt:
	„Artikel 32a
	Transparenz und effiziente Nutzung der Kapazitäten des Verteilungsnetzes
	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verteilernetzbetreiber, die mehr als 100 000 angeschlossene Kunden versorgen, mindestens einmal jährlich die folgenden Informationen über das von ihnen betriebene Verteilernetz veröffentlichen:
	a) die gesamte reservierte Einspeise- und Entnahmekapazität, für die ein Netzanschlussvertrag abgeschlossen wurde, die jedoch nicht innerhalb von drei Jahren nach Vertragsabschluss an das Verteilernetz angeschlossen wurde, einschließlich einer begründeten Schätzung des Anteils jener Projekte, deren Anschluss innerhalb der folgenden zwei Jahre unwahrscheinlich ist;
	b) ein Vergleich der tatsächlich von angeschlossenen dezentralen Erzeugungs- oder Energiespeicheranlage eingespeisten Energie mit deren Einspeisekapazität;
	c) ein Vergleich des tatsächlichen Verbrauchs einer an das Netz angeschlossenen Anlage eines Systemnutzers, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet ist, mit deren Entnahmekapazität;
	d) eine Bewertung der zusätzlichen Anschlusskapazitäten für die Einspeisung und den Bezug, die durch eine effizientere Nutzung des Verteilernetzes bereitgestellt werden könnten, unter besonderer Berücksichtigung der in den Buchstaben a und b genannten Daten.

Diese Bewertung umfasst eine Schätzung der potenziellen Einsparungen bei den Kosten für den Netzausbau.

(2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die in Absatz 1 festgelegten Verpflichtungen auf Verteilernetzbetreiber anzuwenden, die weniger als 100 000 angeschlossene Kunden versorgen.

(3) Ergibt sich aus den gemäß Absatz 1 veröffentlichten Informationen, dass ein erhebliches Potenzial für Effizienzsteigerungen besteht, so ergreift der betreffende Mitgliedstaat konkrete Maßnahmen, um die festgestellten Ursachen für die ineffiziente Nutzung des Verteilernetzes zu beseitigen oder zu mindern. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Entwürfe für Maßnahmen vor ihrer Verabschiedung Gegenstand einer transparenten Konsultation aller betroffenen Systemnutzer sind.

(4) Die Regulierungsbehörde oder eine andere von dem Mitgliedstaat benannte zuständige Behörde überwacht die Einhaltung der in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen."

Or. en

Änderungsantrag 721
Jens Geier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 1 b (neu)
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 36 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 36 – Absatz 1
(1) ***Übertragungsnetzbetreiber*** dürfen ***nicht*** Eigentümer von Energiespeicheranlagen sein oder diese Anlagen errichten, verwalten oder	(1) ***Verteilernetzbetreiber*** dürfen Eigentümer von Energiespeicheranlagen sein oder diese Anlagen errichten, verwalten oder betreiben***, sofern diese***

betreiben.	***Anlagen den effizienten, zuverlässigen und sicheren Betrieb des Verteilernetzes unterstützen und die Regulierungsbehörde ihre Genehmigung erteilt hat, wobei sicherzustellen ist, dass keine Marktverzerrungen entstehen***.

Or. en

(Dokument 32019L0944)

Begründung

Das rasante Wachstum der Erzeugung aus variablen erneuerbaren Energien, sich verändernde Lastprofile und die zunehmende Entkopplung von Erzeugung und Verbrauch stellen das Stromnetz vor neue Herausforderungen. Um Sicherheit und Effizienz zu gewährleisten, sind Verteilernetze auf ein hohes Maß an zusätzlicher Flexibilität angewiesen.

Änderungsantrag 722
Jens Geier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 1 c (neu)
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 40 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 40c (neu)
	(1) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission alle zwei Jahre Programme vor, in denen konkrete Maßnahmen zur verstärkten Nutzung ihrer Energieinfrastruktur für Strom-, Gas- und Wasserstoff- sowie Fernwärmenetze dargelegt werden. Führt eine höhere Auslastung unmittelbar zu einer Senkung der spezifischen Infrastrukturkosten pro Kilowattstunde, so verringert sich dadurch die Belastung für die Verbraucher.
	(2) In den Programmen ist zu berücksichtigen, dass eine vollständige Elektrifizierung aller Endverbrauchssektoren weder technisch noch wirtschaftlich machbar ist. Daher

zeigen sie auf, wie der Primär- und Endenergieverbrauch durch eine optimierte Kombination aus Strom, Wärme und gasförmigen Energieträgern (Hybridlösungen) gesenkt und gleichzeitig die lokale Wertschöpfung gesteigert werden kann.

(3) Die Kommission bewertet die Programme und gibt Empfehlungen zur Verbesserung der Infrastrukturnutzung ab. Die Programme sind in die nationalen Energie- und Klimapläne aufzunehmen.

(Neuer Artikel)

Or. en

Begründung

Häufig ist es kostengünstiger, die Auslastung bestehender Infrastruktur zu steigern, als neue Anlagen zu errichten. Die Fixkosten der Netze sind weitgehend unabhängig von der übertragene Strommenge; durch eine höhere Auslastung werden somit die spezifischen Netzkosten direkt gesenkt. Bei einer Dekarbonisierungsstrategie, die ausschließlich auf Strom ausgerichtet ist, werden die technischen und wirtschaftlichen Grenzen einer vollständigen Elektrifizierung außer Acht gelassen. Ein integrierter Ansatz für alle Energiequellen wie Fernwärmenetze und grüne Gase ermöglicht eine höhere Systemeffizienz bei geringeren Gesamtkosten.

Änderungsantrag 723
Jens Geier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 1 d (neu)
Richtlinie (EU) 2019/944

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 40d (neu)
	(1) Engpasserlöse aus dem Kapazitätsmechanismus zwischen Preiszonen eignen sich nicht zur Finanzierung langfristiger Infrastrukturinvestitionen. Diese Funktion wird durch die in Artikel 40b vorgesehenen Finanzierungsinstrumente erfüllt.

(2) Die Engpasserlöse werden vollständig und vorrangig an die Stromverbraucher und Stromhändler weitergegeben. Dies erfolgt durch die Zuteilung von finanziellen Übertragungsrechten (FTR) oder durch direkte Rückerstattungen über die Netzentgelte.

(3) Finanzielle Übertragungsrechte sind auf dem Terminmarkt bereitzustellen, damit Verbraucher, Händler und Erzeuger sich gegen Preisunterschiede zwischen benachbarten Preiszonen absichern können. Dies gilt sowohl für nationale Preisgrenzen als auch für grenzüberschreitende Zonen.

(4) Die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) erarbeitet bis zum 31. Dezember 2027 Leitlinien für die harmonisierte Vergabe und den Handel mit finanziellen Übertragungsrechten innerhalb der Union, um eine effiziente Marktintegration zu fördern und Preisschwankungen abzumildern.

Or. en

Begründung

New proposal for congestion revenues. Congestion revenues arise from short-term price differences between bidding zones and are inherently volatile and unpredictable. They therefore do not provide a reliable basis for financing long-term infrastructure investments, which require stable and transparent funding mechanisms. Dedicated financing instruments, such as low-interest subordinated loans and other public financing tools, are better suited to this purpose. Congestion revenues should instead be returned to electricity consumers and market participants, as they ultimately originate from price differences borne by these actors. The allocation of Financial Transmission Rights on forward markets is a well-established instrument to hedge locational price risks, improve investment certainty and support efficient market integration. Financial Transmission Rights are also an important building block for the development of integrated cross-border forward markets within the Union. By enabling market participants to hedge price differences between bidding zones, they enhance liquidity, strengthen competition and facilitate the emergence of transnational electricity trading products. Harmonised rules for issuing and trading these instruments increase market confidence, reduce price volatility and reinforce the functioning of the internal electricity market.

Änderungsantrag 724
Jens Geier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 1 e (neu)
Richtlinie (EU) 2019/944

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 40f (neu)
	(1) Die Mitgliedstaaten legen bis zum 31. Dezember 2027 verbindliche Netzkopplungsvorschriften für Kaskadenkonfigurationen fest, bei denen Strom in beide Richtungen zwischen den Netzebenen fließen kann. In den Vorschriften ist zu berücksichtigen, dass ein erheblicher und wachsender Anteil der Stromerzeugung in Verteilernetzen stattfindet und dass das traditionelle Modell der einseitigen Energieflüsse vom Übertragungsnetz in die Verteilernetze nicht mehr der Realität moderner Netze entspricht.
	(2) Die Mitgliedstaaten leiten Pilotprojekte ein und fördern diese, in denen Kaskadenlösungen unter realen Netzbedingungen getestet werden. Die Ergebnisse sind der Kommission und der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) und den nationalen Regulierungsbehörden zur Verfügung zu stellen.
	(3) Die nationalen Regulierungsbehörden überprüfen ihre Netzentgeltsysteme im Hinblick auf eine mittelfristige Neugestaltung der Entgelte für Leistung und Kapazität unter Berücksichtigung der veränderten Erzeugungs- und Verbrauchsstruktur in den Verteilernetzen.
	(4) Anlagen und Projekte, die Strom in Echtzeit handeln und dadurch nachweislich zu einer besseren

Auslastung der Stromnetze beitragen – insbesondere durch den Abbau von Engpässen und die Steigerung der Netzauslastungseffizienz –, sind von den Netzentgelten für die Nutzung vorgelagerter Netzebenen (Wirkleistungskomponente) befreit, sofern ihre Netznutzung tatsächlich zu einer Entlastung der vorgelagerten Netzebenen führt. Die nationalen Regulierungsbehörden legen zu diesem Zweck transparente, evidenzbasierte Kriterien fest.

(5) Die ACER entwickelt bis zum 31. Dezember 2027 gemeinsam mit der Kommission Leitlinien für die einheitliche Umsetzung von Absatz 4 in den Mitgliedstaaten.

(Neuer Artikel)

Or. en

Begründung

Das traditionelle Kaskadenmodell – bei dem der Strom in einer Kaskade vom Hochspannungsnetz über immer niedrigere Spannungsebenen bis zum Verbraucher fließt – entspricht nicht mehr der technischen Realität: In vielen Regionen der EU speisen Photovoltaikanlagen, Windkraftanlagen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen überwiegend in Mittel- und Niederspannungsnetze ein. Gleichzeitig entstehen durch Aggregatoren, virtuelle Kraftwerke und Echtzeit-Handelsplattformen neue Akteure.

Änderungsantrag 725
Jens Geier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 1 f (neu)
Richtlinie (EU) 2019/944

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 40e (neu)
	(1) Die Mitgliedstaaten weisen ihre Netzbetreiber und Regulierungsbehörden an, bis zum 31. Dezember 2027 eine systematische Bewertung des technischen und wirtschaftlichen Potenzials von

Schwarzstart-fähigen Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) zur Sicherung der Strom- und Wärmenetze durchzuführen. Die Erhebung umfasst insbesondere a) den Beitrag von Schwarzstart-fähigen KWK-Anlagen zur raschen Wiederherstellung isolierter Netze nach einem großflächigen Stromausfall (Blackout-Resilienz);

b) die Eignung für den lokalen Ausgleich von Versorgungsunterbrechungen auf der Ebene des Verteilernetzes;

c) ihren Einsatz während längerer Phasen mit schwachem Wind und geringer Sonneneinstrahlung (Windstille) als sichere Erzeugungskapazität.

(2) Schwarzstart-fähige KWK-Anlagen können im Rahmen von Netzdienstleistungsverträgen in die Notfallplanung der Verteilernetzbetreiber einbezogen werden. Die Kontrolle liegt beim Netzbetreiber; die Bedingungen werden auf diskriminierungsfreier Grundlage und zu den veröffentlichten Konditionen vereinbart.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass KWK-Anlagen, die nachweislich Netzschutzfunktionen erfüllen, bei der Systemplanung und der Genehmigung von Netzentgeltskomponenten im Rechtsrahmen angemessen berücksichtigt werden.

(Neuer Artikel)

Or. en

Begründung

Großflächige Stromausfälle (Blackouts) zählen zu den schwerwiegendsten Infrastrukturvorfällen, und es gibt Anzeichen dafür, dass das Sabotagerisiko zunimmt. Zudem lassen sich solche Vorfälle nicht vollständig verhindern. Schwarzstart-fähige KWK-Anlagen können ohne externe Stromversorgung anlaufen und so Inselnetze aufbauen, die schrittweise mit dem Hauptnetz synchronisiert werden.

Änderungsantrag 726

Andrea Wechsler, Norbert Lins, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2024/1788
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In Fällen, in denen eine Genehmigung, z. B. in Form einer Lizenz, Erlaubnis, Konzession, Zustimmung oder Zulassung, für den Bau oder den Betrieb von Erdgasanlagen, Wasserstofferzeugungsanlagen und Wasserstoffsysteminfrastruktur erforderlich ist, erteilen die Mitgliedstaaten oder eine von ihnen benannte zuständige Behörde nach den Absätzen 2 bis 11 und 16 Genehmigungen zum Bau oder Betrieb derartiger Anlagen, Infrastruktur, Leitungen oder dazugehöriger Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet. Die Mitgliedstaaten oder eine von ihnen benannte zuständige Behörde können auf derselben Grundlage ferner Genehmigungen für die Lieferung von Erdgas und Wasserstoff, auch an Großhändler, erteilen.	(1) In Fällen, in denen eine Genehmigung, z. B. in Form einer Lizenz, Erlaubnis, Konzession, Zustimmung oder Zulassung, für den Bau oder den Betrieb von Erdgasanlagen, Wasserstofferzeugungsanlagen und Wasserstoffsysteminfrastruktur erforderlich ist, erteilen die Mitgliedstaaten oder eine von ihnen benannte zuständige Behörde nach den Absätzen 2 bis 11 Genehmigungen zum Bau oder Betrieb derartiger Anlagen, Infrastruktur, Leitungen oder dazugehöriger Einrichtungen***, einschließlich der für die ganzjährige Einspeisung, den Transport und die Verteilung von Biomethan erforderlichen Netzverstärkungen, einschließlich Rückflussanlagen zwischen Verteilungs- und Fernleitungsnetzen, Netzverbund, Smart-Grid-Geräte und Ausrüstung, die für das Gasqualitätsmanagement erforderlich ist,*** in ihrem Hoheitsgebiet. Die Mitgliedstaaten oder eine von ihnen benannte zuständige Behörde können auf derselben Grundlage ferner Genehmigungen für die Lieferung von Erdgas und Wasserstoff, auch an Großhändler, erteilen.

Or. en

Begründung

The amendment makes clear that the authorisation framework established under Article 8 also applies to the network upgrades required for the effective integration of biomethane into existing gas systems. The deployment of biomethane relies not only on generation capacity, but equally on the capability of gas infrastructure to manage decentralised and seasonal injections in a reliable manner. By explicitly covering the necessary supporting infrastructure, the amendment helps avoid delays linked to fragmented permitting practices

and facilitates the expansion of domestic renewable gas production, thereby supporting security of supply and the Union's energy transition objectives.

Änderungsantrag 727
Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2024/1788
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In Fällen, in denen eine Genehmigung, z. B. in Form einer Lizenz, Erlaubnis, Konzession, Zustimmung oder Zulassung, für den Bau oder den Betrieb von Erdgasanlagen, Wasserstofferzeugungsanlagen und Wasserstoffsysteminfrastruktur erforderlich ist, erteilen die Mitgliedstaaten oder eine von ihnen benannte zuständige Behörde nach den Absätzen 2 bis 11 und 16 Genehmigungen zum Bau oder Betrieb derartiger Anlagen, Infrastruktur, Leitungen oder dazugehöriger Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet. Die Mitgliedstaaten oder eine von ihnen benannte zuständige Behörde können auf derselben Grundlage ferner Genehmigungen für die Lieferung von Erdgas und Wasserstoff, auch an Großhändler, erteilen.	(1) In Fällen, in denen eine Genehmigung, z. B. in Form einer Lizenz, Erlaubnis, Konzession, Zustimmung oder Zulassung, für den Bau oder den Betrieb von Erdgasanlagen, Wasserstofferzeugungsanlagen***, einschließlich Anlagen für erneuerbares Gas und kohlenstoffarmes Gas wie Biomethan,*** und Wasserstoffsysteminfrastruktur erforderlich ist, erteilen die Mitgliedstaaten oder eine von ihnen benannte zuständige Behörde nach den Absätzen 2 bis 11 und 16 Genehmigungen zum Bau oder Betrieb derartiger Anlagen, Infrastruktur, Leitungen oder dazugehöriger Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet. Die Mitgliedstaaten oder eine von ihnen benannte zuständige Behörde können auf derselben Grundlage ferner Genehmigungen für die Lieferung von Erdgas und Wasserstoff, auch an Großhändler, erteilen.

Or. en

Änderungsantrag 728
Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1788

Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für die Umnutzung bestehender Gasinfrastruktur für Wasserstoff, erneuerbares Gas oder kohlenstoffarmes Gas vereinfachte Genehmigungsverfahren gelten, sofern diese Umnutzung keine erheblichen zusätzlichen Umweltauswirkungen mit sich bringt.

Or. en

Änderungsantrag 729
Andrea Wechsler, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Folgende Absätze 5a bis ***5d*** werden eingefügt:	b) Folgende Absätze 5a bis ***5e*** werden eingefügt:

Or. en

Änderungsantrag 730
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2024/1788
Artikel 8 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen für das Verfahren erforderliche Studien, Berichte und Unterlagen in den Anträgen fehlen, die zuständigen nationalen Behörden in Zusammenarbeit mit anderen	***entfällt***

einschlägigen betroffenen Behörden den Projektträger innerhalb von drei Monaten nach dem Antrag um die erforderlichen Dokumente ersuchen, wobei sie deren Umfang und Detaillierungsgrad angeben.

Nach Ablauf dieses Zeitraums dürfen weder die zuständige Behörde noch eine andere einschlägige betroffene Behörde zusätzliche Informationen, Studien, Berichte oder Prüfungen anfordern, es sei denn, das Projekt oder seine Umgebung haben sich wesentlich geändert, sodass die ursprünglichen Kriterien, auf denen die Entscheidungen beruhten, nicht mehr angemessen sind. In diesem Fall legt die zuständige nationale Behörde dem Projektträger eine stichhaltige Begründung für die Anforderung zusätzlicher Informationen vor.

Or. en

Änderungsantrag 731
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2024/1788
Artikel 8 – Absatz 5 a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen für das Verfahren erforderliche Studien, Berichte und Unterlagen in den Anträgen fehlen, die zuständigen nationalen Behörden in Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen betroffenen Behörden den Projektträger innerhalb von ***drei*** Monaten nach dem Antrag um die erforderlichen Dokumente ersuchen, wobei sie deren Umfang und Detaillierungsgrad angeben.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen für das Verfahren erforderliche Studien, Berichte und Unterlagen in den Anträgen fehlen, die zuständigen nationalen Behörden in Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen betroffenen Behörden den Projektträger innerhalb von ***sechs*** Monaten nach dem Antrag um die erforderlichen Dokumente ersuchen, wobei sie deren Umfang und Detaillierungsgrad angeben.

Or. en

Änderungsantrag 732
Bruno Tobback, Niels Fuglsang

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2024/1788
Artikel 8 – Absatz 5 b – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5ba) Die Mitgliedstaaten können Einnahmen aus dem EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS) dazu verwenden, die zusätzlich erforderlichen Verwaltungs- und Personalkapazitäten für Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit dem Ausbau erneuerbarer Energien und Stromprojekten zu finanzieren. Der Mechanismus wird unbeschadet der Organisation der Verwaltungsstrukturen der Mitgliedstaaten und der Aufteilung der Zuständigkeiten nach nationalem Recht eingerichtet.

Or. en

Änderungsantrag 733
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2024/1788
Artikel 8 – Absatz 5 c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5c) Im Genehmigungsverfahren für Wasserstofferzeugungsanlagen und Wasserstoffsysteminfrastruktur gemäß Absatz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Ausbleiben einer Antwort der zuständigen nationalen Behörden innerhalb der in Absatz 5 genannten Frist dazu führt, dass die spezifischen Schritte	***entfällt***

als genehmigt gelten, ausgenommen bei Umweltentscheidungen und wenn der Grundsatz der stillschweigenden Zustimmung der Verwaltung in der nationalen Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats nicht anerkannt wird.

Or. en

Änderungsantrag 734
Andrea Wechsler, Eva Maydell, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2024/1788
Artikel 8 – Absatz 5 c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5c) Im Genehmigungsverfahren für Wasserstofferzeugungsanlagen und Wasserstoffsysteminfrastruktur gemäß Absatz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Ausbleiben einer Antwort der zuständigen nationalen Behörden innerhalb der in Absatz 5 genannten Frist dazu führt, dass die spezifischen Schritte als genehmigt gelten, ausgenommen bei Umweltentscheidungen und wenn der Grundsatz der stillschweigenden Zustimmung der Verwaltung in der nationalen Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats nicht anerkannt wird.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Tacit approval can be an effective instrument to accelerate permitting procedures where risks are limited and processes are standardised. However, its application is not appropriate for large-scale electricity grid projects, which are often complex, span long distances and may impact critical infrastructure as well as third-party rights. In such cases, relying on tacit approval could create significant legal uncertainty and increase the likelihood of disputes, potentially resulting in prolonged litigation. A more robust approach based on explicit

decisions is therefore necessary to ensure legal certainty and the proper assessment of all relevant aspects

Änderungsantrag 735
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2024/1788
Artikel 8 – Absatz 5 c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5c) Im Genehmigungsverfahren für Wasserstofferzeugungsanlagen und Wasserstoffsysteminfrastruktur gemäß Absatz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Ausbleiben einer Antwort der zuständigen nationalen Behörden innerhalb der in Absatz 5 genannten Frist dazu führt, dass die spezifischen Schritte als genehmigt gelten, ausgenommen bei Umweltentscheidungen und wenn der Grundsatz der stillschweigenden Zustimmung der Verwaltung in der nationalen Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats nicht anerkannt wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 736
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2024/1788
Artikel 8 – Absatz 5 d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5d) Alle Entscheidungen werden öffentlich zugänglich gemacht, einschließlich endgültiger Entscheidungen, die nach Ausbleiben	***entfällt***

einer Antwort der einschlägigen zuständigen Behörden stillschweigend erteilt werden.

Or. en

Änderungsantrag 737
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2019/944
Artikel 8 – Absatz 5 d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5d) Alle Entscheidungen werden ***öffentlich zugänglich gemacht, einschließlich endgültiger Entscheidungen, die nach Ausbleiben einer Antwort der einschlägigen*** zuständigen Behörden ***stillschweigend erteilt werden***.	(5d) Alle Entscheidungen werden ***von den*** zuständigen Behörden ***öffentlich zugänglich gemacht***.

Or. en

Änderungsantrag 738
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Angelika Niebler, Susana Solís Pérez, Norbert Lins, Eva Maydell, Marion Walsmann, Aura Salla, Pilar del Castillo Vera, Letizia Moratti, Massimiliano Salini, Wouter Beke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2024/1788
Artikel 8 – Absatz 5 d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5da) Bis zur Verwirklichung der Klimaneutralität stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass im Genehmigungsverfahren für Erdgasanlagen, Wasserstofferzeugungsanlagen und Wasserstoffinfrastruktur sowie für die

Umnutzung und den Ausbau des Gasnetzes, die für die Einspeisung, den Transport und die Verteilung von Biomethan erforderlich sind, solche Projekte bei der Abwägung der rechtlichen Interessen im Einzelfall im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG als im überragenden öffentlichen Interesse liegend und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienend angesehen werden.

Or. en

Begründung

The amendment ensures that infrastructure necessary for the integration of biomethane into the gas system benefits from a clear and coherent public interest status within the authorisation framework of this Directive. While renewable gas production may fall within the scope of Directive (EU) 2018/2001, this is not always the case for associated gas network adaptations and reinforcement measures required for transport and injection. Explicitly covering such infrastructure in this Directive improves legal certainty and supports the timely development of renewable gas infrastructure contributing to decarbonisation, energy resilience and security of supply, while maintaining the applicable environmental assessment requirements and case-by-case balancing under Union law.

Änderungsantrag 739
Bart Groothuis, Andreas Glück, Morten Løkkegaard, Brigitte van den Berg, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2024/1788
Artikel 8 – Absatz 5 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5e) Bei der Planung, dem Bau und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Gas unter Verwendung von Gülle als Ausgangsmaterial sowie der damit verbundenen Aufbereitungs-, Einspeise-, Speicher- und

Anschlussinfrastruktur, die für die Einbindung von erneuerbarem Gas, einschließlich Biomethan, in das Erdgasnetz erforderlich ist, wird davon ausgegangen, dass diese Maßnahmen zu einer langfristigen Verringerung der Stickstoffemissionen beitragen, und sie erfordern keine Prüfung der Stickstoffemissionen im Rahmen einer Prüfung, die durchgeführt werden kann, um Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates nachzukommen.

Or. en

Begründung

Die Erzeugung von Biogas aus Gülle trägt zu einer langfristigen strukturellen Verringerung der Stickstoffemissionen bei, indem Gülle verarbeitet und umgewandelt wird, die andernfalls eine bedeutende Quelle für Ammoniak- und Nitratbelastung bliebe. Vorübergehende Stickstoffemissionen während der Bauphase sollten nicht zu Verzögerungen bei Projekten führen, die zu dauerhaften Emissionsminderungen beitragen und die Einbindung von erneuerbarem Gas in das Energiesystem fördern.

Änderungsantrag 740
Anna Stürgkh, Bart Groothuis, Brigitte van den Berg, Morten Løkkegaard, Andreas Glück, Barry Andrews, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2024/1788
Artikel 8 – Absatz 5 d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5da) In Bezug auf die Planung, den Bau und den Betrieb der Übertragungs- und Verteilernetzinfrastruktur für Wasserstoff wird davon ausgegangen, dass sie zu einer langfristigen Verringerung der Stickstoffemissionen beitragen, und sie erfordern keine Prüfung der Stickstoffemissionen im Rahmen einer Prüfung, die durchgeführt werden kann, um Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates nachzukommen.

Or. en

Begründung

Es gibt Belege dafür, dass Bauarbeiten zwar zu begrenzten und vorübergehenden Emissionen führen, diese jedoch rasch durch erhebliche langfristige Emissionsminderungen aufgewogen werden, sobald die Projekte in Betrieb genommen werden. Die Forderung nach Stickstoffbewertungen für solche Projekte birgt die Gefahr, dass genau jene Investitionen verzögert werden, die für eine nachhaltige Emissionsminderung notwendig sind. Dies ist angesichts ihres eindeutigen Netto-Umweltnutzens unverhältnismäßig. Dieselbe Logik liegt bereits der in diesem Vorschlag vorgesehenen Ausnahmeregelung für Stromnetze zugrunde.

Änderungsantrag 741
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe d
Richtlinie (EU) 2024/1788
Artikel 8 – Absatz 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Für die Verwaltung der Genehmigungen im Sinne des Absatzes 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die digitalen Plattformen für die Verwaltung von Anträgen, des damit verbundenen Verfahrens und der laufenden Entscheidung vorhanden sind. Diese Plattformen gewähren Zugang zu den einschlägigen umweltbezogenen und geologischen Daten und Entscheidungen, die in dem in Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung [xxxxx] des Europäischen Parlaments und des Rates genannten zentralen Online-Portal abrufbar sind.	(16) Für die Verwaltung der Genehmigungen im Sinne des Absatzes 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die digitalen Plattformen für die Verwaltung von Anträgen, des damit verbundenen Verfahrens und der laufenden Entscheidung vorhanden sind. Diese Plattformen gewähren ***in einer Weise, die Geschäftsgeheimnisse schützt und den datenschutzrechtlichen Anforderungen der Union und der Mitgliedstaaten entspricht,*** Zugang zu den einschlägigen umweltbezogenen und geologischen Daten und Entscheidungen, die in dem in Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung [xxxxx] des Europäischen Parlaments und des Rates genannten zentralen Online-Portal abrufbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 742
Andrea Wechsler, Eva Maydell, Norbert Lins, Hildegard Bentele

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe d a (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1788
Artikel 2 – Nummer 78 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) In Artikel 2 wird folgende Nummer 78 eingefügt: „78. ‚Erdgasanlagen' Anlagen und Infrastruktur, die unter anderem der Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung, Fernleitung, Verteilung oder dem Betrieb von Erdgas dienen, einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Biomethan und der für deren Netzanschluss erforderlichen Infrastruktur."

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2024/1788/oj/deu)

Änderungsantrag 743
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Angelika Niebler, Susana Solís Pérez, Eva Maydell, Pilar del Castillo Vera, Letizia Moratti, Massimiliano Salini, Aura Salla, Wouter Beke, Marion Walsmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1788
Artikel 8 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	1a. Artikel 8 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
(5) Die Genehmigungsverfahren für die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten dürfen einschließlich aller einschlägigen Verfahren der zuständigen Behörden nicht länger als ***zwei Jahre*** dauern. Der Zeitraum von ***zwei Jahren*** kann jedoch in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen um bis zu ***einem Jahr*** verlängert werden.	(5) Die Genehmigungsverfahren für die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten dürfen einschließlich aller einschlägigen Verfahren der zuständigen Behörden nicht länger als ***ein Jahr*** dauern. Der Zeitraum von ***einem Jahr*** kann jedoch in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen um bis zu ***sechs Monate*** verlängert werden.

Or. en

32024L1788.

Begründung

The amendment introduces a more proportionate timeframe for authorisation procedures by reducing the standard duration from two years to one year, while maintaining the possibility of a limited extension of up to six months in duly justified exceptional circumstances. This supports the objective of accelerating the deployment of renewable gas, natural gas and hydrogen infrastructure in line with the Union's climate and energy objectives. The shorter timeline is particularly justified as the proposal no longer relies on a system of tacit approval. In the absence of automatic approval mechanisms, clearer and shorter procedural deadlines are necessary to ensure efficient and predictable decision-making by competent authorities, while preserving appropriate administrative and environmental safeguards for more complex case.

Änderungsantrag 744
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Angelika Niebler, Eva Maydell, Marion Walsmann, Pilar del Castillo Vera, Letizia Moratti, Massimiliano Salini, Wouter Beke, Aura Salla, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1788
Artikel 8 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle nationalen Vorschriften bezüglich des in diesem Artikel genannten Genehmigungsverfahrens verhältnismäßig und erforderlich sind sowie zur Umsetzung der allgemeinen Vorschriften für die Organisation der Märkte für Erdgas und Wasserstoff und den Infrastrukturzugang, zum Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle", zur Erreichung der Klima- und Energieziele der Union und zur Umsetzung der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne der Mitgliedstaaten sowie zu ihren gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 angenommenen langfristigen Strategien beitragen.	(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle nationalen Vorschriften bezüglich des in diesem Artikel genannten Genehmigungsverfahrens verhältnismäßig und erforderlich sind sowie zur Umsetzung der allgemeinen Vorschriften für die Organisation der Märkte für Erdgas und Wasserstoff und den Infrastrukturzugang, zum Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle", zur Erreichung der Klima- und Energieziele der Union und zur Umsetzung der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne der Mitgliedstaaten sowie zu ihren gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 angenommenen langfristigen Strategien beitragen. ***Die Mitgliedstaaten***

stellen sicher, dass im Genehmigungsverfahren der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff oder erneuerbarem Gas sowie der damit verbundenen Infrastruktur – insbesondere wenn dies die Umnutzung bestehender Infrastruktur beinhaltet – als im überragenden öffentlichen Interesse liegend angesehen werden und in diesem Fall bei der Abwägung der rechtlichen Interessen Vorrang erhalten.

Or. en

32024L1788.

Begründung

The amendment strengthens the legal framework by introducing a clear presumption of overriding public interest for hydrogen and renewable energy infrastructure, in particular where existing infrastructure is repurposed. This reflects the strategic importance of these projects for achieving climate neutrality, ensuring energy security and facilitating system integration. By explicitly recognising these activities as serving overriding public interest, the amendment enhances legal certainty in the balancing of competing interests and supports more consistent decision-making across Member States. It is particularly relevant for projects involving the conversion or adaptation of existing assets, which often face regulatory uncertainty despite their limited additional impact.

Änderungsantrag 745
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Nummer 1 b (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1788
Artikel 38 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 38 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
(5) Mitgliedstaaten, die erlauben, dass Netznutzern gemäß Absatz 4 dieses Artikels der Zugang zum Netz oder der Anschluss an das Netz verweigert wird oder dass Netznutzern der Netzanschluss getrennt wird, legen einen Regelungsrahmen für die Verweigerung	(5) Mitgliedstaaten, die erlauben, dass Netznutzern gemäß Absatz 4 dieses Artikels der Zugang zum Netz oder der Anschluss an das Netz verweigert wird oder dass Netznutzern der Netzanschluss getrennt wird, legen einen Regelungsrahmen für die Verweigerung

des Netzzugangs oder des Anschlusses an das Netz oder für die Trennung des Netzanschlusses fest, der auf objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien beruht, die von der Regulierungsbehörde unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen, der bestehenden Anforderungen zur Verringerung oder Umstellung des Verbrauchs von Erdgas und der gemäß Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2023/1791 erstellten einschlägigen Pläne zur Wärme- und Kälteversorgung festgelegt werden. Lassen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit der Trennung von Netzanschlüssen zu, so ergreifen sie geeignete Maßnahmen, um Netznutzer im Einklang mit Artikel 13 dieser Richtlinie zu schützen.	des Netzzugangs oder des Anschlusses an das Netz oder für die Trennung des Netzanschlusses fest, der auf objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien beruht, die von der Regulierungsbehörde unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen, der bestehenden Anforderungen zur Verringerung oder Umstellung des Verbrauchs von Erdgas und der gemäß Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2023/1791 erstellten einschlägigen Pläne zur Wärme- und Kälteversorgung festgelegt werden. ***Liegt weder ein Netzentwicklungsplan gemäß Artikel 55, in dem die Stilllegung der betreffenden Infrastruktur vorgesehen ist, noch ein genehmigter Stilllegungsplan für das Verteilernetz gemäß Artikel 57 Absatz 3 vor, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Erzeuger von erneuerbarem Gas, die bereits an das Erdgasnetz angeschlossen sind, ihren Anschluss aufrechterhalten und erneuerbares Gas unter Einhaltung der geltenden technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen in das Netz einspeisen können.*** Lassen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit der Trennung von Netzanschlüssen zu, so ergreifen sie geeignete Maßnahmen, um Netznutzer im Einklang mit Artikel 13 dieser Richtlinie zu schützen.

Or. en

32024L1788.

Begründung

The amendment clarifies that existing renewable gas installations should not be subject to disconnection in the absence of a formally established network phase-out decision. By linking the applicable framework to approved transmission and distribution planning processes, the provision strengthens regulatory consistency and provides greater certainty for operators already injecting renewable gas into the system. This contributes to stable investment conditions for biomethane projects and supports the continued integration of domestic renewable gases within the Union's energy transition and security of supply objectives.

Änderungsantrag 746
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Angelika Niebler, Susana Solís Pérez, Aura Salla, Marion Walsmann, Pilar del Castillo Vera, Letizia Moratti, Massimiliano Salini, Wouter Beke, Eva Maydell

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 a (neu)
Richtlinie 2009/147/EG
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3 a
	Die Richtlinie 2009/147/EG wird wie folgt geändert:
	In Artikel 9 Absatz 1 wird folgender Buchstabe d eingefügt: „Bis zur Verwirklichung der Klimaneutralität können die Mitgliedstaaten im Hinblick auf Energiewende- und Infrastrukturprojekte – wie die Planung, den Bau und den Betrieb von Energieinfrastrukturprojekten sowie den Umbau, die Modernisierung, das Repowering, die Umnutzung und den Ausbau von Energieinfrastruktur, einschließlich Stromnetzen, Netzausbau, Gas- und Wasserstoffinfrastruktur, CO_2-Transport- und -Speicherinfrastruktur, Energiespeicheranlagen, Ladestationen und Erzeugungsanlagen – von den Bestimmungen der Artikel 5 bis 8 abweichen.“

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird eine klare Rechtsgrundlage geschaffen, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, von bestimmten Artenschutzverpflichtungen abzuweichen, sofern dies für die Entwicklung und Modernisierung von Energieinfrastrukturprojekten erforderlich ist, die zur Klimaneutralität und zur Energieversorgungssicherheit beitragen. Dies spiegelt die strategische Bedeutung wider, die der Beschleunigung der Energiewende zukommt, wobei gleichzeitig der bestehende Rahmen für Ausnahmeregelungen beibehalten wird und die Mitgliedstaaten verpflichtet bleiben, diese im Einklang mit dem Umweltrecht der Union anzuwenden.

Änderungsantrag 747
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Angelika Niebler, Susana Solís Pérez, Eva Maydell, Marion Walsmann, Letizia Moratti, Massimiliano Salini, Wouter Beke, Aura Salla, Pilar del Castillo Vera

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 b (neu)
Richtlinie 92/43/EWG des Rates
Artikel 6 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 3b (neu)
	Die Richtlinie 92/43/EEC des Rates wird wie folgt geändert: Artikel 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
(4) Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat ***alle notwendigen*** Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen.	„Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ***sowie der in Artikel 2 Absatz 4 genannten Gründe*** ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat ***angemessene*** Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen.“

Or. en

01992L0043.

Begründung

Mit dieser Änderung wird die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 6 Absatz 4 an die Klima- und Energieziele der Union angepasst, indem die in Artikel 2 Absatz 4 genannten Energiewendeprojekte ausdrücklich als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses anerkannt werden. Dadurch wird die Rechtssicherheit für die zuständigen Behörden und Projektentwickler gestärkt, während die Verpflichtung zu angemessenen Ausgleichsmaßnahmen bestehen bleibt.

Änderungsantrag 748

Andrea Wechsler, Christian Ehler, Angelika Niebler, Susana Solís Pérez, Eva Maydell, Marion Walsmann, Aura Salla, Pilar del Castillo Vera, Letizia Moratti, Massimiliano Salini, Wouter Beke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3b
	Artikel 4 – Die Änderungen der Richtlinie 92/43/EEC des Rates werden eingefügt

Or. en

Änderungsantrag 749
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Angelika Niebler, Susana Solís Pérez, Eva Maydell, Marion Walsmann, Pilar del Castillo Vera, Massimiliano Salini, Wouter Beke, Letizia Moratti

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 c (neu)
Richtlinie 92/43/EWG des Rates
Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3c
	Die Richtlinie 92/43/EEC des Rates wird wie folgt geändert:
	In Artikel 16 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt: „(1a) Das unbeabsichtigte Einfangen, Töten oder Stören von Exemplaren der in Anhang IV Buchstabe a aufgeführten Arten, das sich aus der Planung, dem Bau, der Modernisierung, dem Betrieb oder der Instandhaltung von Energieinfrastrukturprojekten ergibt, die gemäß dem Unionsrecht und dem nationalen Recht genehmigt wurden, gilt nicht als vorsätzlich im Sinne von Artikel 12 Absatz 1, sofern geeignete Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden und das Projekt die Erhaltung der Populationen der betreffenden Arten in

einem günstigen Erhaltungszustand in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht gefährdet.“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A01992L0043-20250714)

Begründung

Mit der Änderung wird klargestellt, dass das unbeabsichtigte Einfangen, Töten oder Stören im Zusammenhang mit genehmigten Energieinfrastrukturprojekten nicht als vorsätzlich anzusehen ist, sofern geeignete Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden und der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gewahrt bleibt. Dadurch wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Artenschutz und dem zeitnahen Ausbau der Energieinfrastruktur gewährleistet.

Änderungsantrag 750
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Angelika Niebler, Susana Solís Pérez, Eva Maydell, Marion Walsmann, Aura Salla, Pilar del Castillo Vera, Letizia Moratti, Massimiliano Salini, Wouter Beke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3c
	Artikel 6 – Die Änderungen der Richtlinie 2000/60/EG werden eingefügt

Or. en

Änderungsantrag 751
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Angelika Niebler, Susana Solís Pérez, Eva Maydell, Marion Walsmann, Pilar del Castillo Vera, Massimiliano Salini, Wouter Beke, Aura Salla, Letizia Moratti

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 d (neu)
Richtlinie 92/43/EWG des Rates
Artikel 2 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Artikel 3d

Die Richtlinie 92/43/EEC des Rates wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Bis zur Verwirklichung der Klimaneutralität und abweichend von den Absätzen 1 und 2 haben Energiewendeprojekte wie die Planung, der Bau und der Betrieb von Energieinfrastrukturprojekten sowie der Umbau, die Modernisierung, das Repowering, die Umnutzung und der Ausbau von Energieinfrastruktur – einschließlich Stromnetzen, Netzausbau, Gas- und Wasserstoffinfrastruktur – CO_2-Transport- und -Speicherinfrastruktur, Energiespeicheranlagen, Ladestationen und Erzeugungsanlagen Vorrang vor den in diesen Absätzen festgelegten Naturschutzzielen haben.“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A01992L0043-20250714)

Begründung

Mit der Änderung wird klargestellt, dass Energiewendeprojekte, die für die Dekarbonisierung, die Elektrifizierung und die Energieversorgungssicherheit erforderlich sind, ein übergeordnetes öffentliches Interesse von strategischer Bedeutung für die Union darstellen. Dadurch wird sichergestellt, dass bei der Umsetzung der Richtlinie der dringende Bedarf berücksichtigt wird, den Ausbau und die Modernisierung der Energieinfrastruktur zu beschleunigen, die für die Verwirklichung der Klimaneutralität erforderlich sind.

Änderungsantrag 752
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Angelika Niebler, Susana Solís Pérez, Eva Maydell, Marion Walsmann, Aura Salla, Pilar del Castillo Vera, Letizia Moratti, Massimiliano Salini, Wouter Beke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3d

Or. en

Änderungsantrag 753
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Angelika Niebler, Susana Solís Pérez, Wouter Beke, Marion Walsmann, Pilar del Castillo Vera, Letizia Moratti, Aura Salla, Eva Maydell, Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 e (neu)
Richtlinie 92/43/EWG des Rates
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 3e (neu)
	Die Richtlinie 92/43/EEC des Rates wird wie folgt geändert: Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;	„c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art***, der in Artikel 2 Absatz 4 genannten Gründen*** oder positiver Folgen für die Umwelt;“

Or. en

01992L0043.

Begründung

Mit der Änderung wird klargestellt, dass Energiewendeprojekte, die für die Dekarbonisierung, die Elektrifizierung und die Energieversorgungssicherheit erforderlich sind, ein übergeordnetes öffentliches Interesse von strategischer Bedeutung für die Union darstellen. Dadurch wird sichergestellt, dass bei der Umsetzung der Richtlinie der dringende Bedarf berücksichtigt wird, den Ausbau und die Modernisierung der Energieinfrastruktur zu beschleunigen, die für die Verwirklichung der Klimaneutralität erforderlich sind.

Änderungsantrag 754

Andrea Wechsler, Christian Ehler, Angelika Niebler, Susana Solís Pérez, Eva Maydell, Marion Walsmann, Aura Salla, Pilar del Castillo Vera, Letizia Moratti, Massimiliano Salini, Wouter Beke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3f
	Artikel 8 – Änderungen der VERORDNUNG (EU) 2024/1991 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869

Or. en

Änderungsantrag 755
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Angelika Niebler, Eva Maydell, Susana Solís Pérez, Marion Walsmann, Pilar del Castillo Vera, Letizia Moratti, Massimiliano Salini, Aura Salla, Wouter Beke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 f (neu)
Richtlinie 2004/35/EG
Artikel 8 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 3f (neu)
	Die Richtlinie 2004/35/EG wird wie folgt geändert: Artikel 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
(4) Die Mitgliedstaaten können zulassen, dass der Betreiber die Kosten der gemäß dieser Richtlinie durchgeführten Sanierungstätigkeiten nicht zu tragen hat, sofern er nachweist, dass er nicht vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat und dass der Umweltschaden verursacht wurde durch a) eine Emission oder ein Ereignis, die aufgrund einer Zulassung, die nach den zum Zeitpunkt der Emission oder des Ereignisses geltenden nationalen	„(4) Die Mitgliedstaaten können zulassen, dass der Betreiber die Kosten der gemäß dieser Richtlinie durchgeführten Sanierungstätigkeiten nicht zu tragen hat, sofern er nachweist, dass er nicht vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat und dass der Umweltschaden verursacht wurde durch a) eine Emission oder ein Ereignis ***oder ein Energiewende- oder Infrastrukturprojekt***, die aufgrund einer Zulassung, die nach den zum Zeitpunkt der

Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der in Anhang III aufgeführten gesetzlichen Maßnahmen der Gemeinschaft zuerkannt oder erteilt wurde, ausdrücklich erlaubt sind und deren Bedingungen in vollem Umfang entsprechen;	Emission oder des Ereignisses geltenden nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der in Anhang III aufgeführten gesetzlichen Maßnahmen der Gemeinschaft zuerkannt oder erteilt wurde, ausdrücklich erlaubt sind und deren Bedingungen in vollem Umfang entsprechen;“

Or. en

02004L0035.

Begründung

Energiewende- oder Infrastrukturprojekte erfordern Rechtssicherheit, sofern sie ausdrücklich genehmigt wurden und die Genehmigungsauflagen vollständig erfüllen. Betreiber sollten keine zusätzlichen Umbau- und Wiederherstellungskosten für genehmigte Auswirkungen tragen müssen, die im Genehmigungsverfahren bewertet wurden, sofern kein Verschulden oder keine Fahrlässigkeit vorliegt. Dies fördert den Ausbau erneuerbarer Energien, der Stromnetze und der Speicherkapazitäten, wobei die Umweltschutzvorschriften und die Haftung bei Verstößen gewahrt bleiben.

Änderungsantrag 756
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Angelika Niebler, Susana Solís Pérez, Eva Maydell, Pilar del Castillo Vera, Letizia Moratti, Massimiliano Salini, Wouter Beke, Marion Walsmann, Aura Salla

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 g (neu)
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 4 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3g
	Die Richtlinie 2000/60/EG wird wie folgt geändert: Folgender Artikel 4 Absatz 8a wird eingefügt:
	„Bis zur Verwirklichung der Klimaneutralität und abweichend von Absatz 7 verstoßen die Mitgliedstaaten nicht gegen diese Richtlinie, wenn die Nichtverwirklichung oder Nichtwahrung der in Absatz 1 festgelegten Ziele auf

Energiewende- und Infrastrukturprojekte zurückzuführen ist, darunter die Planung, der Bau und der Betrieb von Energieinfrastrukturprojekten sowie der Umbau, die Modernisierung, das Repowering, die Umnutzung und der Ausbau von Energieinfrastruktur, einschließlich Stromnetzen, Netzausbau, Gas- und Wasserstoffinfrastruktur, CO_2-Transport- und -Speicherinfrastruktur, Energiespeicheranlagen, Ladestationen und Erzeugungsanlagen Vorrang vor den in diesen Absätzen festgelegten Erhaltungszielen haben. Die in Absatz 7 Buchstabe c und Absatz 7 Buchstabe d genannten Bedingungen gelten nicht für Energiewende- oder Infrastrukturprojekte, die in den Anwendungsbereich dieses Absatzes fallen.“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02000L0060-20141120)

Begründung

Die Änderung trägt dem übergeordneten öffentlichen Interesse an Energiewende- oder Infrastrukturprojekten Rechnung, die für die Verwirklichung der Klimaneutralität, der Elektrifizierung und der Energieversorgungssicherheit erforderlich sind. Sie sorgt für mehr Rechtssicherheit beim Ausbau und der Modernisierung strategischer Energieinfrastruktur, indem sie die Anwendung der Wasserrahmenrichtlinie auf solche Projekte klarstellt und unverhältnismäßige Auflagen vermeidet, die die Ziele der Union im Bereich der Energiewende verzögern könnten.

Änderungsantrag 757
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 h (neu)
Richtlinie 2009/31/EG
Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3h

Die Richtlinie 2009/31/EG wird wie folgt geändert: Folgender Artikel 1 Absatz 2a (neu) wird eingefügt: „Bis zur Verwirklichung der Klimaneutralität gilt für Projekte zum Transport und zur Speicherung von CO_2 die Vermutung, dass sie im übergeordneten öffentlichen Interesse liegen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Genehmigungsverfahren für Infrastrukturen zum Transport und zur Speicherung von CO_2 gestrafft und vorrangig behandelt werden.“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02009L0031-20181224)

Begründung

Mit der Änderung wird die strategische Bedeutung der Infrastruktur für den Transport und die Speicherung von CO_2 für die Verwirklichung der Klimaneutralität und die Dekarbonisierung der Industrie anerkannt. Durch die Klarstellung ihres Status als Projekt von überragendem öffentlichen Interesse und die Vorgabe vereinfachter Genehmigungsverfahren stärkt die Änderung die Rechtssicherheit und fördert den zeitnahen Aufbau von Infrastrukturen für das CO_2-Management in der gesamten Union.

Änderungsantrag 758
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Angelika Niebler, Susana Solís Pérez, Marion Walsmann, Pilar del Castillo Vera, Letizia Moratti, Massimiliano Salini, Aura Salla, Wouter Beke, Eva Maydell

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 i (neu)
Richtlinie 2011/92/EU
Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3i
	Die Richtlinie 2011/92/EU wird wie folgt geändert:
	In Artikel 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt: „Bis zur Verwirklichung der Klimaneutralität wird bei Energiewende- und Infrastrukturprojekten wie der

Planung, dem Bau und dem Betrieb von Energieinfrastrukturprojekten sowie dem Umbau, der Modernisierung, dem Repowering, der Umnutzung und dem Ausbau von Energieinfrastruktur – einschließlich Stromnetzen, Netzausbau, Gas- und Wasserstoffinfrastruktur, CO_2-Transport- und -Speicherinfrastruktur, Energiespeicheranlagen, Ladestationen und Erzeugungsanlagen im Sinne dieses Artikels für die Zwecke der Prüfung davon ausgegangen, dass sie keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne von Absatz 3 haben.“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02011L0092-20140515)

Begründung

Mit der Änderung wird ein verhältnismäßiger und gezielter Ansatz für die Prüfung von Energiewende- oder Infrastrukturprojekten im Rahmen der UVP-Richtlinie eingeführt. Angesichts ihrer strategischen Bedeutung für Klimaneutralität, Elektrifizierung und Versorgungssicherheit sollte bei solchen Projekten in der Vorprüfungsphase davon ausgegangen werden, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben, wobei den zuständigen Behörden die Möglichkeit erhalten bleiben sollte, in begründeten Ausnahmefällen entsprechend vorzugehen.

Änderungsantrag 759
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Angelika Niebler, Susana Solís Pérez, Eva Maydell, Marion Walsmann, Aura Salla, Pilar del Castillo Vera, Letizia Moratti, Massimiliano Salini, Wouter Beke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3i
	Artikel 9 – Änderung der Richtlinie 2004/35/EG

Or. en

Änderungsantrag 760
Andrea Wechsler, Pilar del Castillo Vera, Angelika Niebler, Susana Solís Pérez, Eva Maydell, Letizia Moratti, Massimiliano Salini, Wouter Beke, Aura Salla, Marion Walsmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 j (neu)
Verordnung (EU) 2024/1991
Artikel 6 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 3j (neu)
	Die Verordnung (EU) 2024/1991 wird wie folgt geändert: Artikel 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Für die Zwecke von Artikel 4 Absätze 14 und 15 sowie Artikel 5 Absätze 11 und 12 wird ***davon ausgegangen, dass*** die Planung, ***der*** Bau und ***der*** Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie ***aus erneuerbaren Quellen sowie deren Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speicheranlagen*** im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Die Mitgliedstaaten können sie von der Anforderung, dass keine weniger schädlichen Alternativlösungen gemäß Artikel 4 Absätze 14 und 15 sowie Artikel 5 Absätze 11 und 12 zur Verfügung stehen, ausnehmen, vorausgesetzt, dass a) eine Strategische Umweltprüfung gemäß den Bedingungen der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (44) durchgeführt wurde oder b) sie einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Bedingungen der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (45) unterzogen wurden.	„(1) Für die Zwecke von Artikel 4 Absätze 14 und 15 sowie Artikel 5 Absätze 11 und 12 wird ***für Energiewende- und Infrastrukturprojekte wie*** die Planung, ***den*** Bau und ***den*** Betrieb von ***Energieinfrastrukturprojekten sowie für den Umbau, die Modernisierung, das Repowering, die Umnutzung und den Ausbau von Energieinfrastruktur, einschließlich Stromnetzen, Netzausbau, Gas- und Wasserstoffinfrastruktur, CO_2-Transport- und -Speicherinfrastruktur, Energiespeicheranlagen, Ladestationen und*** Anlagen zur Erzeugung von Energie***, davon ausgegangen, dass sie*** im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Die Mitgliedstaaten können sie von der Anforderung, dass keine weniger schädlichen Alternativlösungen gemäß Artikel 4 Absätze 14 und 15 sowie Artikel 5 Absätze 11 und 12 zur Verfügung stehen, ausnehmen, vorausgesetzt, dass ***a)*** eine Strategische Umweltprüfung gemäß den Bedingungen der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates([44]) durchgeführt wurde oder oder b) sie einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Bedingungen der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([45]) unterzogen wurden.“

Or. en

32024R1991.

Begründung

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass Renaturierungsmaßnahmen in städtischen Ökosystemen mit dem Ausbau und der Modernisierung der Energieinfrastruktur vereinbar bleiben, die für die Dekarbonisierung, die Elektrifizierung und die Energieversorgungssicherheit erforderlich sind. Dies sorgt für mehr Rechtssicherheit und verhindert unverhältnismäßige Einschränkungen, die Projekte betreffen, die für die Klimaneutralitätsziele der Union von entscheidender Bedeutung sind.

Änderungsantrag 761
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Angelika Niebler, Susana Solís Pérez, Eva Maydell, Marion Walsmann, Aura Salla, Pilar del Castillo Vera, Letizia Moratti, Massimiliano Salini, Wouter Beke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 j (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3j
	Artikel 10 – Änderungen der Richtlinie 2008/56/EG

Or. en

Änderungsantrag 762
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Letizia Moratti, Susana Solís Pérez, Eva Maydell, Marion Walsmann, Massimiliano Salini, Wouter Beke, Aura Salla, Pilar del Castillo Vera, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 k (neu)
Verordnung (EU) 2024/1991
Artikel 6 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 3k (neu)
	Die Verordnung (EU) 2024/1991 wird wie folgt geändert: Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) ***Die Mitgliedstaaten können in hinreichend begründeten und besonderen Umständen die Geltung dieser Bestimmungen entsprechend den Prioritäten ihrer integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets sowie auf bestimmte Arten von Technologien oder auf Projekte mit bestimmten technischen Eigenschaften beschränken. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die angewandten Beschränkungen und begründen sie***.	„(2) ***Für die Zwecke der Artikel 4 und 5 gilt eine vorübergehende Verschlechterung von Lebensraumtypen oder Lebensräumen von Arten, die durch die in Absatz 1 genannten Energiewende- und Infrastrukturprojekte verursacht wird, nicht als erhebliche Verschlechterung, sofern diese Verschlechterung zeitlich und räumlich streng begrenzt und technisch unvermeidbar ist und sofern geeignete Ausgleichs- und, falls erforderlich, Wiederherstellungsmaßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass der ökologische Zustand des betroffenen Gebiets innerhalb eines klar definierten Zeitrahmens wiederhergestellt wird und die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung nicht gefährdet wird***.“

Or. en

32024R1991.

Begründung

Energiewende- oder Infrastrukturprojekte können während der Bau- oder Instandhaltungsphase vorübergehende, lokal begrenzte und unvermeidbare Auswirkungen haben. Solche reversiblen Auswirkungen sollten nicht als erhebliche Verschlechterung gewertet werden, sofern durch Minderungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen eine Erholung innerhalb eines festgelegten Zeitraums gewährleistet ist und die Ziele der Verordnung nicht gefährdet werden.

Änderungsantrag 763
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 l (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3l
	Artikel 11 – Änderungen der RICHTLINIE 2009/31/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von

Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

Or. en

Änderungsantrag 764
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Angelika Niebler, Susana Solís Pérez, Eva Maydell, Marion Walsmann, Pilar del Castillo Vera, Massimiliano Salini, Wouter Beke, Aura Salla, Letizia Moratti

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 l (neu)
Richtlinie 2008/56/EG
Artikel 14 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 3l (neu)
	Die Richtlinie 2008/56/EC wird wie folgt geändert: Artikel 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Ein Mitgliedstaat kann innerhalb seiner Meeresgewässer Fälle ausweisen, in denen aus einem der unter den Buchstaben a bis d genannten Gründe die Umweltziele oder der gute Umweltzustand durch die von ihm getroffenen Maßnahmen nicht in jeder Hinsicht erreicht werden können oder aus den unter Buchstabe e genannten Gründen nicht innerhalb der betreffenden Frist erreicht werden können: a) Maßnahme oder Untätigkeit, für die der betreffende Mitgliedstaat nicht verantwortlich ist; b) natürliche Ursachen; c) höhere Gewalt; d) Änderungen bzw. Veränderungen der physikalischen Eigenschaften von Meeresgewässern aufgrund von Maßnahmen aus Gründen des übergeordneten Allgemeininteresses, die gegenüber den negativen Umweltauswirkungen, einschließlich aller	„(1) Ein Mitgliedstaat kann innerhalb seiner Meeresgewässer Fälle ausweisen, in denen aus einem der unter den Buchstaben a bis d genannten Gründe die Umweltziele oder der gute Umweltzustand durch die von ihm getroffenen Maßnahmen nicht in jeder Hinsicht erreicht werden können oder aus den unter Buchstabe e genannten Gründen nicht innerhalb der betreffenden Frist erreicht werden können: a) Maßnahme oder Untätigkeit, für die der betreffende Mitgliedstaat nicht verantwortlich ist; b) natürliche Ursachen; c) höhere Gewalt; d) Änderungen bzw. Veränderungen der physikalischen Eigenschaften von Meeresgewässern aufgrund von Maßnahmen aus Gründen des übergeordneten Allgemeininteresses, ***einschließlich Energiewende- oder Infrastrukturprojekten, die für die***

grenzüberschreitenden Auswirkungen, stärker ins Gewicht fallen; e) natürliche Bedingungen, aufgrund deren eine fristgerechte Verbesserung des Zustands der betreffenden Meeresgewässer nicht möglich ist. Der betreffende Mitgliedstaat weist diese Fälle in seinem Maßnahmenprogramm eindeutig aus und begründet seine Auffassung gegenüber der Kommission. Bei der Ausweisung solcher Fälle berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten in der betreffenden Meeresregion bzw. -unterregion. ***Der betreffende Mitgliedstaat ergreift jedoch in solchen Fällen angemessene Ad-hoc-Maßnahmen, die darauf abstellen, die Umweltziele weiter zu verfolgen, eine weitere Verschlechterung des Zustands der betreffenden Meeresgewässer aus den unter den Buchstaben b, c oder d genannten Gründen zu verhindern und nachteilige Auswirkungen innerhalb der betreffenden Meeresregion bzw. -unterregion oder in den Meeresgewässern anderer Mitgliedstaaten abzuschwächen.***

Erzeugung, Umwandlung, den Transport, die Speicherung und die Netzintegration von Energie erforderlich sind, darunter Stromnetze, Gas- und Wasserstoffinfrastruktur, CO_2-Transport- und -Speicherinfrastruktur, Anlagen zur Speicherung und Erzeugung von Energie, die zum Übergang zur Klimaneutralität beitragen oder diesen unterstützen, sowie den Anschluss solcher Infrastruktur an das Netz, deren Vorteile die negativen Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich etwaiger grenzüberschreitender Auswirkungen, überwiegen, die gegenüber den negativen Umweltauswirkungen, einschließlich aller grenzüberschreitenden Auswirkungen, stärker ins Gewicht fallen; e) natürliche Bedingungen, aufgrund deren eine fristgerechte Verbesserung des Zustands der betreffenden Meeresgewässer nicht möglich ist***; f) Projekte zur Energiewende oder im Bereich der Energieinfrastruktur, die darauf abzielen, die Verwirklichung von Klimaneutralität, Resilienz und Versorgungssicherheit zu erleichtern***. Der betreffende Mitgliedstaat weist diese Fälle in seinem Maßnahmenprogramm eindeutig aus und begründet seine Auffassung gegenüber der Kommission. Bei der Ausweisung solcher Fälle berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten in der betreffenden Meeresregion bzw. -unterregion.“

Or. en

32008L0056.

Änderungsantrag 765
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 m (neu)
Richtlinie 2009/31/EG
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3m
	Genehmigungsverfahren
	Die Richtlinie 2009/31/EG wird wie folgt geändert:
	Folgender Artikel 6a (neu) wird eingefügt: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Genehmigungsverfahren für CO_2-Speicherstätten und die dazugehörige Transportinfrastruktur folgende Fristen nicht überschreitet: a) 24 Monate für neue CO_2-Speicherstätten und die dazugehörige Transportinfrastruktur; b) 12 Monate für den Ausbau, den Umbau, die Modernisierung oder die Umnutzung bestehender CO_2-Speicherinfrastruktur. Ausnahmsweise gewährte Verlängerungen von höchstens sechs Monaten müssen hinreichend begründet sein und auf Fälle beschränkt bleiben, in denen dies objektiv erforderlich ist. Die Mitgliedstaaten benennen eine einzige zuständige Behörde oder eine einzige Anlaufstelle, die für die Erleichterung und Koordinierung des Genehmigungsverfahrens zuständig ist. Die Mitgliedstaaten können im Rahmen des in diesem Artikel beschriebenen Genehmigungsverfahrens einen Zeitpunkt festlegen, nach dem neue Umweltinformationen von der zuständigen Behörde nicht mehr berücksichtigt werden (‚Stichtag').“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02009L0031-20181224)

Änderungsantrag 766
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Angelika Niebler, Susana Solís Pérez, Eva Maydell, Marion Walsmann, Aura Salla, Pilar del Castillo Vera, Letizia Moratti, Massimiliano Salini, Wouter Beke

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 n (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3n
	Artikel 5 – Die Änderungen der Richtlinie 2009/147/EG werden eingefügt;

Or. en

Änderungsantrag 767
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Untersabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie ***spätestens [zwei Jahre nach ihrem Erlass]*** nachzukommen. Sie teilen der Kommission ***unverzüglich*** den Wortlaut dieser Vorschriften mit.	Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie nachzukommen***, wobei diese Maßnahmen weder eine direkte oder indirekte Änderung ihres nationalen Energiemix erzwingen noch ihre Verwaltungsorganisation, ihre nationalen Raumplanungsverfahren oder ihre Zuständigkeiten bei der Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen gemäß Artikel 194 Absatz 2 AEUV beeinträchtigen dürfen***. Sie teilen der Kommission den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Or. fr

Änderungsantrag 768
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens [***zwei Jahre*** nach ihrem Erlass] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.	Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens [***ein Jahr*** nach ihrem Erlass] nachzukommen***; dies gilt nicht für die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Einrichtung eines einheitlichen digitalen Portals gemäß Artikel 1 dieser Richtlinie, für die die Frist spätestens zwei Jahre nach ihrer Verabschiedung endet***. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Or. en

Begründung

The amendment introduces a more ambitious transposition timeline in order to ensure the timely implementation of the Directive and to accelerate the deployment of energy infrastructure. Shortening the general deadline strengthens the effectiveness of the framework and provides a clearer signal for rapid administrative adaptation at national level. At the same time, a differentiated approach is maintained for more complex obligations, such as the establishment of a single digital portal, where additional time may be required for proper implementation. This ensures that accelerated timelines remain realistic and do not compromise the quality or functionality of key administrative tools. The amendment therefore strikes a proportionate balance between urgency and feasibility, enhancing implementation while safeguarding effective and coherent application across Member States.

Änderungsantrag 769
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens [***zwei Jahre*** nach ihrem Erlass] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.	Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens [***ein Jahr*** nach ihrem Erlass] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Or. en

Änderungsantrag 770
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Richtlinie tritt am ***zwanzigsten*** Tag ***nach*** ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.	Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Or. en

Begründung

The amendment accelerates the entry into force of the Directive in order to ensure that its provisions can take effect without delay. Given the urgency of scaling up renewable energy and grid infrastructure, immediate applicability is essential to avoid further postponements in implementation. Advancing the entry into force strengthens the overall effectiveness of the Directive and provides an earlier legal basis for Member States to initiate necessary adjustments. It thereby supports a faster translation of legislative objectives into practical outcomes. The amendment is proportionate, as it does not alter substantive obligations but merely ensures their timely activation, contributing to a more rapid and efficient rollout of the measures envisaged.